

DE

039518/EU XXIII.GP
Eingelangt am 18/06/08

DE

DE

Anhang I
AUSFUHRZÖLLE

Guyana¹

Edelsteine andere als geschliffene und polierte (HS 71.01)	3,00 USD je metrisches Karat
Bauxit, gebrannt (HS 2606.00.10)	0,45 USD je Tonne
Bauxit, anderer (HS 2606.00.90)	0,45 USD je Tonne
Roher Rohrzucker (wie in der Tarifposition Nr. 1701 eingereiht)	1,00 USD je Tonne
Greenheart, Rundpfähle und gehauen (HS 4403.99.10)	0,29 USD je m ³
Greenheart, gesägt (HS 4407.29.20)	5,0 USD je m ³
Aquarienfische (HS 0301.10.90)	5 Prozent
Melassen (HS 17.03)	1,00 USD je 100 Liter

¹ Siehe Guyana HS 2007 Tarif, Seite 620.

Suriname

44.03	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Rundholz, nicht entrindet	Kantholz, entrindet
4403.10.00	Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:		
4403.10.10	aus Nadelbaumarten		5 Prozent
4403.10.20	Mahagoni		5 Prozent
4403.10.90	aus anderen Nicht-Nadelbaumarten		5 Prozent
4403.20.00	anderes Nadelholz		5 Prozent
	Anderes von den in Anmerkung 1 zu der Unterposition dieses Kapitels genannten tropischen Hölzern:		
4403.41.00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	20 Prozent	10 Prozent
4403.49.00	Anderes :		
4403.49.10	Mahagoni	20 Prozent	10 Prozent
4403.49.90	Anderes	20 Prozent	10 Prozent
4403.99.00	Anderes :		
4403.99.10	Greenheart	20 Prozent	10 Prozent
4403.99.90	Anderes	20 Prozent	10 Prozent

44.04	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzbänder und dergleichen	
4404.10.00	Nadelholz:	
4404.10.10	Holzpfähle, gespalten, Pfähle, Pflöcke und Stöcke aus Holz	5 Prozent
4404.10.90	Anderes	5 Prozent
4404.20.00	Anderes Holz:	
4404.20.10	Holzpfähle, gespalten, Pfähle, Pflöcke und Stöcke aus Greenheart-Holz	5 Prozent
4404.20.20	Holzpfähle, gespalten, Pfähle, Pflöcke und Stöcke aus anderem Holz	5 Prozent
4404.20.90	Anderes	5 Prozent

44.06	Bahnschwellen aus Holz	
4406.10.00	Nicht imprägniert	5 Prozent
4406.90.00	Andere	5 Prozent

Anhang II

EINFUHRZÖLLE AUF ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DEN CARIFORUM-STAATEN

1. Unbeschadet der Bestimmungen unter Nummer 2, 4, 5, 6 und 7 werden die Einfuhrzölle der EG-Vertragspartei (nachstehend „Einfuhrzölle der EG“ genannt) auf alle Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM bei Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig beseitigt. Hinsichtlich der Erzeugnisse des Kapitels 93 wird die EG-Vertragspartei weiterhin die angewandten Meistbegünstigungszölle erheben.
2. Die Zölle der EG auf Erzeugnisse der Tarifposition 1006 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten werden am 1. Januar 2010 beseitigt, mit Ausnahme der EG-Zölle auf Erzeugnisse der Unterposition 1006 10 10, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt werden. Bis zur vollständigen Beseitigung der Zölle der EG wird für das Kalenderjahr 2008 für alle Erzeugnisse der Tarifposition 1006 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 1006 10 10, ein Kontingent zum Zollsatz Null von 187 000 Tonnen eröffnet. Für das Kalenderjahr 2009 wird dieses Kontingent 250 000 Tonnen betragen.
3. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen von Cotonou (nachstehend „Zuckerprotokoll“ genannt) bis zum 30. September 2009 gültig bleiben und dass das Zuckerprotokoll nach diesem Datum zwischen ihnen keine Anwendung mehr findet. Für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1 des Zuckerprotokolls wird der Lieferzeitraum 2008/9 vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2009 dauern. Der garantierte Preis für den Zeitraum 1. Juli – 30. September 2009 wird nach den Verhandlungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 festgesetzt.
4. Die Zölle der EG auf Erzeugnisse der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten werden am 1. Oktober 2009 beseitigt. Bis zur vollständigen Beseitigung der Zölle wird für das Wirtschaftsjahr² 2008/2009 auf Erzeugnisse der Unterposition 1701, Weißzuckeräquivalent, mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten - zusätzlich zu den im Zuckerprotokoll vorgesehenen Mengen zum Zollsatz Null - ein Kontingent zum Zollsatz Null von 60 000 Tonnen eröffnet, von dem 30 000 Tonnen für die Dominikanische Republik reserviert sind. Für die im Rahmen dieses zusätzlichen Kontingents eingeführten Erzeugnisse wird keine Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn der Einführer verpflichtet sich, diese Erzeugnisse zu einem Preis zu erwerben, der mindestens den garantierten, im Zuckerprotokoll für Zuckerimporte in die EG-Vertragspartei festgelegten Preisen entspricht.
5. a) Die EG-Vertragspartei ist berechtigt, im Zeitraum 1. Oktober 2009 – 30. September 2015 den angewandten Meistbegünstigungszollsatz auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifposition 1701 (Zucker) mit Ursprung in den

² Für die Zwecke der Nummern 4, 5, 6 und 7 bedeutet "Wirtschaftsjahr" den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September.

CARIFORUM-Staaten einzuführen, die die unten genannten Mengen ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent übersteigen und eine Störung des Zuckermarkts der EG-Vertragspartei verursachen können:

- (i) 3,5 Millionen Tonnen solcher Erzeugnisse pro Wirtschaftsjahr mit Ursprung in den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die das Cotonou-Abkommen unterzeichnet haben, und
 - (ii) 1,38 Millionen Tonnen solcher Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 2009/2010 mit Ursprung in den AKP-Staaten, die von den Vereinten Nationen nicht als am wenigsten entwickelte Länder anerkannt werden. Die Obergrenze von 1,38 Millionen Tonnen wird im Wirtschaftsjahr 2010/2011 auf 1,45 Millionen Tonnen und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren auf 1,6 Millionen Tonnen angehoben.
- b) Die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifposition 1701 mit Ursprung in einem CARIFORUM-Staat, der von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickeltes Land anerkannt wird, bleibt von den Bestimmungen unter 5 a unberührt. Auf solche Einfuhren finden allerdings weiterhin die Bestimmungen des Artikels 25 des Abkommens³ Anwendung.
- c) Die Festsetzung des angewandten Meistbegünstigungszolls endet mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem er eingeführt wurde.
- d) Die nach dieser Nummer ergriffenen Maßnahmen werden unverzüglich dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert und sind dort Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
6. Ab dem 1. Oktober 2015 können für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 25 des Abkommens als Störungen auf den Märkten für Erzeugnisse der Tarifposition 1701 Situationen betrachtet werden, in denen der durchschnittliche gemeinschaftliche Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des durchschnittlichen gemeinschaftlichen Marktpreises für Weißzucker im vorangegangenen Wirtschaftsjahr fällt.
7. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2015 werden Erzeugnisse der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 einem besonderen Überwachungsmechanismus unterzogen, um die Umgehung der Regelungen gemäß den Nummern 4 und 5 zu verhindern. Sollte während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ein kumulativer Anstieg der Einfuhrmenge solcher Erzeugnisse mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten um mehr als 20 % gegenüber den durchschnittlichen jährlichen Einfuhren in den drei vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen erfolgen, wird die EG-Vertragspartei das Handelsgefüge, die wirtschaftliche Begründetheit und den Zuckergehalt der betreffenden Einfuhren analysieren; falls sie zu dem Schluss gelangt, dass solche Einfuhren der Umgehung der Regelungen nach den Nummern 4 und 5 dienen, kann sie die Anwendung der Präferenzregelung aussetzen und den

³ Für diesen Zweck und abweichend vom Artikel 25 des Abkommens können auf einzelne Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder anerkannt sind, Schutzmaßnahmen angewandt werden.

spezifischen Meistbegünstigungszoll einführen, der gemäß dem *Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft* für die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten angewandt wird. Für das Vorgehen nach dieser Nummer gilt die Nummer 5 Buchstaben b, c und d sinngemäß.

8. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2012 wird für Einfuhren von Erzeugnissen der Tarifposition 1701 keine präferentielle Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn der Einführer verpflichtet sich, diese Erzeugnisse zu einem Preis zu erwerben, der mindestens 90 % des für das betreffende Wirtschaftsjahr durch die EG-Vertragspartei festgelegten Referenzpreises beträgt.
9. Nummer 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Tarifposition 0803 0019 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den Gebieten der EG-Vertragspartei in äußerster Randlage übergeführt wurden. Die Nummern 1, 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen Regionen in äußerster Randlage übergeführt werden. Obige Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren. Dieser Zeitraum wird um einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren verlängert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Anhang III

EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EG- VERTRAGSPARTEI

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden ab den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten auf sämtliche hier aufgeführten Waren der Tarifpositionen HS-6 mit Ursprung in der EG-Vertragspartei bei der Einfuhr in die CARIFORUM-Staaten keine höheren Zölle erhoben als die, die in diesem Anhang für die entsprechenden Tarifpositionen HS-6 aufgeführt sind.

Sollte für die Einfuhr in einen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ein abweichender Zollsatz Anwendung finden, wird er unter dem allgemeinen Zollsatz angegeben.

Zu den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zählen:

ATG	Antigua und Barbuda
BHM	Bahamas
BRB	Barbados
BEL	Belize
DMA	Dominica
DOM	Dominikanische Republik
GRD	Grenada
GUY	Guyana
HAI	Haiti
JAM	Jamaika
KNA	St. Christoph und Nevis
LCA	St. Lucia
VCT	St. Vincent und die Grenadinen
SUR	Suriname
TTO	Trinidad und Tobago

In Fällen, in denen eine in diesem Anhang aufgeführte Ware der Tarifpositionen HS-6 von der Liberalisierung ausgeschlossen ist, wird sie in diesem Anhang mit dem Zusatz „Excl“ gekennzeichnet.

Ist ein numerischer HS-Code mit dem Zusatz „Ex“ versehen, der mit einer gesonderten Beschreibung verbunden ist, findet der entsprechende Zollsatz lediglich auf Waren Anwendung, auf die sich diese gesonderte Beschreibung bezieht.

Dieser Anhang findet keine Anwendung auf Waren des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems.

Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM vereinbaren, die von ihnen angewandten Zölle auf die unter die Liberalisierung nach diesem Anhang fallenden Waren nicht über das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens angewandte Niveau hinaus zu erhöhen.

Anlage 1 zu Anhang III
Liste für den Zollabbau der CARIFORUM-Staaten

...

Anlage 2 zu Anhang III

Zollkontingent für Milchpulver in der Dominikanischen Republik

In Bezug auf Waren der Tarifpositionen 040210, 040221 und 040229 mit Ursprung in der EG-Vertragspartei wird die Dominikanische Republik die Einfuhr der in der Spalte A in Tonnen aufgeführten Mengen nach Zahlung des Wertzollsatzes gemäß Spalte B für die in der Spalte C genannten Zeiträume genehmigen.

A	B	C
22,400	20	1. Juli 2008-30. Juni 2009
22,400	20	1. Juli 2009-30. Juni 2010
22,400	20	1. Juli 2010-30. Juni 2011
22,400	20	1. Juli 2011-30. Juni 2012
22,400	20	1. Juli 2012-30. Juni 2013
22,400	20	1. Juli 2013-30. Juni 2014
22,400	20	1. Juli 2014-30. Juni 2015
22,400	20	1. Juli 2015-30. Juni 2016
22,400	20	1. Juli 2016-30. Juni 2017
22,400	20	1. Juli 2017-30. Juni 2018
22,400	18	1. Juli 2018-30. Juni 2019
22,400	16	1. Juli 2019-30. Juni 2020
22,400	11	1. Juli 2020-30. Juni 2021
22,400	5	1. Juli 2021-30. Juni 2022
22,400	0	1. Juli 2022-30. Juni 2023
unbegrenzt	0	ab dem 1. Juli 2023

Die EG-Vertragspartei regelt die Verwaltung dieses Kontingents durch die Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Rahmen ihrer diesbezüglichen Verordnungen. Die EG-Vertragspartei wird sich bemühen, etwaigen neuen Marktteilnehmern einen angemessenen Anteil an Kontingenten zuzuweisen.

Die EG-Vertragspartei unterrichtet die Dominikanische Republik über vorhandene und vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Lieferung der in der Spalte A aufgeführten Kontingentmenge. Sollte die EG-Vertragspartei nicht imstande sein, diese Kontingentmenge in voller Höhe zu liefern, kann die Dominikanische Republik, nachdem sie die EG-Vertragspartei zwei Monate vorher über solche Lieferschwierigkeiten benachrichtigt hat, die ungenutzte Kontingentmenge anderen Lieferländern zuteilen, wenn die Lieferschwierigkeiten innerhalb dieses Zeitraums nicht behoben sind.

Die Bestimmungen dieser Anlage lassen die in der WTO-Liste der Zugeständnisse für Agrarerzeugnisse enthaltenen Verpflichtungen der Dominikanischen Republik (Liste XXIII im Anhang zum Marrakesch-Protokoll) unberührt und ersetzen die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen

Republik zum Einfuhrschutz für Milchpulver in der Dominikanischen Republik, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 218/46 vom 6. August 1998.

Die Zölle auf Waren der Tarifpositionen 040210, 040221 und 040229 mit Ursprung in der EG-Vertragspartei, die in die Dominikanische Republik über die in der Spalte A festgelegten Kontingente hinaus eingeführt werden, dürfen die im Anhang III für solche Waren festgelegten Zollsätze nicht übersteigen.

Anhang IV

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH VON INVESTITIONEN UND IM BEREICH DES DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS

EG-VERTRAGSPARTEI

- a. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 69 (gewerbliche Niederlassung)
- b. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 78 (grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen)
- c. Liste der Vorbehalte gemäß Artikel 81 (Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss)
- d. Liste der Vorbehalte gemäß Artikel 83 (Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler)

CARIFORUM-VERTRAGSPARTEI UND UNTERZEICHNERSTAATEN DES CARIFORUM

- e. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 69 (gewerbliche Niederlassung) bezüglich Wirtschaftstätigkeiten außerhalb des Dienstleistungssektors
- f. Liste der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 69, 78, 81 und 83 bezüglich des Dienstleistungssektors

Für die Zwecke des Anhangs IV werden folgende Abkürzungen verwendet:

EG-Vertragspartei

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EG	Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen

LU Luxemburg
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
SK Slowakische Republik
SI Slowenien
SE Schweden
UK Vereinigtes Königreich

CARIFORUM-Vertragspartei

CAF Alle CARIFORUM-Staaten*
ATG Antigua und Barbuda
BRB Barbados
BEL Belize
DMA Dominica
DOM Dominikanische Republik
GRD Grenada
GUY Guyana
JAM Jamaika
KNA St. Christoph und Nevis
LCA St. Lucia
VCT St. Vincent und die Grenadinen
SUR Suriname
TTO Trinidad und Tobago

* Die Bahamas und Haiti ausgenommen.

Anhang IV.a

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN NIEDERLASSUNG

(gemäß Artikel 69)

EG-VERTRAGSPARTEI

1. Die nach Artikel 69 von der EG-Vertragspartei liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der CARIFORUM-Staaten bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Verpflichtungsliste aufgeführt. Die betreffenden Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
Wenn die unter Buchstabe b genannte Spalte lediglich mitgliedstaatspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EG geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).
Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.
2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) „ISIC rev 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (*International Standard Industrial Classification of all Economic Activities*) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.
 - b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (*Central Products Classification*) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.
 - c) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (*Central Products Classification*) Version 1.0, der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 67 und 68 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen,

dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Gemäß Artikel 60 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
5. Gemäß Artikel 67 sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
6. Die aus der vorliegenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Immobilien</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren⁴</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Öffentliche Versorgungsleistungen</u></p> <p>EG: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern⁵ gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Arten der Niederlassung</u></p> <p>EG: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland gegründet werden.</p> <p>BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.</p> <p>EE: Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung muss ihren Wohnsitz in der EG haben.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der EG haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Will eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Ausländische Organisationen oder natürliche Personen, die keine EG-Angehörigen sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, muss diese die Voraussetzung der Gebietsansässigkeit erfüllen.</p> <p>IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die</p>

⁴ Was den Dienstleistungssektor betrifft, gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁵ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.</p> <p>BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken.</p> <p>PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Investoren außerhalb der EU dürfen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).</p> <p>RO: Der Alleinverwalter bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person errichtet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Errichtung aller anderen juristischen Personen. Mindestens 50 % der Mitglieder des Verwaltungsrats muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer und schwedische Staatsbürger ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Erfordernis der Gebietsansässigkeit kann bei Nachweis, dass diese im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden.</p> <p>SI: Ausländische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist.</p> <p>SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Investitionen</u></p> <p>ES: Ausländische öffentliche Stellen und Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.</p> <p>BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone, und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind.</p> <p>FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; - einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. <p>Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen.</p> <p>HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften</p> <p>IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Geografische Gebiete</u></p> <p>FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC rev 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ⁶	AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten CY: Beteiligung aus nicht EU-Ländern ist nur bis zu 49 % zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-EU-Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch Investoren außerhalb der EU ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch nicht in der Gemeinschaft Ansässige ist genehmigungspflichtig.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC rev 3.1: O20) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ⁷	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR	
(ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) mit Ausnahme der Beratungsdienstleistungen ⁸	AT: Mindestens 25 % der Schiffe müssen in Österreich registriert sein. BE, FI, IE, LV, NL, PT, SK: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Belgien, Finnland, Irland, Lettland, in den Niederlanden, in Portugal oder in der Slowakischen Republik ist nicht gestattet, Eigentum an unter der belgischen, finnischen, irischen, lettischen, niederländischen, portugiesischen oder slowakischen Flagge fahrenden Schiffen zu besitzen. CY, EL: Beteiligung aus nicht EU-Ländern ist nur bis zu 49 % zulässig. DK: Nicht in der Gemeinschaft Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der Gemeinschaft Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an unter dänischer Flagge fahrenden Schiffen zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen. FR: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft besitzen, dürfen sich in den staats eigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen. Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Frankreich ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem unter französischer Flagge fahrenden Schiff zu besitzen. DE: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Fahrzeuge erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereifahrzeuge, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder von Gesellschaften stehen, die nach den Gemeinschaftsvorschriften gegründet worden sind und ihren

⁶ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f) und 6.F.g) zu finden.

⁷ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f) und 6.F.g) zu finden.

⁸ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f) und 6.F.g) zu finden.

Sektor oder Teilssektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Der Einsatz des Schiffes muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben.</p> <p>EE: Schiffe sind berechtigt, unter estnischer Flagge zu fahren, wenn sie ihren Heimathafen in Estland haben und mehrheitlich im Eigentum von estnischen Staatsangehörigen in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von juristischen Personen mit Sitz in Estland stehen, in deren Vorstand estnische Staatsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen.</p> <p>BG, HU, LT, MT, RO: Ungebunden</p> <p>IT: Ausländer ohne Wohnsitz in der Gemeinschaft dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen oder an Reedereien mit Sitz in Italien besitzen. Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Schiffen vorbehalten, die unter italienischer Flagge fahren.</p> <p>SE: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Schweden ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem unter schwedischer Flagge fahrenden Schiff zu besitzen. Der Erwerb durch ausländische Investoren eines Anteils von 50 % oder mehr an Unternehmen, die in gewerbsmäßiger Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, ist genehmigungspflichtig.</p> <p>SI: Schiffe sind berechtigt, unter slowenischer Flagge zu fahren, wenn sie zu mehr als der Hälfte im Eigentum eines EG-Angehörigen oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft stehen.</p> <p>UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, sofern die Investition nicht zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen und/oder Gesellschaften gehört, die zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.</p>
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁹	
<p><u>A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung</u> (ISIC rev 3.1: 10)</p> <p><u>B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas</u>¹⁰ (ISIC rev 3.1: 1110)</p> <p><u>C. Erzbergbau</u> (ISIC rev 3.1: 13)</p> <p><u>D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</u></p>	<p>EG: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.</p>

⁹ Auf öffentliche Versorgungsbetriebe findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
(ISIC rev 3.1: 14)	
4. VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLEUNG VON WAREN ¹¹	
<u>A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung</u> (ISIC rev 3.1: 15)	Keine
<u>B. Tabakverarbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 16)	Keine
<u>C. Herstellung von Textilien</u> (ISIC rev 3.1: 17)	Keine
<u>D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen</u> (ISIC rev 3.1: 18)	Keine
<u>E. Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung) und Herstellung von Schuhen</u> (ISIC rev 3.1: 19)	Keine
<u>F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren</u> (ISIC rev 3.1: 20)	Keine
<u>G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus</u> (ISIC rev 3.1: 21)	Keine
<u>H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und</u>	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.

¹⁰ Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich Produktion, die unter 6.F.h) im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

¹¹ Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“, die unter 6.F.h) im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

¹² Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<u>Datenträgern¹²</u> (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ¹³)	
<u>I. Kokerei</u> (ISIC rev 3.1: 231)	Keine
<u>J. Mineralölverarbeitung¹⁴</u> (ISIC rev 3.1: 232)	EG: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer pyrotechnischen Erzeugnissen</u> (ISIC rev 3.1: 24 mit Ausnahme der Herstellung pyrotechnischer Erzeugnisse)	Keine
<u>L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren</u> (ISIC rev 3.1: 25)	Keine
<u>M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</u> (ISIC rev 3.1: 26)	Keine
<u>N. Metallerzeugung und -bearbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 27)	Keine
<u>O. Herstellung von Metallerzeugnissen</u> (ISIC rev 3.1: 28)	Keine
<u>P. Maschinenbau</u>	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC rev 3.1: 291)	Keine
b) Herstellung von Maschinen für	Keine

¹³ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind unter 6.F.p) im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden.

¹⁴ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilssektor	Erläuterung der Vorbehalte
bestimmte Wirtschaftszweige, mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC rev 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	
c) Herstellung von Haushaltsgeräten a.n.g. (ISIC rev 3.1: 293)	Keine
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC rev 3.1: 30)	Keine
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten a.n.g. (ISIC rev 3.1: 31)	Keine
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC rev 3.1: 32)	Keine
<u>Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren</u> (ISIC rev 3.1: 33)	Keine
<u>R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern</u> (ISIC rev 3.1: 34)	Keine
<u>S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen a. n. g.</u> (ISIC rev 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine
<u>T. Herstellung von Möbeln; Herstellung a. n. g.</u> (ISIC rev 3.1: 361, 369)	Keine
<u>U. Recycling</u> (ISIC rev 3.1: 37)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹⁵ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
<u>A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung</u> (Teil von ISIC rev 3.1: 4010) ¹⁶	EG: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung</u> (Teil von ISIC rev 3.1: 4020) ¹⁷	EG: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung</u> (Teil von ISIC rev 3.1: 4030) ¹⁸	EG: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Freiberufliche Dienstleistungen</u>	

¹⁵ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

¹⁶ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

¹⁷ Ausgeschlossen sind die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Pipelines, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühren oder im Rahmen eines Vertrags sowie der Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die unter ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN aufgeführt sind.

¹⁸ Ausgenommen sind die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühren oder im Rahmen eines Vertrags sowie der Verkauf von Dampf und Warmwasser; diese sind unter ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN aufgeführt.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)¹⁹</p> <p>(mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, <i>huissiers de justice</i> oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) vorgenommen werden)</p>	<p>AT: Ausländische Juristen (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben.</p> <p>BE: Hinsichtlich der Zulassung für das „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Fällen gilt eine Quotenregelung.</p> <p>FR: Für Juristen unterliegt der Zugang zur Ausübung der Funktion „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ einer Quotenregelung.</p> <p>DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Manche Arten der Rechtsform („association d’avocats“ und „société en participation d’avocat“) sind Juristen vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in FR zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen bzw. des EG-Rechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Juristen sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in FR verfügen.</p> <p>HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.</p> <p>PL: Für Juristen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Juristen steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.</p>

¹⁹

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EG-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates auf dem Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EG-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EG zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Gemeinschaft, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern (CPC 86212 außer „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>AT: Ausländische Rechnungsprüfer (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie keine Mitglieder der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>DK: Um eine Sozietät mit dänischen zugelassenen Rechnungsprüfern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsprüfer einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, andere als Rechnungsprüfungsdienstleistungen)</p>	<p>AT: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie keine Mitglieder der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>CZ und SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind den jeweiligen Staatsangehörigen vorbehalten.</p> <p>DK: Um eine Sozietät mit dänischen zugelassenen Rechnungsprüfern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsprüfer einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p> <p>FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Rechnungsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Rechnungsprüfern oder von aus vereidigten Rechnungsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der EG sein.</p> <p>LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen aus der EG sein.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung muss das Wohnsitzerfordernis erfüllt sein.</p> <p>SI: Der Anteil ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsunternehmen darf höchstens 49 % des Kapitals betragen.</p>

Gebiet des EG-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)²⁰</p>	<p>AT: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.</p> <p>LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil der CPC 85201)</p>	<p>AT: Ungebunden mit Ausnahme zahnmedizinischer Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden.</p> <p>DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.</p> <p>FI: Ungebunden</p> <p>FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EG, denen auch andere Rechtsformen offen sehen – lediglich zwischen der Rechtsform der „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.</p> <p>BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienste erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird.</p> <p>SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen; die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen</p>

²⁰

Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die zu finden sind unter 6.A.a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT: Ungebunden BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungsdichte und vorhandene Praxisdichte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, FI, MT, SI: Ungebunden FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EG, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen der Rechtsform der „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen. LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungsberatern. BG, MT: Ungebunden FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EG, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen der Rechtsform der „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen. LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken²¹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungszahl und geographische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
<u>B. Dienstleistungen der Datenverarbeitung und von</u>	Keine

²¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit ärztlich verschriebenen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<u>Datenbanken</u> (CPC 84)	
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</u> ²² a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften (CPC 852 mit Ausnahme der Dienstleistungen von Psychologen) ²³ c) Disziplin übergreifende FuE- Dienstleistungen (CPC 853)	EG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden.
<u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern</u> ²⁴	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer betreffend:</u>	
a) Schiffe (CPC 83103)	LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder ein in Litauen niedergelassenes Unternehmen sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.

²² Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

²³ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6.A.h) im Abschnitt „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“.

²⁴ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
b) Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EG: Die von Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EG, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder). Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
e) andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine
d) andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine
e) Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden für CPC 83202.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Keine
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen²⁵ (CPC 8676)	Keine
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	Keine
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 + Teil von CPC 885)	Keine
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden BE, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden

²⁵ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Prüf- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Lizenzen können nur Staatsangehörigen und national registrierten Organisationen erteilt werden. ES: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung²⁶ (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigstes Kriterium: Raum- und Kapazitätsprobleme
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigstes Kriterium: Raum- und Kapazitätsprobleme
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern²⁷ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine

²⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.)

²⁷ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind zu finden unter 6.F.l) 1 bis 6.F.l) 4. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und – einrichtungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräten (CPC 845) sind zu finden unter 6.B. Computerdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine
n) fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine
o) Verpacken (CPC 876)	Keine
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen) PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen öffentlichen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschleistungen
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren
r) 4. Auskunftseleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ²⁸	Keine
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Keine

²⁸ Ohne Druckerdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTE	
<u>A. Post- und Kurierdienste</u> Diensteleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ²⁹ von Postsendungen ³⁰ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ³¹ , einschließlich Hybridpostdienste und Direktwerbung; ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ³² ; iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ³³ ; iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen; v) Eilzustellung der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen ³⁴ ; vi) Bearbeitung nicht	keine ³⁹

29 "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
30 "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
31 z. B. Briefe, Postkarten.
32 Umfasst auch Bücher und Kataloge.
33 Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
34 Die Eilzustellung kann abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
35 Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
36 "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
adressierter Sendungen; vii) Dokumentenaustausch ³⁵ Die Teilsektoren i), iv) und v) können allerdings ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die reserviert werden können: der Dienst für Briefsendungen, deren Preis weniger als das 2,5fache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen ³⁶ , und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ³⁷ und Teil von CPC 73210 ³⁸)	
<u>B. Telekommunikationsdienstleistungen</u> Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind	
a) alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln⁴⁰ zum Inhalt haben, außer Rundfunk⁴¹	keine ⁴²
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen⁴³	EG: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die

³⁷ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

³⁸ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

³⁹ Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

⁴⁰ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B. zu finden sind. Computerdienstleistungen.

⁴¹ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁴² Fußnote zur Klarstellung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	elektronische Kommunikation auferlegt werden BE: Ungebunden
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, von pyrotechnischen Erzeugnissen und von sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren⁴⁴	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für den Vertrieb von pharmazeutischen und Tabakerzeugnissen können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken.
<u>A. Dienstleistungen von Kommissionären</u>	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine
b) sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine
<u>B. Dienstleistungen von Großhändlern</u>	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine

⁴³ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Nutzungsrechten an Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁴⁴ Die horizontale Beschränkung findet Anwendung auf den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und –steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine
c) sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 mit Ausnahme von Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁴⁵)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungszahl und geographische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
<u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern</u> ⁴⁶ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 + Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631) (Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ohne Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln) ⁴⁷ (CPC 632, außer CPC 63211 und 63297)	ES, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Auswirkung auf die in der betreffenden geographischen Region bestehenden Geschäfte
<u>D. Franchising</u> (CPC 8929)	Keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

⁴⁵ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind unter Ziffer 18.D. im Abschnitt ENERGIEDIENSTE zu finden.

⁴⁶ Umfasst nicht die Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung, die unter den Ziffern 6.B. und 6.F.1 im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

Umfasst nicht die Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die unter den Ziffern 18.E und 18.F im Abschnitt ENERGIEDIENSTE zu finden sind.

⁴⁷ Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist unter 6.A.k im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u> (CPC 921)</p> <p><u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922)</p> <p><u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u> (CPC 923)</p> <p><u>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung</u> (CPC 924)</p>	<p>EG: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig.</p> <p>AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen</p> <p>BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primär- und Sekundärschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.</p> <p>ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen; Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen</p> <p>HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen oder anderen Hochschuleinrichtungen)</p> <p>LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224)</p> <p>SI: Ungebunden für Primarschulen Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats in Sekundär- und Hochschulen.</p>
<p><u>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht</u> (CPC 929)</p>	<p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden</p> <p>CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.</p>
<p>11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT⁴⁸</p>	

⁴⁸

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>A. Abwasserbewirtschaftung</u> (CPC 9401)⁴⁹</p> <p><u>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</u></p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p><u>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas</u> (CPC 9404)⁵⁰</p> <p><u>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</u></p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)⁵¹</p> <p><u>E. Lärm- und Vibrationsschutz</u> (CPC 9405)</p> <p><u>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</u></p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p><u>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</u> (CPC 9409)</p>	Keine
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	

⁴⁹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁵⁰ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁵¹ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u></p>	<p>AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.</p> <p>BG, ES: Bevor ausländische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.</p> <p>EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder.</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der EG haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für gesetzliche Rentenversicherung erhalten.</p> <p>IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab.</p> <p>BG, PL: Versicherungsvermittler müssen in Polen eine juristische Person (keine Zweigniederlassung) gründen.</p> <p>PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats gegründet worden sind.</p> <p>SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassung) in der Slowakischen Republik tätigen.</p> <p>SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in der Republik Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassung) erforderlich. Alleininhaber müssen ihren Wohnsitz in der Republik Slowenien haben.</p> <p>SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.</p>
<p><u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u></p>	<p>EG: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Gemeinschaft tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.</p> <p>BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Aufenthalt in Bulgarien haben.</p> <p>CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zyprischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassung).</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gründer, der Mitglieder des Vorstandes, mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren ständigen Aufenthalt in der EG haben. Ausnahmen können von den zuständigen Behörden genehmigt werden.</p> <p>HU: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.</p> <p>IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft gegründet sein (keine Zweigniederlassung). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder (I) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder sie muss (II) über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie der Gemeinschaft über Wertpapierdienstleistungen verfügen.</p> <p>IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassung). Um die Zulassung für Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassung). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der EG unterliegenden Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der EG unterliegenden Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der EG unterliegenden Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Gemeinschaft haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p> <p>LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassung) erforderlich. Als Verwahrstelle für das Vermögen dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.</p> <p>PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der EG für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten) verwaltet werden.</p> <p>RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen.</p> <p>SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassung).</p> <p>SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der EG ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES⁵²</p> <p>(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	

⁵²

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311)</p> <p><u>B. Krankentransportdienstleistungen</u> (CPC 93192)</p> <p><u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)</u> (CPC 93193)</p> <p><u>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)</p>	<p>EG: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen</p> <p>BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)</p> <p>CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden</p> <p>HU, SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales</p> <p>PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales</p> <p>BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (außer Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime)</p> <p>CY: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (außer Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime)</p>
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p><u>A. Hotels, Restaurants und Catering</u> (CPC 641, CPC 642 und CPC 643)</p> <p>außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen⁵³</p>	<p>BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassung)</p> <p>IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen</p>
<p><u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)</u> (CPC 7471)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen).</p>
<p><u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)</p>	<p>Keine</p>

⁵³ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen kann unter Ziffer 17.D.a) (Bodenabfertigungsdienste) im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (außer audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. <u>Unterhaltungsdienstleistungen</u> (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden BG: Ungebunden mit Ausnahme der Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), der Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) und der Nebendienstleistungen im Theaterbereich (CPC 96193) EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), außer für Filmtheater LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. <u>Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen</u> (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Unternehmen darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens nicht übersteigen. Einrichtung einer Nachrichtenagentur durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.
C. <u>Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen</u> ⁵⁴ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. <u>Dienstleistungen im Bereich Sport</u> (CPC 9641)	AT, SI: <i>Ungebunden</i> für Skischulen und Bergführer BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden
E. <u>Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen</u> (CPC 96491)	Keine
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. <u>Seeverkehrsdienstleistungen</u> ⁵⁵	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 <u>ohne</u> nationale Kabotage). b) Internationaler Frachtverkehr	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates

⁵⁴ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

⁵⁵ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
(CPC 7212 <u>ohne</u> nationale Kabotage) ⁵⁶	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SE: Zubringerdienste bedürfen einer Genehmigung.</p>
<u>B. Binnenschiffsverkehr</u> ⁵⁷	
<p>a) Passagierverkehr (CPC 7221)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7222)</p>	<p>EG: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung von Reedereien durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder eine ständige Niederlassung in Österreich erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Gemeinschaft gehören.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.</p>
<p><u>C. Eisenbahnverkehr</u>⁵⁸</p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7111)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7112)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
<u>D. Straßenverkehr</u> ⁵⁹	

⁵⁶ Umfasst Zubringerdienste und Verbringung von Ausrüstung durch Dienstleister im internationalen Seeverkehr zwischen Häfen im selben Staat, sofern keine Einnahmen erzielt werden.

⁵⁷ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁵⁸ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁵⁹ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)</p>	<p>EG: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr</p> <p>EG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigstes Kriterium: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV und SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen</p> <p>ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage</p> <p>IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigstes Kriterium: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigstes Kriterium: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.</p>
<p>b) Frachtverkehr⁶⁰ (CPC 7123, außer Beförderung von Post auf eigene Rechnung⁶¹)</p>	<p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV und SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen</p> <p>IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage</p>
<p><u>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen^{62 63}</u></p>	<p>AT: Ausschließliche Rechte können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen</p>

⁶⁰ In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet die horizontale Beschränkung auf öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

⁶¹ Teil von CPC 71235, zu finden unter Ziffer 7.A im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTE. Post- und Kurierdienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
(CPC 7139)	Gemeinschaft gewährt werden
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁶⁴	
<p><u>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u>⁶⁵</p> <p>a) Frachtingschlag</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Zollabfertigung</p> <p>d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung</p> <p>e) Schifffahrtsagenturdienste</p> <p>f) Spedition</p> <p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienste für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)</p>	<p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden im Bereich der Zug- und Schleppdienstleistungen sowie der Unterstützungsdienste für den Seeverkehr für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates</p> <p>IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Frachtingschlag. Wichtigstes Kriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) vorgenommen werden</p> <p>FI: Zug- und Schleppdienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.</p>

⁶² Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist unter Ziffer 18.B) im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden.

⁶³ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

⁶⁴ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.1) 1 bis 6.F.1) 4 zu finden sind.

⁶⁵ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</u>⁶⁶</p> <p>a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>EG: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden im Bereich der Zug- und Schleppdienstleistungen sowie der Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung von Reedereien durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder eine ständige Niederlassung in Österreich erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Gemeinschaft gehören.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt</p> <p>HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden</p> <p>FI: Zug- und Schleppdienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden</p>
<p><u>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</u>⁶⁷</p> <p>a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienste für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden</p>

⁶⁶ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
(Teil von CPC 749)	
<p><u>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</u>⁶⁸</p> <p>a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt</p> <p>FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden</p>
<p><u>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</u></p>	
<p>a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)</p>	<p>EG: Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Erbringer in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
<p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Erbringer in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.</p>
<p>c) Spedition</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer</p>

⁶⁷ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, findet die horizontale Beschränkung auf öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

⁶⁸ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
(Teil von CPC 748)	<p>juristischen Person erforderlich).</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden</p>
<p>d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)</p>	<p>EG: Die von Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EG, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Direktoren). Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
<p>e) Verkauf und Vermarktung</p>	<p>EG: Besondere Auflagen für Investoren, die Computerreservierungssysteme betreiben, die Eigentum von Luftverkehrsunternehmen sind oder von solchen kontrolliert werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
<p>f) Computerreservierungssysteme</p>	<p>EG: Besondere Auflagen für Investoren, die Computerreservierungssysteme betreiben, die Eigentum von Luftverkehrsunternehmen sind oder von solchen kontrolliert werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p>
<p>g) Flughafenverwaltung⁶⁹</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>PL: Ausländische Beteiligung ist auf 49 % beschränkt</p>
<p><u>E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u>⁷⁰</p> <p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff)⁷¹ (Teil von CPC 742)</p>	Keine
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	

⁶⁹ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

⁷⁰ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.

⁷¹ Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u> ⁷² (CPC 883) ⁷³	Keine
<u>B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen</u> ⁷⁴ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
<u>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe</u> ⁷⁵ (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
<u>D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen</u> (CPC 62271) <u>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</u> ⁷⁶	EG: Ungebunden für Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
<u>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff</u> (CPC 613) <u>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz</u> (CPC 63297) <u>und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</u> ⁷⁷	EG: Ungebunden für Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze
<u>G. Dienstleistungen im Bereich</u>	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU,

72

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

73

Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

74

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

75

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

76

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

77

Auf öffentliche Versorgungsleistungen findet die horizontale Beschränkung Anwendung.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
Energieversorgung ⁷⁸ (CPC 887)	LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen, für die keine Beschränkungen gelten SI: Ungebunden, außer für Leistungen im Bereich der Verteilung von Gas, für die keine Beschränkungen gelten.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine
b) Friseurleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Unternehmen begrenzt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte
c) Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegeleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ^{79 80} (CPC ver. 1.0 97230)	Keine
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine

⁷⁸ Außer Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung auf öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

⁷⁹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h) Dienstleistungen von Ärzten, 6.A.j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern und Gesundheitsleistungen (13.A und 13.C).

⁸⁰ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

Anhang IV.b

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

(gemäß Artikel 78)

EG-VERTRAGSPARTEI

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 78 des Abkommens von der EG-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die bezüglich dieser Sektore für die Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer des CARIFORUM geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschriebenWenn die unter b) beschriebene Spalte lediglich mitgliedstaatspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EG geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilssektoren keine Verpflichtungen.
2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilssektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (*Central Products Classification*) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (*Central Products Classification*) Version 1.0, der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 76 und 77 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister des CARIFORUM auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und –teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
5. Gemäß Artikel 60 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
6. Die aus der vorliegenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Immobilien</u></p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren⁸¹.</p>
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Freiberufliche Dienstleistungen</u>	
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)⁸² (mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) vorgenommen werden)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</p> <p>AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs (EG-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche unbeschränkte Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.</p> <p>BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche unbeschränkte Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.</p> <p>BG: Ausländische Rechtsanwälte dürfen Rechtsvertretungsleistungen nur für Staatsangehörige ihres Heimatstaats und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und der Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HU: Die unbeschränkte Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Anwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „Advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.</p>

⁸¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern (CPC 86212 außer „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, außer Dienstleistungen von Rechnungsprüfern)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung muss das Wohnsitzerfordernis erfüllt sein. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁸³</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Erteilung von Genehmigungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen"), soweit sie diesen Teilsektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilsektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO und SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen.</p>

⁸² Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

⁸³ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die zu finden sind unter 1.A.a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>und</p> <p>e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden</p> <p>DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen; und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen.</p> <p>BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten) (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden</p> <p>SI: sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden</p> <p>UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p> <p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden</p> <p>FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p>

84

Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁸⁴	AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI. UK: Ungebunden CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel HU: Ungebunden außer für CPC 63211 <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>B. Dienstleistungen der Datenverarbeitung und von Datenbanken</u> (CPC 84)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</u>	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften (CPC 852 mit Ausnahme der Dienstleistungen von Psychologen) ⁸⁵ c) Disziplin übergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur EG-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden.
<u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern</u> ⁸⁶	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine

Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁸⁵ Teil von CPC 85201, zu finden unter Ziffer 1.A.h im Abschnitt „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“.

⁸⁶ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer betreffend:</u>	
a) Schiffe (CPC 83103)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
b) Luftfahrzeuge (CPC 83104)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden EG: Die von Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
d) andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
e) Gebrauchsgüter (CPC 832)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine.
b) Dienstleistungen im auf dem Gebiet Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine
c) Managementberatung (CPC 865)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</u> HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden
f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> IT: Ungebunden für die Agronomen und "periti agrari" vorbehaltenen Tätigkeiten EE, MT, RO, SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> LV, MT, RO, SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 + Teil von CPC 885)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden</p>
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden</p>
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden</p>
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden</p>
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305</p> <p>BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden</p>
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine</p>
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden</p> <p>Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EG: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
l) 5. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Metallwaren, Maschinen (außer Büromaschinen und Transportmittel) und Gebrauchsgütern⁸⁷ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine.
n) Fotografische Dienste (CPC 875)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine.

⁸⁷

Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind zu finden unter 1.F.1) 1 bis 6.F.1) 4.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und –einrichtungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräten (CPC 845) sind zu finden unter 1.B. COMPUTERDIENSTLEISTUNGEN.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
o) Verpacken (CPC 876)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁸⁸	<u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine

⁸⁸ Ohne Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE	
A. Post- und Kurierdienste Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁸⁹ von Postsendungen ⁹⁰ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁹¹ , einschließlich Hybridpostdienste und Direktwerbung; ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁹² ; iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁹³ ; iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen; v) Eilzustellung der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen ⁹⁴ ; vi) Bearbeitung nicht adressierter	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> keine ⁹⁹

⁸⁹ "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
⁹⁰ "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
⁹¹ z. B. Briefe, Postkarten.
⁹² Umfasst auch Bücher und Kataloge.
⁹³ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
⁹⁴ Die Eilzustellung kann abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
⁹⁵ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
⁹⁶ "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>Sendungen; vii) Dokumentenaustausch⁹⁵.</p> <p>Die Teilsektoren i), iv) und v) können allerdings ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: der Dienst für Briefsendungen, deren Preis weniger als das 2,5fache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g⁹⁶ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.)</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235⁹⁷ und Teil von CPC 73210⁹⁸)</p>	
<p><u>B.</u> <u>Telekommunikationsdienstleistungen</u></p> <p>(Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind)</p>	
<p>a) alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹⁰⁰ zum Inhalt haben, außer Rundfunk¹⁰¹</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</p> <p>Keine</p>

⁹⁷ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

⁹⁸ Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.

⁹⁹ Für Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

¹⁰⁰ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. zu finden sind. Computerdienstleistungen.

¹⁰¹ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ¹⁰²	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>EG: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können</p> <p>BE: Ungebunden</p>
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENST-LEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>Keine</p>
4. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, von pyrotechnischen Erzeugnissen und von sonstigem Kriegsmaterial)	
<p><u>A. Dienstleistungen von Kommissionären</u></p> <p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>b) sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)</p> <p><u>B. Dienstleistungen von Großhändlern</u></p> <p>a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>EG: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen).</p> <p>AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen.</p> <p>AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BG, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.</p> <p>IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak</p> <p>BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken</p> <p>SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken</p> <p>AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln,</p> <p>BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern.</p> <p>FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden</p>

¹⁰²

Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>(Teil von CPC 7542)</p> <p>c) sonstige Dienstleistungen von Großhändlern</p> <p>(CPC 622 mit Ausnahme von Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen)¹⁰³</p> <p><u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern</u>¹⁰⁴</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör</p> <p>(CPC 61112, Teil von CPC 6113 + Teil von CPC 6121)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten</p> <p>(Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln</p> <p>(CPC 631)</p> <p>(Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ohne Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln)¹⁰⁵</p> <p>(CPC 632, außer CPC 63211 und 63297)</p> <p><u>D. Franchising</u></p> <p>(CPC 8929)</p>	<p>für Händler und Makler, die auf 17 Märkten von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln</p> <p>MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.</p>
<p>5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p><u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u></p> <p>(CPC 921)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden</p>

¹⁰³ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind unter Ziffer 18.D. im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden.

¹⁰⁴ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B. und 1.F.1) zu finden sind.

¹⁰⁵ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ist unter 1.A.k im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> LV: Ungebunden für Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Bildungseinrichtungen für behinderte Schüler (CPC 9224)</p>
<p><u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u> (CPC 923)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden</p> <p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 92310).</p>
<p><u>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung</u> (CPC 924)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p>
<p><u>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht</u> (CPC 929)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.</p>
<p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p>	
<p><u>A. Abwasserbewirtschaftung</u> (CPC 9401)¹⁰⁶</p> <p><u>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</u></p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p><u>C. Schutz der Umgebungsluft und</u></p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> EG: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine</p>

¹⁰⁶ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p><u>des Klimas</u> (CPC 9404)¹⁰⁷</p> <p><u>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</u></p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)¹⁰⁸</p> <p><u>E. Lärm- und Vibrationsschutz</u> (CPC 9405)</p> <p><u>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</u></p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p><u>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen</u> (CPC 94090)</p>	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<p><u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u></p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren</p>

¹⁰⁷ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

¹⁰⁸ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.</p> <p>DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p> <p>DE: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel.</p> <p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; nur in der Gemeinschaft niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.</p> <p>ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p style="padding-left: 40px;">i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p style="padding-left: 40px;">ii) Güter im internationalen Transitverkehr</p> <p>BG: Ungebunden für Direktversicherung, außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Versicherungsgesellschaft darf Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr <p>LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist <p>BG, LV, LT, PL: Ungebunden für Versicherungsvermittlung</p> <p>FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Gemeinschaft oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Gemeinschaft niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden</p> <p>IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleistungserbringer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung</p> <p>BG: Direktversicherung: natürliche und juristische Personen aus</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>IT: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p>
<p><u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u></p>	<p>Für Art der Erbringung 1</p> <p>AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung)</p> <p>BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich.</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Voraussetzungen gelten.</p> <p>CY: Ungebunden, außer für Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung)</p> <p>EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.</p> <p>EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Gemeinschaft dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Gemeinschaft dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder I) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder II) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.</p> <p>IT: Ungebunden für „promotori di servizi finanziari“ (Verkäufer von</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	<p>Finanzprodukten).</p> <p>LV: Ungebunden, außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen</p> <p>LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung</p> <p>MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p> <p>RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig.</p> <p>SI:</p> <p>i) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden.</p> <p>ii) Alle anderen Teilsektoren, außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden, außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch slowenische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über slowenische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p>
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND	

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311) <u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)</u> (CPC 93193)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<u>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)</u> (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) (außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ¹⁰⁹)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden, außer für Catering. <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)</u> (CPC 7471)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, HU: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	<u>Für Art der Erbringung 1</u> BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u>

¹⁰⁹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist zu finden bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a) Bodenabfertigungsdienste.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
	Keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. <u>Unterhaltung</u> (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden</p> <p>BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193)</p> <p>EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), außer für Filmtheaterdienstleistungen</p> <p>LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199)</p>
B. <u>Nachrichten- und Presseagenturen</u> (CPC 962)	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine</p>
C. <u>Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen</u> (CPC 963)	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u> BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden</p>
D. <u>Dienstleistungen im Bereich Sport</u> (CPC 9641)	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 1</u> CY, EE: Ungebunden</p>
E. <u>Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen</u> (CPC 96491)	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine</p>
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>A. Seeverkehr</p> <p>a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)</p> <p>b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)¹¹⁰</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SE: Zubringerdienste mit Genehmigung.</p>
<p><u>B. Binnenschiffsverkehr</u></p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7221)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7222)</p>	<p><u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u></p> <p>EG: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile EU-Bürgern gehören.</p> <p>BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden</p>
<p><u>C. Schienenverkehr</u></p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7111)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7112)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>EG: Ungebunden</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p><u>D. Straßenverkehr</u></p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Post auf eigene Rechnung¹¹¹)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>EG: Ungebunden.</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p><u>E. Transport von Gütern (außer</u></p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1:</u></p>

¹¹⁰ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

¹¹¹ Teil von CPC 71235, zu finden bei KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. Post- und Kurierdienste.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<u>Brennstoff in Rohrleitungen</u> ¹¹² (CPC 7139)	EG: Ungebunden. <u>Für Art der Erbringung 2:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹¹³	
<u>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u> a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienste f) Spedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienste für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden für Zollabfertigung und für Containerstellplätze und -zwischenlagerung AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Frachturnschlag AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Lagerdienstleistungen AT, BE, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung <u>Für Art der Erbringung 2:</u> Keine
<u>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</u> a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EG: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. EG: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen

¹¹² Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.

¹¹³ Umfasst nicht die Wartung und Instandsetzung von Verkehrsmitteln, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.1) 1 bis 1.F.1) 4 zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<p>(Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung</p>
<p>C. <u>Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</u></p> <p>a) Frachumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienste für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>EG: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>
<p>D. <u>Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</u></p> <p>a) Frachumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer</p>	<p><u>Für Art der Erbringung 1</u></p> <p>AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer</p> <p><u>Für Art der Erbringung 2</u></p> <p>Keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
(CPC 7124) e) Unterstützungsdienste für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
<u>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</u>	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EG: Ungebunden, außer für Catering
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EG: Die von Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> EG: Besondere Auflagen für die Betreiber von Computerreservierungssystemen, die Eigentum von Luftverkehrsunternehmen sind oder von solchen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung	<u>Für Art der Erbringung 1</u> EG: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ¹¹⁴ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine

¹¹⁴ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoff in Rohrleitungen sind bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u> (CPC 883) ¹¹⁵	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine
<u>B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen</u> (CPC 7131)	Für Art der Erbringung 1: EG: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden
<u>C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe</u> (Teil von CPC 742)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden Für Art der Erbringung 2 Keine
<u>D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen</u> (CPC 62271) <u>und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser</u>	Für Art der Erbringung 1: EG: Ungebunden für Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser Für Art der Erbringung 2 Keine
<u>E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff</u> (CPC 613)	Für Art der Erbringung 1: EG: Ungebunden Für Art der Erbringung 2 Keine
<u>F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz</u> (CPC 63297) <u>und Einzelhandel mit Strom, Gas</u>	Für Art der Erbringung 1: EG: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL,

¹¹⁵ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die unter 3. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
<u>(außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser</u>	PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel: keine. <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
<u>G) Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung</u> (CPC 887)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen: keine <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
b) Friseurleistungen (CPC 97021)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine.
c) Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegeleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken¹¹⁶ (CPC ver. 1.0 97230)	<u>Für Art der Erbringung 1:</u> EG: Ungebunden <u>Für Art der Erbringung 2</u> Keine

¹¹⁶ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A.h) Medizinische Dienstleistungen, 1.A.j) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern und Gesundheitsleistungen (8.A und 8.C).

Sektor oder Teilsektor	Erläuterung der Vorbehalte
g) Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikationsverbindungen (CPC 7543)	<u>Für die Arten der Erbringung 1 und 2</u> Keine

Anhang IV.c

VORBEHALTE FÜR PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN UND PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS

(Artikel 81)

EG-VERTRAGSPARTEI

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 69 von der EG-Vertragspartei liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 81 Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.

b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter b) genannte Spalte lediglich mitgliedstaatspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (das Fehlen von mitgliedstaatspezifischen Vorbehalten bezüglich eines Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EG geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

Die EG und ihre Mitgliedstaaten gehen keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 69 liberalisiert sind (ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

a) „ISIC rev 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, *ISIC REV 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.

b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.

c) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine

Beschränkung im Sinne von Artikel 67 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind. Gemäß Artikel 60 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

5. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
6. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
7. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p align="center"><u>Wirtschaftliche Bedarfsprüfung</u></p> <p>BG, HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich für Praktikanten mit Abschluss</p>
ALLE SEKTOREN	<p align="center"><u>Unternehmensintern versetzte Personen</u></p> <p>BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der EG-Staatsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Bei weniger als 100 Beschäftigten kann die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen mit Genehmigung mehr als 10 % betragen.</p> <p>HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Mitglied einer juristischen Person der anderen Vertragspartei waren.</p>
ALLE SEKTOREN	<p align="center"><u>Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer</u></p> <p>AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinschaft haben. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für Telekommunikationsdienstleistungen Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für den Geschäftsführer.</p> <p>FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.</p>
ALLE SEKTOREN	<p align="center"><u>Anerkennung</u></p> <p>EG: Die EG-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise gelten nur für Staatsangehörige von EG-Mitgliedstaaten. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu</p>

¹¹⁷ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EG-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 85 des Abkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	erbringen ¹¹⁷ .
4. VERARBEITENDES GEWERBE ¹¹⁸	
<u>H. Druckerei- und Verlagsgewerbe und Reproduktion von Aufzeichnungsträgern</u> (ISIC rev 3.1: 22), außer Vermittlung und Verwaltung von Veröffentlichungs- und Druckereidienstleistungen ¹¹⁹	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
<u>A. Freiberufliche Dienstleistungen</u>	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ¹²⁰ (mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten,	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs (EG-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche

¹¹⁸ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h) zu finden sind.

¹¹⁹ Vermittlung und Verwaltung von Veröffentlichungs- und Druckereidienstleistungen ist zu finden bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p).

¹²⁰ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EG-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EG-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EG zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Gemeinschaft, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EG-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden)</p>	<p>uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.</p> <p>BG: Ausländische Rechtsanwälte dürfen Rechtsvertretungsleistungen nur für Staatsangehörige ihres Heimatstaats und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und der Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer rechtsbesorgenden Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Anwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und EG-Recht.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „Advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern (CPC 86212 außer „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>FR: Die Erbringung von Dienstleistungen der Rechnungsprüfung und Buchhaltung kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, außer Dienstleistungen von Rechnungsprüfern)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis</p> <p>ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Aktiengesellschaft.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Zulassung ist an Wohnsitzerfordernis gebunden.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)¹²¹</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich.</p> <p>BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten</p> <p>EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.</p> <p>EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis</p> <p>CZ, EE, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen.</p> <p>BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen.</p> <p>BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis</p> <p>DE: Staatsangehörigkeitserfordernis, auf das im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden kann.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer</p>

¹²¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die zu finden sind unter I.A.a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>LV: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden.</p> <p>PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p> <p>PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>BG, CY, DE, EE, EL, FR, HU, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis</p> <p>CZ und SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können Genehmigung der Berufsausübung beantragen.</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>AT: Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die betreffende Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausgeübt haben.</p> <p>BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen.</p> <p>CZ, CY, EE, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis</p> <p>LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können Genehmigung der Berufsausübung beantragen.</p>
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>AT: Ausländische Dienstleistungserbringer sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die betreffende Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausgeübt haben.</p> <p>BE, FR, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>CY, CZ, EE, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>CY, CZ, EL, IT: Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab.</p> <p>LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals ermittelt.</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)</p> <p>und sonstige Dienstleistungen von Apotheken¹²²</p>	<p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen.</p> <p>DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)</p> <p>IT, PT: Wohnsitzerfordernis</p>
<p><u>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern¹²³</u></p>	
<p>a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)</p>	<p>FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis</p> <p>LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis</p>
<p>b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)</p>	<p>DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.</p> <p>FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis</p> <p>LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis</p>
<p><u>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</u></p>	
<p>e) in Bezug auf Gebrauchsgüter</p>	<p>EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss</p>

¹²² Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

¹²³ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss
<u>F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen</u>	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und „periti agrari“.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachpersonal. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts IT, PT: Wohnsitzerfordernis
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Schneemobilen und	EG: Für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Schneemobilen Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	und Praktikanten mit Abschluss
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹²⁴ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte
n) Fotografische Dienste (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für spezielle fotografische Dienstleistungen PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis
r) 4. Auskunftsteilleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹²⁵	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Fachkräfte und Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss

¹²⁴ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 6.F.1) 1 bis 6.F.1) 4. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und –einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6.B. Computerdienstleistungen.

¹²⁵ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p) zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. MT: Staatsangehörigkeitserfordernis
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ohne Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
<u>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern</u> ¹²⁶	
c) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (buraliste)
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
<u>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung</u> (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörigen von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigte Dienstleister. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
<u>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung</u> (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörigen von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigte Dienstleister. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Bildungseinrichtungen für behinderte Schüler (CPC 9224)
<u>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung</u> (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Angehörigen von Drittstaaten kann von den zuständigen Behörden jedoch die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für zur Ausstellung staatlich

¹²⁶ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B. und 6.F.1) zu finden sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>anerkannter Diplome ermächtigte Dienstleister.</p> <p>DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Professoren.</p>
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<p><u>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</u></p>	<p>AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.</p> <p>EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, nur dem Anteil der ausländischen Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>ES: Wohnsitzerfordernis und dreijährige Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker.</p> <p>FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Rechnungsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer ausländischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Gemeinschaft.</p>
<p><u>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</u></p>	<p>BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten.</p> <p>FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Rechnungsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft haben.</p> <p>IT: ‚Promotori di servizi finanziari‘ (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben.</p> <p>LT: Mindestens ein Manager muss EG-Staatsbürger sein.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.</p>
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p> <p><u>A. Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311)</p> <p><u>B. Krankentransportdienstleistungen</u></p>	<p>FR: Bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen wird die Verfügbarkeit einheimischer Führungskräfte berücksichtigt.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 93192) <u>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)</u> (CPC 93193) <u>E. Dienstleistungen im Bereich Soziales</u> (CPC 933)	
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
<u>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)</u> (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) (außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ¹²⁷)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern</u> (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
<u>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HU, IT, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. <u>Unterhaltung</u> (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Die erforderliche Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden, falls eine Genehmigung für mehr als zwei Jahre beantragt wird.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 <u>ohne</u> Kabotage im Inlandsverkehr)	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer

¹²⁷ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist zu finden bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.D.a) Bodenabfertigungsdienste.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 <u>ohne</u> Kabotage im Inlandsverkehr) ¹²⁸	
<u>D. Straßenverkehr</u>	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis
b) Frachtverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Post auf eigene Rechnung) ¹²⁹	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis
<u>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ¹³⁰ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹³¹	
<u>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</u> a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienste f) Spedition g) Vermietung von Schiffen mit	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen bei Zug- und Schleppdienstleistungen und bei Unterstützungsdiensten für den Seeverkehr AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis DK: Wohnsitzerfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen IT: Wohnsitzerfordernis für „raccomandataro marittimo“

¹²⁸ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

¹²⁹ Teil von CPC 71235, zu finden bei KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A. Post- und Kurierdienste.

¹³⁰ Der Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

¹³¹ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.1) 1 bis 6.F.1) 4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienste für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
<u>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</u> e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen
<u>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</u> d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis
<u>E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen</u> ¹³² a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
<u>A. Leistungen im Bereich Bergbau</u> (CPC 883) ¹³³	SK: Wohnsitzerfordernis

¹³² Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.

¹³³ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss
b) Friseurleistungen (CPC 97021)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss
c) Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegeleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken¹³⁴ (CPC ver. 1.0 97230)	EG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss

Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die unter 8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

134

Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h) Dienstleistungen von Ärzten, 6.A.j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern und Gesundheitsleistungen (13.A und 13.C).

Anhang IV.d

**VORBEHALTE FÜR ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN
UND FREIBERUFLER**

(Artikel 83)

EG-VERTRAGSPARTEI

1. In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 83 Absätze 2 und 3 von der EG-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.Wenn sowohl für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (CSS) als auch für Freiberufler (IP) keine anderen besonderen Beschränkungen gelten als die in Titel II des Abkommens aufgeführten, so steht neben dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten „keine“.
2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.
3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, wenn sie keine Beschränkung im Sinne von Artikel 83 Absätze 2 und 3 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz am Ort der Wirtschaftstätigkeit zu unterhalten, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Gemäß Artikel 60 Absatz 3 des Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
5. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
6. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

7. Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
8. Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN ¹³⁵	<p style="text-align: center;"><u>Übergangszeiträume</u></p> <p>CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, SK und SI: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>BG und RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>AT, BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SE, UK: Keine.</p> <p style="text-align: center;"><u>Anerkennung</u></p> <p>EG: Die EG-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹³⁶</p>
<p>Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht)</p> <p>Teil von CPC 861¹³⁷</p>	<p>AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, PT, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CSS.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich.</p>
<p>Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern</p> <p>(CPC 86212 außer „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss, soweit vorhanden, Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>FR: Genehmigung erforderlich.</p>

¹³⁵ Anmerkung aus Transparenzgründen für BE: Wo anwendbar beträgt der betreffende Jahreslohn derzeit 33 677 EUR (März 2007).

¹³⁶ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EG-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 85 des Abkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

¹³⁷ Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Dabei kann es sich unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Bezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹³⁸	CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss, soweit vorhanden, Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden HU: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CSS. FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über besondere Kenntnisse im Bereich der erbrachten Dienstleistung verfügt. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich. HU: Wohnsitzerfordernis.
Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CSS. FI: Die natürliche Person muss nachweisen, dass sie über besondere Kenntnisse im Bereich der erbrachten Dienstleistung verfügt. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.

¹³⁸

Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Wohnsitzerfordernis
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	SE: Keine. BE, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich. BG, EL, FI, FR, HU, LT, LV, SK: Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT, BG, FR, HU, LV, SK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	SE: Keine. AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG, FI, FR, HU, SK: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT, BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG, FI, FR, HU, SK: Ungebunden.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CSS. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen ¹³⁹ , 853)	EG: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ¹⁴⁰ . CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Werbung (CPC 871)	CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche

¹³⁹ Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

¹⁴⁰ In allen Mitgliedstaaten außer UK und DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der EG-Richtlinie 2005/71/EG entsprechen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Bedarfsprüfung.
Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<p>CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DK, EL, FI, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>LT, PT: Ungebunden für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402).</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden</p>
Managementberatung (CPC 865)	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): ungebunden.</p>
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	<p>CY, DE, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<p>CY, EE, EL, ES, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Bedarfsprüfung.</p> <p>DE: Ungebunden für öffentlich bestellte Vermesser.</p> <p>FR: Ungebunden für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts.</p>
<p>Dienstleistungen von Köchen (Teil von CPC 87909)</p>	<p>EG: Höhere fachliche Qualifikation¹⁴¹ und mindestens 6 Jahre nachweisbare Berufserfahrung als Küchenchef („Chef de Cuisine“) können erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Dienstleistungen von Mannequins und Dressmen (Teil von CPC 87909)</p>	<p>EG: Fachliche Qualifikation¹⁴² kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SK, SI, SE: Keine</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867).</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

¹⁴¹ Wurde die Qualifikation nicht in der EG und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

¹⁴² Wurde die Qualifikation nicht in der EG und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹⁴³ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	CY, EE, EL, ES, FR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CY, DE, EE, FR, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. ES, IT, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CSS. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	CY, DE, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) (CPC 923)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. FR, LU: Nur für Hochschulprofessoren. FR: Die Professoren müssen einen Anstellungsvertrag einer Universität oder sonstigen Hochschule besitzen. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich, es sei denn, die Professoren werden unmittelbar von dem für Hochschulbildung zuständigen Minister bestellt. Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages verlängert werden. Die einstellende Einrichtung muss eine Abgabe an das Internationale Büro für Migration entrichten.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401 ¹⁴⁴ , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ¹⁴⁵ , Teil von CPC 9406 ¹⁴⁶ , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	CY, EE, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche

¹⁴³ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und –einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

¹⁴⁴ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

¹⁴⁵ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

¹⁴⁶ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern¹⁴⁷) (CPC 7471)	AT, CY, CZ, DE, EE, ES, FR, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für CSS, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter. BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	SE: Keine. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, RO, SK, SI, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung ES, FR, LT, PL, PT: Ungebunden
Unterhaltung, ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Qualifikation ¹⁴⁸ kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Höhere Qualifikation ¹⁴⁹ kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. SI: Aufenthaltsdauer begrenzt auf 7 Tage pro Veranstaltung. Für Leistungen im Bereich Zirkus und Vergnügungsparks ist die Gesamtaufenthaltsdauer auf 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. BE: Ungebunden

¹⁴⁷ Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

¹⁴⁸ Wurde die Qualifikation nicht in der EG und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

¹⁴⁹ Wurde die Qualifikation nicht in der EG und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

Anhang IV.e

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH VON INVESTITIONEN (GEWERBLICHE NIEDERLASSUNG) IN WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN AUSSER DIENSTLEISTUNGSSEKTOREN

(gemäß Artikel 69)

CARIFORUM-VERTRAGSPARTEI UND UNTERZEICHNERSTAATEN DES CARIFORUM

1. Die „Liste der Verpflichtungen im Bereich von Investitionen (Gewerbliche Niederlassung) in Wirtschaftstätigkeiten außer Dienstleistungssektoren“ (nachfolgend „Liste“ genannt) ist auf Nichtdienstleistungssektoren gemäß der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3.1) des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen beschränkt. Sie beinhaltet folgende Sektoren:
 - A. Land- und Forstwirtschaft
 - B. Fischerei und Fischzucht
 - C. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
 - D. Verarbeitendes Gewerbe
 - E. Energieversorgung für eigene Rechnung.
2. In der Liste sind die Vorbehalte von Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gegenüber Maßnahmen aufgeführt, die mit den Verpflichtungen gemäß Titel II dieses Abkommens nicht übereinstimmen. Nur diejenigen Sektoren sind aufgeführt, für die Vorbehalte oder Beschränkungen gelten, die Liste umfasst jedoch alle Teilsektoren der oben aufgeführten Sektoren.
3. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt die Liste für alle CARIFORUM-Staaten außer für die Bahamas und Haiti. Für nicht aufgeführte Teilsektoren der Sektoren A, B, C und D gelten in allen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung. In den CARIFORUM-Staaten, die in den Teilsektoren dieser Liste nicht aufgeführt sind, gelten für die betreffenden Teilsektoren keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung.
4. Vorbehaltlich des Artikels 238 gelten die in dieser Liste aufgeführten Vorbehalte lediglich für die Beziehungen zwischen den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und berühren nicht die Rechte und Pflichten der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die sich aus dem überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas zur Gründung der Karibischen Gemeinschaft einschließlich des CARICOM-Binnenmarktes und -Wirtschaftsraumes oder aus dem Freihandelsabkommen zwischen der CARICOM und der Dominikanischen Republik ergeben.
5. Die CARIFORUM-Vertragspartei behält sich das Recht vor, innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nichtkonforme Maßnahmen, die zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung nicht in der folgenden Liste aufgeführt sind, ihrer Liste hinzuzufügen.
6. Die Liste ist keinesfalls so auszulegen, als verpflichte sie zur Privatisierung öffentlicher Unternehmen oder als werde ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM davon abgehalten, einen Sektor oder einen Wirtschaftszweig im Hinblick auf nationale politische Ziele zu regulieren.

7. Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und –verfahren, die keine Beschränkung des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 67 und 68 dieses Abkommens darstellen, sind in der folgenden Liste nicht aufgeführt. Dessen ungeachtet gelten diese Maßnahmen (z. B. Erfordernis einer Genehmigung, eines Eintrags ins Handelsregister, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, der Ablegung spezieller Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, oder das nichtdiskriminierende Verbot bestimmter Tätigkeiten in Naturschutzgebieten oder Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse) in jedem Fall für Investoren der anderen Vertragspartei.
8. Nichtdiskriminierende Anforderungen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens sind in der folgenden Liste nicht aufgeführt.
9. Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen auch keine unmittelbaren Rechte daraus ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Grundbesitz</u></p> <p>ATG, BEL, DMA, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR: Ausländische Unternehmen und Privatpersonen müssen vor dem Erwerb/der Pacht von Grund und Boden eine Genehmigung beantragen. Die Emission und der Transfer von Aktien und Schuldverschreibungen an ausländische Staatsangehörige kann beschränkt oder untersagt werden, wenn Unternehmen, die nach dem Recht von Antigua und Barbuda, Grenada und St. Christopher und Nevis gegründet wurden, mehr als 5 acres (2,02 ha) Grund und Boden besitzen/gepachtet haben oder zu erwerben/pachten beabsichtigen (im Commonwealth Dominica, St. Vincent und den Grenadinen gilt dies grundsätzlich beim Erwerb von Grund und Boden); auch der Besitz von Aktienoptionsscheinen oder durch Aushändigung übertragbaren Schuldverschreibungen kann für ausländische Staatsangehörige beschränkt oder untersagt werden; die Eintragung eines ausländischen Staatsangehörigen als Anteilseigner oder als Inhaber einer Schuldverschreibung kann verweigert werden.</p> <p>DMA: Ein ausländischer Staatsangehöriger (laut Gesetz eine natürliche Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der OECS-Mitgliedstaaten hat) darf ohne Genehmigung nicht mehr als 3 acres (1,21 ha) Grund und Boden zu Geschäftszwecken besitzen/pachten.</p> <p>DOM: Die Dominikanische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eigentum an Grund und Boden oder dessen Kontrolle einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der innerhalb eines 20 Kilometer breiten Streifens entlang der Landesgrenze liegt.</p> <p>SUR: Ausländische Staatsangehörige benötigen für den Erwerb von Grund und Boden innerhalb des Staatsgebiets eine vorherige Genehmigung des Ministerrats.</p> <p>TTO: Ausländische Staatsangehörige benötigen für den Erwerb von mehr als 5 acres (2,02 ha) Grund und Boden zu Handels- oder Geschäftszwecken oder von mehr als 1 acre (0,4 ha) Grund und Boden zu Wohnzwecken eine Genehmigung.</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Formen der gewerblichen Niederlassung</u></p> <p>ATG, DMA, GRD, KNA, LCA, VCT, TTO: Ausländische Investoren müssen eine juristische Person oder ein Unternehmen nach geltendem Landesrecht gründen. Unternehmen, die keine juristische Person nach geltendem Landesrecht sind, müssen im Handelsregister eingetragen sein. Ihre Befugnisse und Geschäftstätigkeiten können gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden.</p>
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;"><u>Investitionen</u></p> <p>CAF: Untersagt sind die Exploration, Gewinnung und Bearbeitung radioaktiver Mineralien, die Aufbereitung von Kernbrennstoffen, die Erzeugung von Kernenergie, der Transport und die Lagerung nuklearer Abfälle, die Nutzung und Bearbeitung von Kernbrennstoffen und ihre Anwendungen für andere Zwecke sowie die Herstellung von schwerem Wasser.</p> <p>BEL: Im „business names act“ (Geschäftsfirmierungsgesetz) ist die Verwendung von Firmennamen festgelegt; für gebürtige Staatsangehörige können unterschiedliche Anforderungen gelten.</p> <p>GRD: Im „Property Transfer Tax Act“ (Steuergesetz für die Vermögensübertragung) ist festgelegt, dass ein ausländischer Investor beim Erwerb oder Verkauf von Anteilen/Aktien einer Sondersteuer auf den Wert der Transaktion unterliegt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
	<p>DMA, KNA, LCA, VCT: In kleinen Unternehmen werden wirtschaftliche Bedarfsprüfungen durchgeführt.</p> <p>DOM: Verträge über ausländische Investitionen und Technologietransfers müssen registriert werden. Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Regierung sind ausländische Investitionen in folgenden Bereichen untersagt: a) Entsorgung und Lagerung giftiger, gefährlicher oder radioaktiver Abfälle, die nicht im Land anfallen, b) Tätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit oder das ökologische Gleichgewicht des Landes beeinträchtigen können (siehe einschlägige Vorschriften) und c) Herstellung von Materialien und Ausrüstungen, die in direktem Zusammenhang mit der nationalen Verteidigung und Sicherheit stehen. Ist davon auszugehen, dass eine ausländische Investition das Ökosystem in dem betreffenden Gebiet schädigt, so muss der ausländische Investor ein Projekt zur Behebung aller gegebenenfalls verursachten Umweltschäden vorlegen.</p> <p>Genossenschaften dürfen ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Dominikanischen Republik als Genossenschaftsmitglieder bis zu 50 Prozent der Mitglieder und Anteile aufnehmen. Mindestens 80 Prozent der Beschäftigten eines Unternehmens sollten aus der Dominikanischen Republik stammen. Der Staat behält sich das Recht vor, die Übertragung oder den Verkauf von Anteilen an bestehenden Staatsunternehmen dahingehend einzuschränken, dass diese nur an Staatsangehörige der Dominikanischen Republik erfolgen können. Dies gilt lediglich für die erste Übertragung bzw. den ersten Verkauf solcher Anteile. Die Dominikanische Republik behält sich das Recht vor, die Kontrolle über neue Unternehmen, die wie oben erläutert durch die Übertragung oder den Verkauf eines Anteils gegründet wurden, einzuschränken, nicht jedoch das Eigentumsrecht an dem betreffenden Anteil. Der Staat behält sich außerdem das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats in solchen neuen Unternehmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Des Weiteren behält er sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen gesellschaftlich oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Rechte oder Präferenzen eingeräumt werden.</p> <p>VCT: In der „Small Business Development Bill“ (Gesetzesvorlage zur Entwicklung von kleinen Unternehmen) sind Kleinst- und Kleinunternehmen definiert und deren Tätigkeiten festgelegt. Gemäß dem „International Business Companies Act“ (Gesetz über Internationale Unternehmen) dürfen internationale Unternehmen nur bestimmte Tätigkeiten ausüben.</p> <p>SUR: Ausländische Staatsangehörige benötigen für den Erwerb von Anteilen an einer juristischen Person eine Genehmigung der Foreign Currency Commission (Kommission für ausländische Währungen).</p> <p>TTO: Für den Erwerb von Anteilen an einer einheimischen Aktiengesellschaft ist eine Genehmigung erforderlich, wenn dieser entweder direkt oder indirekt dazu führen würde, dass mindestens 30 Prozent der gesamten Unternehmensanteile von ausländischen Investoren gehalten würden.</p>
A. LAND- UND FORST- WIRT- SCHAFT	
<u>Landwirtschaft, gewerbliche</u>	<p>BEL, DMA, KNA: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>DOM: Leitende Angestellte, Hausmeister/Verwalter/Butler, Aufsichtspersonal und andere</p>

Sektor oder Teilssektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
<p>Jagd (ISIC rev 3.1: 01)</p>	<p>Beschäftigte im Landwirtschaftsbereich sollten die dominikanische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>GRD: Aufgrund einschlägiger Rechtsvorschriften ist dieser Sektor einheimischen Herstellern vorbehalten, ausländische Investitionen können nur für die zur Ausfuhr bestimmte Produktion zugelassen werden.</p> <p>JAM: Kann auf Staatsangehörige beschränkt werden, insbesondere der Anbau empfindlicher Erzeugnisse unter Einsatz hochspezialisierter Agrartechnologie (z. B. hydroponische Systeme).</p> <p>LCA: Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften ist die Produktion ausschließlich für den Inlandsmarkt bestimmt.</p> <p>VCT: Der Staat behält sich das Recht vor, den Anbau bestimmter Kulturpflanzen sowie deren Ein- und Ausfuhr zu untersagen, zu kontrollieren oder einzuschränken.</p>
<p>Forstwirtschaft (ISIC rev 3.1: 02)</p>	<p>DMA, VCT: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>GRD: Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften ist dieser Sektor einheimischen Herstellern vorbehalten, ausländische Investitionen können nur für die zur Ausfuhr bestimmte Produktion zugelassen werden.</p> <p>SUR: Surinamische Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Suriname sind Voraussetzung für Tätigkeiten in diesem Sektor.</p>
<p>B. FISCHEREI UND FISCHZUCHT (ISIC rev.3.1: 05)</p>	<p>ANT, BEL, DMA, GUY, KNA, LCA, VCT, TTO: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>BRB: Ein Fischereifahrzeug muss entweder vollständig im Eigentum von Barbadiern stehen oder es muss unterstellt werden können, dass das Eigentum in einer relevanten wirtschaftlichen Beziehung zu Barbados steht. Gemäß dem Fischereigesetz und einschlägigen Vorschriften müssen ausländische Fischereifahrzeuge im Besitz einer Fangerlaubnis für ausländische Fischereifahrzeuge sein.</p> <p>DOM: In den Rechtsvorschriften sind besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fangerlaubnis sowie die Bedingungen für ausländische Investoren festgelegt. Die handwerkliche Fischerei innerhalb von 54 Seemeilen vor der Küste ist dominikanischen Staatsangehörigen vorbehalten.</p> <p>GRD: Für Nichtstaatsangehörige sehen die Rechtsvorschriften besondere Gebühren für eine Fangerlaubnis vor.</p> <p>JAM: Investoren müssen nachweisen, dass erforderliche Fachkräfte im Inland nicht zur Verfügung stehen, bevor sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen. Für Muscheln und Hummer ist eine Genehmigung erforderlich. Der Fischfang außer Aquakultur kann Staatsangehörigen vorbehalten werden.</p> <p>SUR: Dem Eigner eines ausländischen Fischereifahrzeugs wird eine Fangerlaubnis nur dann erteilt, wenn zwischen der Republik Suriname und dem Staat, in dem das Fischereifahrzeug registriert ist, ein Fischereiabkommen besteht.</p>
<p>C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON</p>	<p>CAF: Bestimmte kleingewerbliche Bergbautätigkeiten können Staatsangehörigen vorbehalten werden.</p> <p>CAF (außer DOM und GUY): Der Staat behält sich für private oder öffentliche Tätigkeiten</p>

Sektor oder Teilsektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
<p>STEINEN UND ERDEN</p>	<p>im Bereich der Exploration, Gewinnung, Bearbeitung sowie der Ein- und Ausfuhr von Mineralien das Genehmigungsrecht vor.</p> <p>DMA: An Privatpersonen, die nicht Staatsangehörige des Commonwealth Dominica sind, werden keine Bergbaurechte erteilt. Eine „reconnaissance licence“ (Vorerkundungsgenehmigung), eine exklusive Prospektionsgenehmigung (exclusive prospecting licence) oder eine Abbaugenehmigung (mining licence) werden ausschließlich an juristische Personen erteilt, bei denen es sich um Unternehmen oder Körperschaften nach dominicanischem Recht handelt. Der Inspektor erteilt eine nicht-exklusive Prospektionsgenehmigung nur: i) an Privatpersonen, die Staatsangehörige des Commonwealth Dominica sind, ii) an Unternehmen, deren gesamtes Grundkapital im wirtschaftlichen Eigentum von Staatsangehörigen des Commonwealth Dominica oder einer Körperschaft steht, die nach Auffassung des Ministers einem öffentlichen Zweck dient, oder deren Grundkapital teilweise im wirtschaftlichen Eigentum solcher Staatsangehöriger oder solcher Körperschaften steht und iii) an Körperschaften, die nach dominicanischem Recht gegründet sind. Der Inspektor kann an einen Nichtstaatsangehörigen eine nicht-exklusive Prospektionsgenehmigung erteilen, wenn dieser während der sieben Jahre unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Commonwealth Dominica hatte.</p> <p>DOM: Mineralienvorkommen jeglicher Art im Boden des Staatsgebiets sowie im Boden und Unterboden des Küstenmeeres sind Eigentum des Staates; sie können von Privatpersonen nur im Rahmen von Genehmigungen oder Verträgen und zu den in den dominikanischen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen abgebaut werden. Ausländische Unternehmen, die eine Abbaugenehmigung, eine Genehmigung für eine Verarbeitungsanlage oder eine Genehmigung für die Exploration, Gewinnung oder Nutzung von Erdöl und anderen Kohlenwasserstoffen beantragen, müssen ihren Sitz in der Dominikanischen Republik haben und eine nach dominikanischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (<i>compañia por acciones</i>) sein.</p> <p>GUY: Der Staat behält sich das Recht auf die Mineralienvorkommen im gesamten Staatsgebiet vor. Für klein- und mittelgewerbliche Bergbautätigkeiten kann an folgende Personen eine Prospektionsgenehmigung erteilt werden: a) an volljährige guyanische Staatsangehörige, b) an eine Partnerschaft aus zwei oder mehreren guyanischen Staatsangehörigen, c) an ein Unternehmen, dessen gesamtes Aktienkapital im wirtschaftlichen Eigentum guyanischer Staatsangehöriger oder einer Körperschaft steht, die kraft eines geltenden guyanischen Gesetzes oder auf dessen Grundlage gegründet wurde, oder an ein Unternehmen, dessen Aktienkapital zum Teil im wirtschaftlichen Eigentum guyanischer Staatsangehöriger oder einer solchen Körperschaft steht.</p> <p>SUR: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in diesem Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Er behält sich exklusive Prospektions- und Explorationsrechte in der Wirtschaftszone, auf dem Kontinentalplateau und im Meeresboden vor. Die Genehmigung dieser Tätigkeiten unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Alle Mineralienvorkommen im Staatsgebiet von Suriname, dem Küstenmeer, dessen Meeresboden und Unterboden im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften sind Eigentum des Staates.</p>
<p><u>Kohlenbergbau, Torfgewinnung</u> (ISIC rev 3.1: 10)</p>	<p>BEL: Die Erteilung eines Abbau- oder Prospektionsrechts unterliegt dem Staatsangehörigkeits- und dem Wohnsitzerfordernis; der Inhaber eines solchen Rechts muss darüber hinaus leistungsbezogene Anforderungen erfüllen.</p> <p>DOM: An ausländische Regierungen dürfen Abbaugenehmigungen weder unmittelbar noch durch die Vermittlung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens erteilt werden. In hinreichend begründeten Fällen und mit vorheriger Genehmigung des</p>

Sektor oder Teilsektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
	<p>Nationalkongresses kann die Exekutive Sondervereinbarungen mit ausländischen Bergbauunternehmen treffen, die sich teilweise oder ganz in staatlichem Eigentum befinden. In den Rechtsvorschriften sind die Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung und die Bedingungen für ausländische Investoren festgelegt.</p> <p>JAM: Das Eigentum an Grund und Boden mit Mineralienvorkommen ist dem Staat vorbehalten.</p>
<p><u>Gewinnung von Erdöl und Erdgas</u> (ISIC rev 3.1: 11)</p>	<p>BRB: Das Eigentum an natürlichem Erdöl, das in Schichten des Meeresboden und des Festlandsockels von Barbados vorkommt, ist feststehendes Recht der Krone.</p> <p>BRB, JAM: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich von Onshore- und Offshore-Bohrungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>BEL: Die Erteilung eines Abbau- oder Prospektionsrechts unterliegt dem Staatsangehörigkeits- und dem Wohnsitzerfordernis; der Inhaber eines solchen Rechts muss darüber hinaus leistungsbezogene Anforderungen erfüllen.</p> <p>DOM: Keiner souveränen ausländischen Regierung darf das Recht auf Exploration, Gewinnung oder Nutzung von Erdöl und anderen Kohlenwasserstoffen übertragen werden; ebenso wenig darf eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das ein solches Recht inne hat, eine souveräne ausländische Regierung als Partner, Teilhaber oder Aktionär akzeptieren. In den Rechtsvorschriften sind besondere Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung und die Bedingungen für ausländische Investoren festgelegt.</p> <p>TTO: Keiner souveränen ausländischen Regierung darf das Recht auf Exploration, Gewinnung oder Nutzung von Erdöl und anderen Kohlenwasserstoffen übertragen werden; ebenso wenig darf eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das ein solches Recht inne hat, eine souveräne ausländische Regierung als Partner, Teilhaber oder Aktionär akzeptieren. Der Staat behält sich das alleinige Recht vor, Abbaugenehmigungen zu erteilen.</p>
<p><u>Erzbergbau</u> (ISIC rev 3.1: 13)</p>	<p>BEL: Die Erteilung eines Abbau- oder Prospektionsrechts unterliegt dem Staatsangehörigkeits- und dem Wohnsitzerfordernis; der Inhaber eines solchen Rechts muss darüber hinaus leistungsbezogene Anforderungen erfüllen.</p> <p>DOM: An ausländische Regierungen dürfen Abbaugenehmigungen weder unmittelbar noch durch die Vermittlung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens erteilt werden. In hinreichend begründeten Fällen und mit vorheriger Genehmigung des Nationalkongresses kann die Exekutive Sondervereinbarungen mit ausländischen Bergbauunternehmen treffen, die sich teilweise oder ganz in staatlichem Eigentum befinden. In den Rechtsvorschriften sind besondere Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung und die Bedingungen für ausländische Investoren festgelegt.</p>
<p><u>Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</u> (ISIC rev 3.1: 14)</p>	<p>BEL: Die Erteilung eines Abbau- oder Prospektionsrechts unterliegt dem Staatsangehörigkeits- und dem Wohnsitzerfordernis; der Inhaber eines solchen Rechts muss darüber hinaus leistungsbezogene Anforderungen erfüllen.</p> <p>DOM: An ausländische Regierungen dürfen Abbaugenehmigungen weder unmittelbar noch durch die Vermittlung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens erteilt werden. In hinreichend begründeten Fällen und mit vorheriger Genehmigung des Nationalkongresses kann die Exekutive Sondervereinbarungen mit ausländischen Bergbauunternehmen treffen, die sich teilweise oder ganz in staatlichem Eigentum befinden. In den Rechtsvorschriften sind die Anforderungen für die Erteilung einer</p>

Sektor oder Teilsektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
	Genehmigung und die Bedingungen für ausländische Investoren festgelegt. JAM: Die Gewinnung und das Zerkleinern kann Staatsangehörigen vorbehalten werden.
D. VERARBEITENDES GEWERBE	
<u>Ernährungsgewerbe</u> (ISIC rev 3.1: 15)	BEL, DMA: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten. GRD: Dieser Sektor (ISIC-Positionen 151, 153, 154, 155) ist durch Rechtsvorschriften einheimischen Herstellern vorbehalten, nur für die zur Ausfuhr bestimmte Produktion können ausländische Investitionen zugelassen werden. LCA: Für die ISIC-Positionen 1512, 1541, 1544, 155 sind in den Rechtsvorschriften Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung oder die Beschränkung der Produktion auf den Inlandsmarkt festgelegt.
<u>Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)</u> (ISIC rev 3.1: 20)	CAF: Die Staaten behalten sich das Recht vor, in diesem Sektor Beschränkungen im Zusammenhang mit Investitionen in Kleinprojekte einzuführen oder aufrechtzuerhalten. DMA: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
<u>Mineralölverarbeitung</u> (ISIC rev 3.1: 232)	DOM, TTO: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
<u>Chemische Industrie außer pyrotechnische Erzeugnisse</u> (ISIC rev 3.1: 24 außer Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen)	<u>Anstrichmittel</u> JAM: Jointventure erforderlich. <u>Arzneimittel und Kosmetika</u> JAM: Für die Produktentwicklung ist ein Jointventure erforderlich.
<u>Maschinenbau</u> (ISIC rev 3.1:29)	CAF: Die Staaten können sich das Recht vorbehalten, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in die Produktion von Waffen und Munition einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor oder Teilsektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
<p><u>Herstellung von Möbeln</u> <u>Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling</u></p> <p>(ISIC rev 3.1: 36)</p>	<p>CAF: Die Staaten behalten sich das Recht vor, in diesem Sektor Beschränkungen im Zusammenhang mit Investitionen in Kleinprojekte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>BEL: Der Staat behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in diesen Sektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>GRD: Dieser Sektor ist durch Rechtsvorschriften einheimischen Herstellern vorbehalten, nur für die zur Ausfuhr bestimmte Produktion können ausländische Investitionen zugelassen werden.</p> <p>LCA: Abgesehen von der zur Ausfuhr bestimmten Produktion ist die Produktion auf den Inlandsmarkt beschränkt.</p> <p>JAM: Jointventure erforderlich.</p>
<p>E. ENERGIEVERSORGUNG FÜR EIGENE RECHNUNG</p> <p>(außer Stromerzeugung in Kernkraftwerken)</p>	

Sektor oder Teilsektor	Vorbehalte, Beschränkungen oder Ausnahmen
<p><u>Stromerzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung</u></p> <p>(Teil von ISIC rev 3.1: 4010)¹⁵⁰</p>	<p>Alle CARIFORUM-Staaten außer DOM: Ungebunden.</p> <p>DOM: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder lokaler Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.</p>
<p><u>Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung</u></p> <p>(Teil von ISIC rev 3.1: 4020)¹⁵¹</p>	<p>Alle CARIFORUM-Staaten außer DOM: Ungebunden.</p> <p>DOM: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.</p>
<p><u>Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung</u></p> <p>(Teil von ISIC rev 3.1: 4030)¹⁵²</p>	<p>Alle CARIFORUM-Staaten außer DOM: Ungebunden.</p> <p>DOM: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.</p>

¹⁵⁰ Ausgenommen ist der Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Strom gegen Gebühren oder auf Vertragsbasis; dieser ist unter ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN aufgeführt.

¹⁵¹ Ausgenommen sind die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühren oder auf Vertragsbasis sowie der Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen; diese sind unter ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN aufgeführt.

¹⁵² Ausgenommen sind die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühren oder auf Vertragsbasis sowie der Verkauf von Dampf und Warmwasser; diese sind unter ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN aufgeführt.

Anhang IV.f

Liste der Verpflichtung in Dienstleistungssektoren

(Artikel 69, 78, 81 und 83)

CARIFORUM-Vertragspartei und Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

1. Diese „Liste der Verpflichtungen in Dienstleistungssektoren“ („die Liste“) beruht auf der Zentralen Gütersystematik der UN und der Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren (MTN.GNS/W/120), die in den GATS-Verhandlungen verwendet werden, umfasst aber auch einige Dienstleistungstätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind.
2. Die Liste entspricht dem Muster der GATS-Verpflichtungsliste und umfasst nur die Dienstleistungstätigkeiten, zu denen die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Verpflichtungen eingehen. Hinsichtlich der Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung werden die einzelnen Arten der Erbringung durch die folgenden Ziffern gekennzeichnet:
 - 1) Erbringung aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 1),
 - 2) Erbringung im Gebiet der einen Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 2),
 - 3) Erbringung durch gewerbliche Niederlassung (Art der Erbringung 3),
 - 4) Erbringung mittels Präsenz natürlicher Personen (Art der Erbringung 4).
3. Hinsichtlich der in Titel II Kapitel 4 genannten Kategorien natürlicher Personen ist Folgendes festzuhalten:

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss – besteht eine Verpflichtung nach Art der Erbringung 3, so besteht, vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung und soweit nicht anders angegeben ist, automatisch eine Verpflichtung hinsichtlich der vorübergehenden Einreise für diese Kategorien natürlicher Personen.

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (CSS) und Freiberufler (IP) – Verpflichtungen werden nur in den Fällen eingegangen, in denen in der Liste CSS oder IP vermerkt ist. Wird eine Verpflichtung über Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler in die Liste aufgenommen, so unterliegt diese, soweit nicht anders angegeben ist, den Bedingungen von Artikel 83.
4. Ist unter der Art der Erbringung 4 „keine“ vermerkt, so bestehen für alle Kategorien natürlicher Personen keine Be- oder Einschränkungen, außer für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler.
5. In den Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für die Art der Erbringung 4 vorgesehen sind, ist das wichtigste Kriterium die Verfügbarkeit von Personen mit den erforderlichen Kenntnissen auf dem örtlichen Arbeitsmarkt. Bei anderen Arten der Erbringung ist das wichtigste Kriterium für die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Bewertung des betreffenden Markts, auf dem die Dienstleistung erbracht werden soll, anhand der Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf diese.
6. Die Liste umfasst, sofern nichts anderes angegeben ist, alle CARIFORUM-Staaten, außer die Bahamas und Haiti.

7. Vorbehaltlich des Artikels 238 gelten die in der Liste aufgeführten Verpflichtungen nur für die Beziehungen zwischen den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, und lassen die Rechte und Pflichten der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM aufgrund der Verpflichtungen aus dem überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas zur Gründung der Karibischen Gemeinschaft einschließlich des CARICOM-Binnenmarktes und – Wirtschaftsraumes oder dem Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen der CARICOM und der Dominikanischen Republik unberührt.
8. Die Liste der Verpflichtungen kann nicht so ausgelegt werden, als würde damit in irgendeiner Weise die Privatisierung öffentlicher Unternehmen angeboten oder als würde einer der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM daran gehindert, einen Sektor oder eine Wirtschaftstätigkeit zu regulieren, um binnenstaatliche politische Ziele zu erreichen.
9. Hinsichtlich der in Titel 3 Kapitel 2 und 3 genannten Wirtschaftstätigkeiten außer öffentlichen Dienstleistungen und unbeschadet des Inhalts der Liste der Verpflichtungen dieses Anhangs zu gewerblichen Niederlassungen und zur grenzüberschreitenden Erbringung erhalten die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM die Bedingungen für den Marktzugang und die Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 67 und 68 sowie der Artikel 76 und 77 aufrecht, die nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften bei der Unterzeichnung des Abkommens für Dienstleistungen, Dienstleister, Investoren und gewerbliche Niederlassungen der EG-Vertragspartei gelten.
10. Die Liste der Verpflichtungen enthält keine Maßnahmen, die Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse betreffen, sofern sie keine Beschränkung für den Marktzugang oder die Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 67 und 68 sowie der Artikel 76 und 77 des Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (beispielsweise Erfordernis einer Zulassung, Erfordernis der Registrierung im Unternehmensregister, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Erfordernis eine Prüfung, einschließlich Sprachtests, abzulegen, nicht-diskriminierende Anforderung, dass bestimmte Tätigkeiten nicht in Naturschutzgebieten oder Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse ausgeführt werden dürfen) gelten auch für Dienstleister der anderen Vertragspartei, selbst wenn sie nicht angeführt sind.
11. Die aus der Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
A. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN		
		Alle CARIFORUM-Staaten können bei Subventionen oder Zuschüssen Vorbehalte hinsichtlich der Inländerbehandlung machen.
ATG	<p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Jede Person, die nicht Staatsangehöriger von Antigua und Barbuda ist, muss vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen. Üblicherweise wird Ausländern nur dann eine Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Arbeitsstelle erteilt, wenn keine einheimische Fachkraft verfügbar ist. Ein potentieller Arbeitgeber muss dem Arbeitsminister den Antrag auf Arbeitserlaubnis zur Genehmigung vorlegen.</p>	
BRB	<p>ALLE ARTEN DER ERBRINGUNG – Überweisungen und Zahlungen in Devisen unterliegen dem Exchange Control Act.</p> <p>3) Der Franchise (Registration and Control) Act gilt für die Nutzung jeglicher Marken, Geräte, Erzeugnisse, Dienstleistungen, Techniken, Urheberrechte, gewerblicher Muster und Modelle sowie Erfindungen in ausländischem Besitz.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer natürlicher Personen, die in Barbados arbeiten, regeln der Immigration Act und die zugehörigen Vorschriften. Bevor eine natürliche Person in Barbados Arbeiten kann, muss sie eine Arbeitserlaubnis erhalten. Es werden Arbeitsmarkttests durchgeführt.</p>	<p>3) Wenn eine ausländische Bank, die eine Zulassung hat: a) Änderungen an ihrer Unternehmensstruktur, den Statuten oder einer anderen Regelung, unter der sie eingetragen oder gegründet wurde, vornimmt, b) ihr Unternehmen umstrukturiert oder einen Vergleich schließt oder c) eine Vereinbarung über i) den Verkauf oder eine sonstige Veräußerung ihres Unternehmens, auch durch Fusion oder ii) den Kauf oder sonstigen Erwerb eines Unternehmen, das über eine entsprechende Zulassung verfügt, abschließt, so teilt die Bank dies dem Finanzminister binnen 30 Tagen schriftlich unter Angabe aller Einzelheiten mit. Die genannten Einzelheiten sind durch eidesstattliche Erklärung eines hochrangigen Mitarbeiters der fraglichen Bank zu bestätigen. Eine ausländische Bank, die über eine entsprechende Zulassung verfügt, darf ohne schriftliche Erlaubnis des Finanzministers: a) ihr gezeichnetes Kapital weder herabsetzen noch vermindern noch b) ihre Forderungen oder Verbindlichkeiten in Barbados ganz oder zum größten Teil übertragen.</p>
BEL	<p>3) Ausländische Dienstleister müssen ihre Unternehmen im Inland gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften von Belize eintragen oder gründen. Gegebenenfalls gelten für die Unternehmen auch die einschlägigen Rechtsvorschriften über Erwerb, Pacht und Anmietung von Immobilien und etwaige Geschäftsbedingungen, die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterliegen können. 4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Jede Person, die nicht Staatsangehörige von Belize ist, muss vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen. Üblicherweise wird Ausländern nur eine Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Arbeitsstelle</p>	<p>1) 2) 3) 4) Der Anspruch auf staatliche Unterstützung oder Subventionen ist auf belizische Einrichtungen und auf Dienstleistungen, die von öffentlichem Interesse erachtet werden, beschränkt. Nur Personen mit belizischer Staatsangehörigkeit oder Personen, die nach den einschlägigen Einwanderungsgesetzen ihren Wohnsitz in Belize haben, können staatliche Leistungen, Stipendien, staatliche Zuschüsse und Darlehen für Gesundheits-, Bildungs- und Umweltdienstleistungen sowie für andere Dienstleistungen, die von öffentlichem Interesse erachtet werden, erhalten. Diese können befristet sein oder gegebenenfalls nur bei gemeinnützigen öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen in Belize verwendet werden. 4) Keine Beschränkung für Führungskräfte und Fachkräfte. Ungebunden für alle anderen Kategorien.</p>

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	erteilt.	
DMA	<p>3) Ausländische Dienstleister müssen nach Maßgabe des Companies Act von Dominica eingetragen sein. Unter festgelegten Umständen kann der Registerbeamte die Befugnisse und Tätigkeiten eines ausländischen Unternehmens in Dominica beschränken.</p> <p>Staatsangehörige aus Nicht-OECS-Staaten müssen im Besitz einer Zulassung sein, damit sie mehr als 3 Acre Land für Unternehmenszwecke nutzen können. Dominica kann Geschäftsmöglichkeiten für kleine Dienstleistungsunternehmen für Staatsangehörige des CARICOM reservieren. Geschäftsmöglichkeiten für kleine Unternehmen werden zurzeit anhand der folgenden Kriterien definiert:</p> <p>* Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 2 700 000 Ostkaribische Dollar (1 000 000 US-Dollar),</p> <p>* Anfänglich weniger als 50 Beschäftigte,</p> <p>* Unternehmen mit einem voraussichtlichen Jahresumsatz von weniger als 2 700 000 Ostkaribische Dollar (1 000 000 US-Dollar) im ersten Jahr. Die genannten Kriterien werden regelmäßig überprüft. Vor Erteilung einer Zulassung an ausländische Dienstleister, die eines oder mehrere der Kriterien nicht erfüllen, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt werden.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind.</p> <p>Von professionellen Dienstleistern kann gefordert werden, dass sie sich bei den einschlägigen Berufsverbänden oder Regierungsstellen registrieren lassen und dass sie höhere Gebühren als dominicanische Staatsangehörige zahlen. Alle ausländischen natürlichen Personen müssen eine Arbeitserlaubnis beantragen, bevor sie eine Wirtschaftstätigkeit in Dominica ausüben können.</p>	<p>3) Subventionen, steuerliche Anreize, Stipendien, Zuschüssen und sonstige Formen nationaler Unterstützung auch finanzieller Art können auf CARICOM-Bürger beschränkt werden. Die einschlägigen Gebühren für Nicht-CARICOM-Bürger können höher sein.</p>
DOM	<p>3) Verträge über ausländische Investitions- und Technologietransfers müssen beim Centre for Export and Investment eingetragen werden. In den folgenden Bereichen sind ausländische Investitionen verboten: a) Beseitigung und Lagerung von giftigen, gefährlichen und radioaktiven Abfällen, die nicht im Inland angefallen sind, b) Tätigkeiten, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder des ökologischen Gleichgewichts des Landes nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschriften führen können und c) Herstellung von Ausrüstung und Bedarfsgegenständen im direkten Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit und Verteidigung ohne ausdrückliche</p>	<p>3) Die Dominikanische Republik behält sich vor, jegliche Maßnahme anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, die das Eigentum oder die Kontrolle von Land betrifft, das in einem 20 km breiten Streifen entlang der Staatsgrenze liegt. Die Dominikanische Republik behält sich vor, die Übertragung oder den Verkauf von Anteilen an einem bestehenden staatlichen Unternehmen dahingehend einzuschränken, dass diese nur an Staatsangehörige der Dominikanischen Republik übergehen können. Die Dominikanische Republik behält sich auch vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Staatsangehörigkeit von Führungskräften und Vorstandsmitgliedern in einem</p>

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	<p>Genehmigung der Regierung. Könnte eine ausländische Investition das Ökosystem im Investitionsgebiet gefährden, muss der Investor einen Plan vorlegen, in dem auch die Beseitigung möglicher Umweltschäden vorgesehen ist.</p> <p>Genossenschaften können Ausländer, die in der Dominikanischen Republik ansässig sind, als Mitglieder aufnehmen, solange sie nicht mehr als 50 % der Mitglieder und der Anteile ausmachen. Die Dominikanische Republik behält sich vor, jegliche Maßnahmen anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, die gesellschaftlich oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Rechte oder Präferenzen einräumen.</p>	<p>derartigen neuen Unternehmen betreffen.</p> <p>Die Dominikanische Republik behält sich vor, die Übertragung oder den Verkauf von Anteilen an einem bestehenden staatlichen Unternehmen dahingehend einzuschränken, dass diese nur an Staatsangehörige der Dominikanischen Republik übergehen können. Der vorstehende Satz gilt nur für den erstmaligen Transfer oder Verkauf derartiger Anteile. Die Dominikanische Republik verzichtet auf dieses Recht im Falle nachfolgender Transfers oder Verkäufe derartiger Anteile. Die Dominikanische Republik behält sich vor, die Kontrolle über neue Unternehmen, die wie gerade beschrieben durch den Transfer oder Verkauf von Anteilen geschaffen wurde, zu begrenzen, jedoch nicht durch eine Beschränkung hinsichtlich des Eigentumsrechts an dem Anteil.</p>
	<p>Mindestens 80 % der Beschäftigten von ausländischen Unternehmen müssen Staatsangehörige der Dominikanischen Republik sein. Ein höherer Ausländeranteil kann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn es schwierig oder unmöglich ist, die ausländischen Beschäftigten durch dominikanische Beschäftigte zu ersetzen; es besteht jedoch die Verpflichtung zur Schulung dominikanischer Beschäftigter.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die mit einer gewerblichen Niederlassung verbunden sind. Personal in Schlüsselpositionen muss zur Schulung von dominikanischen Beschäftigten in den betreffenden Fachbereichen beitragen. Erforderlich für den Marktzugang ausländischer natürlicher Personen sind eine Arbeitserlaubnis und ein Arbeitsvisum.</p>	<p>4) Ungebunden, außer für Führungskräfte und Fachkräfte, die mit der gewerblichen Niederlassung verbunden sind und die einen Beitrag zur Schulung von dominikanischen Beschäftigten in den betreffenden Fachbereichen leisten müssen. Erforderlich für den Marktzugang ausländischer natürlicher Personen sind eine Arbeitserlaubnis und ein Arbeitsvisum.</p>
GRD	<p>3) Für eine gewerbliche Niederlassung ist es erforderlich, dass ausländische Dienstleister das Unternehmen im Inland gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften von Grenada eintragen oder gründen und dass es erforderlichenfalls den einschlägigen Rechtsvorschriften über Erwerb, Pacht und Anmietung von Immobilien und etwaigen Geschäftsbedingungen unterliegt, die Gegenstand geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sein können. Einige Beispiele: Ausländische Investmentgesellschaften unterliegen in Grenada der Quellensteuer nach der Income Tax Ordinance. Nur Unternehmen dürfen in Grenada Versicherungsgeschäfte tätigen. Alle derartigen Einrichtungen müssen zunächst vom Registrar of Insurance eingetragen werden. Laut Alien Act müssen ausländische Unternehmen und Personen, die in Grenada Immobilien zu erwerben wünschen, zunächst eine Zulassung beantragen, in der die Kaufbedingungen im einzelnen beschrieben werden. Grenada behält eine Reihe von Geschäftsmöglichkeiten für kleine Dienstleistungsunternehmen für Staatsangehörige vor.</p>	<p>3) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften gewährt werden, die nach dem Recht Grenadas gegründet wurden. Der Anspruch auf staatliche Unterstützung oder Subventionen ist auf grenadische Einrichtungen und auf Dienstleistungen, die von öffentlichem Interesse erachtet werden, beschränkt.</p>

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	<p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Die Einreise ausländischer natürlicher Personen nach Grenada und ihr Aufenthalt in Grenada regeln die Einwanderungsgesetze Grenadas. Die Einreise ausländischer natürlicher Personen unterliegt den Work Permit Regulations. Die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist auf Personen mit Managementkompetenz und technischen Kenntnissen beschränkt, die in Grenada nicht oder nur in unzureichender Zahl verfügbar sind. Personal in Schlüsselpositionen muss zur Schulung von grenadischen Beschäftigten in den betreffenden Fachbereichen beitragen. Von Fachkräften bestimmter Fachrichtungen kann gefordert werden, dass sie sich bei den einschlägigen Fachverbänden oder Regierungsstellen registrieren lassen.</p>	
GUY	<p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind.</p>	<p>4) Keine für die Personenkategorien, die in der Spalte Marktzugang genannt sind. Ungebunden für alle anderen Personenkategorien.</p>
JAM	<p>3) i) Zweigniederlassungen oder Unternehmen, die außerhalb von Jamaika errichtet wurden, müssen ihre Gründungsurkunden ins Unternehmensregister eintragen lassen, bevor sie tätig werden können. Ihre gesetzlichen und administrativen Verpflichtungen sind im Companies Act niedergeschrieben. ii) Baudienstleistungen – Als Schutz vor einer vorübergehenden Überschwemmung des Arbeitsmarktes wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. Jamaika schreibt vor, dass für BOOT-Projekte (Build, Own, Operate and Transfer) der Nachweis örtlicher Investition erbracht werden muss; dabei sind, soweit möglich, ein strukturierter Technologietransfer sowie Schulung und Qualifizierung sicherzustellen.</p>	<p>1) 2) 3) 4) Der Anspruch auf staatliche Unterstützung oder Subventionen ist auf jamaikanische Einrichtungen und auf Dienstleistungen, die von öffentlichem Interesse erachtet werden, beschränkt. Staatliche Leistungen, Stipendien, staatliche Zuschüsse und Darlehen für Gesundheits- und Bildungsleistungen sowie für andere Dienstleistungen, die von öffentlichem Interesse erachtet werden, sind auf Personen mit jamaikanischer Staatsangehörigkeit oder Personen, die nach den einschlägigen Einwanderungsgesetzen ihren Wohnsitz in Jamaika haben, beschränkt. Sie können befristet sein oder können gegebenenfalls nur bei gemeinnützigen öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen in Jamaika verwendet werden.</p> <p>3) Ausländer dürfen Land besitzen. Jedoch sollten große Landflächen möglichst für spezifische Investitionsprojekte gekauft werden</p>

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	<p>4) i) Üblicherweise sind eine Arbeitserlaubnis und ein Arbeitsvisum bei der Einreise erforderlich; in einigen Fällen können Zulassungen eine Vorbedingung für die Ausübung bestimmter Berufe sein. Das Work Permit Review Board muss sich davon überzeugen, dass die gesuchten Fachkräfte im Inland nicht verfügbar sind. Ausländische Manager oder Führungskräfte (natürliche Personen) benötigen für Besuche von weniger als 30 Tagen pro Besuch bei höchstens 180 Tagen jährlich keine Arbeitserlaubnis; Experten und Fachkräfte können für ähnliche zeitlich begrenzte Einreisebestimmungen wie Manager und Führungskräfte in Frage kommen. ii) Die Kategorie der natürlichen Personen, die von die jamaikanischen Einwanderungsbehörden als „Business Prospectors“ bezeichnet werden, müssen vor ihrer Ankunft in Jamaika in einem Schreiben den Zweck ihres Besuch darlegen, damit ihr Abfertigung erleichtert wird. iii) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind.</p>	<p>4) Ungebunden, außer für Maßnahmen, die die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien natürlicher Personen betreffen.</p>
KNA	<p>3) Für eine gewerbliche Niederlassung ist es erforderlich, dass ausländische Dienstleister das Unternehmen im Inland gemäß den Rechtsvorschriften des Commercial Code von St. Christopher und Nevis eintragen oder gründen. Laut Alien Landholding Act müssen ausländische Unternehmen und Personen, die in St. Christopher und Nevis Immobilien zu erwerben wünschen, zunächst eine Zulassung beantragen, in der die Kaufbedingungen im einzelnen beschrieben werden. St. Christopher und Nevis behält eine Reihe von Geschäftsmöglichkeiten für kleine Dienstleistungsunternehmen für Staatsangehörige vor. Die Begrenzung der Zimmerzahl bei Bauvorhaben für Hotels und Hotelanlagen fällt in diesen Rahmen</p> <p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Die Beschäftigung ausländischer natürlicher Personen unterliegt den Work Permit Regulations.</p>	
LCA	<p>3) Für eine gewerbliche Niederlassung ist es erforderlich, dass ausländische Dienstleister das Unternehmen im Inland gemäß den Rechtsvorschriften von St. Lucia eintragen oder gründen und dass es erforderlichenfalls den einschlägigen Rechtsvorschriften über Erwerb, Pacht und Anmietung von Immobilien und etwaigen Geschäftsbedingungen unterliegt, die Gegenstand geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sein können. Einige Beispiele: Laut Alien Landholding Act müssen ausländische Unternehmen und Personen, die in St. Lucia Immobilien zu erwerben wünschen, zunächst eine Zulassung beantragen, in der die Kaufbedingungen im einzelnen beschrieben werden. St. Lucia behält eine Reihe von Geschäftsmöglichkeiten</p>	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	für kleine Dienstleistungsunternehmen für Staatsangehörige vor.	
	4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Die Einreise ausländischer natürlicher Personen nach St. Lucia und ihren Aufenthalt in St. Lucia regeln die Einwanderungsgesetze St. Lucias. Die Einreise ausländischer natürlicher Personen, die in St. Lucia eine gewinnbringende Beschäftigung aufnehmen oder dort eingestellt werden wollen, unterliegt den Work Permit Regulations. Die Anwendung dieser Vorschriften orientiert sich üblicherweise an einem Arbeitsmarkttest.	
VCT	<p>3) Ausländische Dienstleister müssen in St. Vincent und den Grenadinen als Unternehmen gegründet oder eingetragen sein, und ausländische Investoren müssen eine Alien Land Holding License beantragen, um Land, Hypotheken, Aktien oder Schuldverschreibungen in St. Vincent und den Grenadinen besitzen oder übertragen zu können. Auf alle Zahlungen an Gebietsfremde, die Dienstleistungen erbringen, ist die Quellensteuer fällig.</p> <p>4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind. Die Beschäftigung ausländischer natürlicher Personen unterliegt den Work Permit Regulations. Fachkräfte bestimmter Fachrichtungen müssen sich bei den einschlägigen Fachverbänden oder Regierungsstellen registrieren lassen.</p>	
SUR	4) Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind.	4) Keine für Maßnahmen, die in der Spalte Marktzugang genannte Personenkategorien betreffen. Ungebunden für alle anderen Personen.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
TTO	<p>3) Für den Erwerb von Land von einer Fläche über 5 Acre für Handels- oder Unternehmenszwecke oder über 1 Acre für Wohnzwecke ist eine Zulassung erforderlich. Eine Zulassung ist auch erforderlich für den Erwerb von Anteilen an einer einheimischen Aktiengesellschaft, sofern der Besitz dieser Anteile entweder direkt oder indirekt dazu führt, dass 30 % oder mehr der gesamten Unternehmensanteile von ausländischen Investoren gehalten werden. Ein ausländischer Investor, der in Trinidad und Tobago Investitionen tätigen möchte, muss sich im Unternehmensregister eintragen lassen.</p> <p>4) Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer natürlicher Personen unterliegt den Immigration Laws von Trinidad und Tobago. Werden ausländische natürliche Personen länger als 30 Tage beschäftigt, so muss eine Arbeitserlaubnis beantragt werden, die im Einzelfall gewährt werden kann. Ungebunden, außer für Personal in Schlüsselpositionen (Geschäftsreisende, Führungskräfte und Fachkräfte) und Praktikanten mit Abschluss, die im Inland nicht verfügbar sind.</p>	<p>3) Keine 4) Keine</p>

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
B. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN		
<u>1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN</u>		
A. FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN		
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) DMA, GUY, JAM	DMA, GUY, JAM: 1), 2) Keine	GUY, JAM: 1), 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Ungebunden
	GUY: 3) Keine	GUY, JAM: 3) Keine
	JAM: 3) Keine. Inländische Zulassung erforderlich: Anwälte einer anderen Gerichtsbarkeit können ohne Annahme durch den Jamaica General Legal Council in JAM nicht tätig werden	DMA, GUY: 4) <u>Commonwealth-Bürger</u> aus <u>Nicht-CARICOM-Staaten</u> müssen ihre Befähigungsnachweise vom Council of Legal Education prüfen lassen und eine sechsmonatige Ausbildung in einer der Rechtsfakultäten absolvieren. Bürger aus <u>Nicht-Commonwealth-Staaten</u> müssen ihre Befähigungsnachweise vom Council of Legal Education prüfen lassen, der den Umfang der erforderlichen Zusatzschulung festsetzt.
	DMA, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Rechtliche Dokumentation und Beglaubigung (CPC 86130) BRB, BEL, GRD, TTO	BRB, BEL, GRD: 1) Ungebunden; 2) Ungebunden	BRB, BEL, GRD: 1) Ungebunden; 2) Ungebunden; 3) Keine
	GRD: 3) Ungebunden	
	TTO: 1), 2), 3) Keine	TTO: 1), 2), 3) Keine
	BRB, BEL: 3) Nur eine natürliche Person kann Rechtsberatung erbringen	
	BRB, BEL, GRD, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, GRD, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. BRB: 4) Keine
Rechtsbesorgende Dienstleistungen - Beratung im Bereich Völkerrecht (CPC 86119) ATG, BEL, DOM, GRD, LCA, TTO	ATG, DOM, GRD, TTO: 1), 2), 3) Keine	ATG, GRD, TTO: 1), 2), 3), 4) Keine
	BEL, LCA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, LCA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2), 3) Keine
	BEL, DOM, GRD, LCA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung	BEL, DOM, LCA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	für CSS und IP.	
	TTO: 4) Keine	
Rechtsbesorgende Dienstleistungen – Beratung im Recht des Heimatstaates des Dienstleisters (CPC 86119**) ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO	ATG, BRB, DOM, JAM, LCA, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, DOM, JAM, LCA, TTO: 1), 2) Keine
	BEL, GRD, KNA, VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine	BEL, GRD, KNA, VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine
	ATG, DOM, TTO: 3) Keine	ATG, BRB, DOM, JAM, TTO: 3) Keine
	BRB, BEL, GRD, VCT: 3) Ungebunden	BEL, GRD, VCT: 3) Ungebunden
	JAM: 3) Keine. Inländische Zulassung erforderlich: Anwälte einer anderen Gerichtsbarkeit können ohne Annahme durch den Jamaica General Legal Council in Jamaika nicht tätig werden	
	KNA, LCA: 3) Keine. Inländische Zulassung erforderlich. Anwälte einer anderen Gerichtsbarkeit können ohne Annahme durch die jeweilige nationale Rechtsanwaltskammer nicht tätig werden.	KNA, LCA: 3) Keine. Inländische Zulassung erforderlich. Anwälte einer anderen Gerichtsbarkeit können ohne Annahme durch die jeweilige nationale Rechtsanwaltskammer nicht tätig werden.
	ATG, BRB, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG, BRB, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL, DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
Sonstige Rechtsberatungs- und Informationsdienstleistungen (CPC 86190) ATG, DOM, TTO	ATG, DOM: 1), 2), 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2010	TTO: 1) Ungebunden, 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2010
	ATG, DOM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. ATG: 4) Keine
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und	ATG, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Buchhaltern (CPC 862) ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, BRB (CPC 8621), BEL, TTO (CPC 86211-86213 und 86220), SUR (außer 86219)	BRB, GRD, LCA, VCT: 1), 2) Ungebunden	GRD, LCA: 1), 2) Ungebunden
	ATG: 3) Keine. Für gewerbliche Niederlassungen ist eine Erlaubnis zur Berufsausübung (Practicing Certification) des Institute of Chartered Accountants of Antigua and Barbuda erforderlich.	ATG: 3) Keine. Für gewerbliche Niederlassungen ist eine Erlaubnis zur Berufsausübung (Practicing Certification) des Institute of Chartered Accountants of Antigua and Barbuda erforderlich.
	BEL: 3) 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens schrittweise Einführung, Joint Venture, Wissens- und Technologietransfer erforderlich	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine. Sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist
	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, SUR, TTO, VCT: 3) Keine	BAR, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	KNA, LCA: 3) Ungebunden	BEL, KNA, LCA: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, CT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. ATG: 4) Keine
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
DOM: 4) Ausländische Wirtschaftsprüfer, Abschlussprüfer oder Buchhalter können ihren Beruf als Einzelpersonen oder Unternehmen nur in einer Partnerschaft mit einem Buchhalter dominikanischer Staatsangehörigkeit ausüben.		
c) Steuerberatung (CPC 863) ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, VCT, BRB BEL (außer CPC 86309) SUR (außer CPC 86309) TTO (außer CPC 86309)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	GRD: 1) Ungebunden; 2) Keine	GRD: 1) Ungebunden; 2) Keine
	ATG, BRB, DOM, SUR: 3) Keine	ATG, BRB, DOM, JAM, KNA, SUR, TTO: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	KNA, TTO: 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Hauptkriterium ist die Anzahl der Wirtschaftsbeteiligten auf dem Markt	
	BEL, GRD: 3) Ungebunden	BEL, GRD, VCT: 3) Ungebunden

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	VCT: 3) Voraussetzung Joint Venture	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, VCT, JAM, KNA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, VCT, JAM, KNA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM: 4) Ausländische Dienstleister können ihren Beruf nur in einer Partnerschaft mit einem Buchhalter dominikanischer Staatsangehörigkeit ausüben	
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR (außer CPC 86719), TTO (außer CPC 86719)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	GRD, LCA: 1), 2) Ungebunden	GRD: 1), 2), 3) Ungebunden
	ATG, DOM, GUY: 3) Keine	BEL: 3) Ungebunden
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	DMA: 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB: 3) Ungebunden	BRB, DOM, GUY, JAM, VCT, SUR: 3) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung Joint Venture, Wissens- und Technologietransfer.	ATG: 3) Um ihren Beruf ausüben zu können, müssen Architekten einen Wohnsitz in Antigua und Barbuda und eine Zulassung der Architektenkammer haben.
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	
	JAM: 3) Joint Venture bevorzugt.	
	GRD, KNA, LCA, VCT, TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	ATG: 4) Um sich registrieren zu können, müssen Architekten einen Wohnsitz in Antigua und Barbuda haben, anderenfalls ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" nichts anderes bestimmt ist.	ATG: 4) Um sich registrieren zu können, müssen Architekten einen Wohnsitz in Antigua und Barbuda haben, anderenfalls ungebunden, sofern im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen" nichts anderes bestimmt ist.
	BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM: 4) Voraussetzung Arbeitserlaubnis. Absolventen ausländischer Universitäten, die nicht Mitglied von CODIA sind, können ihren Beruf in der Dominikanischen Republik	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	ausüben, vorausgesetzt: a) die Exekutive verpflichtet sie vertraglich in begründeten Sonderfällen zur Ausführung spezieller Aufträge oder für technische Beratung in Fachbereichen, in denen derartige Dienste erforderlich sind oder b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung verpflichtet den Freiberufler zur Erbringung einer bestimmten Leistung für eine bestimmte Zeit. Um im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben die Dienstleistungen eines Architekten oder eines Ingenieurs erbringen zu können, müssen Personen, die nicht Mitglied von CODIA sind, eine Partnerschaft mit einem CODIA-Mitglied eingehen.	
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, GRD, VCT (CPC 86724, 86725) KNA (CPC 86721, 86725, 86726), SUR (außer CPC 86726, 86727 und 86729), TTO (außer CPC 86727 und 86729)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG: 3) Keine	ATG: 3) Keine. Ingenieure müssen praktische Erfahrung der Bedingungen vor Ort haben und sich beim Engineer's Association Board registrieren.
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	BRB, LCA: 3) Ungebunden	BEL, KNA, LCA, VCT: 3) Ungebunden
	BEL, KNA: 3) Voraussetzung Joint Venture, Wissens- und Technologietransfer.	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM, GRD, GUY: 3) Keine	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, SUR, TTO: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	
	JAM: 3) Joint Venture bevorzugt	
	TTO: 3) Nur Joint Venture	
	VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	ATG: 4) Keine
	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	DOM: 4) Voraussetzung Arbeitserlaubnis. Ein ausländischer Freiberufler, der die relevante Befähigung nachweisen kann, kann Mitglied von CODIA werden, vorausgesetzt	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	dominikanische Staatsangehörige können in der Gerichtsbarkeit, in der der ausländische Freiberufler zugelassen ist, ihren Beruf ausüben. Chemieingenieure müssen eine Partnerschaft mit einem einheimischen Chemieingenieur eingehen.	
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) DMA, DOM, VCT, BRB (außer CPC 86732), GRD (CPC 86731, 86732, 86739), KNA (CPC 86733), SUR (außer CPC 86732 und 86739)	BRB, GRD: 1), 2), 3) Keine	BRB, GRD, VCT, SUR: 1), 2), 3) Keine
	DMA, KNA, SUR, VCT: 1), 2) Keine	DMA: 1), 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	DOM: 1) Keine; 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM, KNA: 1) Keine; 2), 3) Ungebunden
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	VCT, KNA: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	BRB, DMA, GRD, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GRD, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM: 4) Voraussetzung Arbeitserlaubnis. Ein ausländischer Freiberufler, der die relevante Befähigung nachweisen kann, kann Mitglied von CODIA werden, vorausgesetzt dominikanische Staatsangehörige können in der Gerichtsbarkeit, in der der ausländische Freiberufler zugelassen ist, ihren Beruf ausüben. Chemieingenieure müssen eine Partnerschaft mit einem einheimischen Chemieingenieur eingehen.	
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, JAM, VCT, TTO, GRD (CPC 86742), SUR (außer CPC 86741)	BRB, DMA, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	BRB, BEL, DMA, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1) Keine; 2), 3) Ungebunden
	ATG, BEL: 1) Ungebunden; 2) Keine	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	GRD, JAM: 3) Keine	BRB, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	ATG, BRB, TTO: 3) Ungebunden	BRB, BEL: 3) Ungebunden
	BEL: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	VCT: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM,	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, VCT,

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM: 4) Voraussetzung Arbeitserlaubnis. Absolventen ausländischer Universitäten, die nicht Mitglied von CODIA sind, können ihren Beruf in der Dominikanischen Republik ausüben, vorausgesetzt: a) die Exekutive verpflichtet sie vertraglich in begründeten Sonderfällen zur Ausführung spezieller Aufträge oder für technische Beratung in Fachbereichen, in denen derartige Dienste erforderlich sind oder b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung verpflichtet den Freiberufler zur Erbringung einer bestimmten Leistung für eine bestimmte Zeit. Um im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben die Dienstleistungen eines Architekten oder eines Ingenieurs erbringen zu können, müssen Personen, die nicht Mitglied von CODIA sind, eine Partnerschaft mit einem CODIA-Mitglied eingehen.	
Geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektionstätigkeiten (CPC 86751) LCA	LCA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	LCA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
h) Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen (CPC 9312) ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, SUR, TTO, BRB (CPC 93122), BEL, VCT (CPC 93121 und 93122), JAM (außer CPC 93123)	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	GRD, BRB: 1), 2) Ungebunden	BRB: 1), 2) Ungebunden
	VCT: 1) Ungebunden, 2) Keine	VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine
	ATG, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR, TTO: 3) Keine	ATG: 3) Keine. Muss sich beim Medical Board registrieren und die Zulassung des Medical Council erhalten, um in Antigua und Barbuda zu praktizieren.
	BRB: 3) Nur eine natürliche Person kann als Arzt praktizieren	BRB: 3) Ungebunden
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, KNA, SUR: 3) Keine
	VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	DMA, VCT: 3) Ungebunden
	KNA: 3) Ungebunden	ATG, BRB, TTO: 4) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	TTO (CPC 93121 und 93122): 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist; (CPC 93123): 4) Keine	
Neurochirurgie ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BEL, JAM, LCA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine	ATG, BEL, JAM, LCA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	DOM, GRD: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	DOM, GRD: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	BRB: 1), 2) Ungebunden, 3) Nur eine natürliche Person kann als Arzt praktizieren	BRB: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	KNA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	KNA, VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Epidemiological Dienstleistungen (CPC931**) ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BEL, LCA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine	ATG, BEL, LCA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	DOM, GRD, KNA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	DOM, GRD, KNA, VCT: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	BRB: 1), 2) Ungebunden; 3) Nur eine natürliche Person kann als Arzt praktizieren	BRB: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen der Computertomographie (CPC931**) ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BEL, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BEL, JAM, KNA, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	DOM, GRD: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	DOM, GRD: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	BRB: 1), 2) Ungebunden; 3) Nur eine natürliche Person kann als Arzt praktizieren	BRB: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	KNA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	KNA, VCT, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) ATG, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	DOM, GRD, KNA, LCA, VCT: 1) Ungebunden	DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT: 1) Ungebunden
	ATG, DMA, SUR, TTO: 1) Keine	ATG, SUR, TTO: 1) Keine
	ATG, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	ATG, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 2) Ungebunden
	GRD, KNA, LCA: 3) Ungebunden	DMA, VCT: 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	ATG, DOM, GRD, KNA, LCA, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, DOM, SUR, TTO: 3) Keine	
	ATG, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 4) Keine	TTO: 4) Keine
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (CPC 93191) ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO	BRB, DMA, DOM, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	BRB, DMA, DOM, GRD, JAM, VCT, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, KNA: 1) Ungebunden; 2) Keine	ATG, KNA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BRB, GRD, JAM, KNA, TTO: 3) Ungebunden	ATG, BRB, DOM, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	DOM, JAM, SUR: 3) Keine	
	VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	SUR (Dienstleistungen von Hebammen und Krankenpflegepersonal): 3) Keine	
	SUR (Dienstleistungen von Krankengymnasten und Sanitätern): 3) Keine ab 1. Januar 2015	
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
k) Andere		
Patentanwälte (CPC 8921) TTO	TTO: 1), 2), 3), 4) Keine	TTO: 1), 2), 3), 4) Keine
B. COMPUTER- UND VERWANDTE DIENSTLEISTUNGEN		
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, SUR: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR: 1), 2) Keine
	DMA, KNA, LCA, TTO: 1), 2) Ungebunden	DMA, DOM, KNA, TTO: 1), 2) Ungebunden
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, TTO: 3) Keine	
	BEL: 3) Voraussetzung wenigstens 50 Prozent einheimische Beteiligung und Technologietransfer	BEL: 3) Ungebunden
	GRD, LCA: 3) Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Standort des Unternehmens und Beschäftigungslage in diesem Wirtschaftszweig	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	KNA: 3) Keine ab 1. Januar 2014	
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2016	
	TTO: 3) Keine. Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung.	
ATG, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
	DMA: 4) Zahlenmäßige Beschränkung von Ausländern in Managerpositionen	
	BRB, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	BRB, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Softwareimplementierungsdienste (CPC 842) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, LCA (außer CPC 8421 und 8422), TTO (CPC 8421)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung wenigstens 50 Prozent einheimische Beteiligung und Technologietransfer	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GRD, KNA, VCT: 3) Mindestprozentsatz einheimischer Beschäftigten	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, TTO: 3) Keine	
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2016	
	ATG, DMA, DOM, GRD, KNA, VCT: 4) Zahlenmäßige Beschränkung von Ausländern in Managerpositionen. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GUY, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	BRB, LCA, TTO: 4) Keine	BRB, LCA, TTO: 4) Keine
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
BEL: 3) Voraussetzung wenigstens 50 Prozent einheimische Beteiligung und Technologietransfer		
c) Datenverarbeitungs-	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY,	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY,

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
dienstleistungen (CPC 843) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT SUR (außer CPC 8439) TTO (CPC 84310**) (Informationsdienste, z. B. Zeichen- und Ingenieurdienste, Digitalisierung und Vektorisierung, Dateneingabe, Telemarketing über große Entfernung („remote telemarketing“))	JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung wenigstens 50 Prozent einheimische Beteiligung und Technologietransfer	
	DMA: 3) Ungebunden Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GRD, KNA, VCT: 3) Mindestprozentsatz einheimischer Beschäftigten	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, TTO: 3) Keine	
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2016	
	ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
TTO: 4) Keine	TTO: 4) Keine	
d) Datenbankdienste (CPC 844) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, TTO: 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung wenigstens 50 Prozent einheimische Beteiligung und Technologietransfer	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GRD, KNA, VCT: 3) Mindestprozentsatz einheimischer Beschäftigten	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	JAM: 3) Keine	
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2016	
	DMA, GRD, KNA, LCA, VCT: 4) Zahlenmäßige Beschränkung von Ausländern in Managerpositionen. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, DOM, GUY, JAM, SUR: Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nicht anders angegeben.	
	BRB: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	BRB: 4) Ungebunden
	BEL: 4) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
e) Sonstige (CPC 845, 849)	BRB, DOM, GUY, TTO: 1), 2), 3) Keine	BRB, GUY, TTO: 1), 2), 3) Keine
DOM	BRB: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ für CPC 845 und 849 nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS für CPC 849.	
BRB (CPC 845 und 849 - Datenaufbereitungsdienste und Sonstige Computerdienstleistungen a.n.g.)	DOM, GUY: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GUY, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
GUY (CPC 845)		
TTO (CPC 849)	TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG		
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	ATG, BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO	BEL, GRD: 1), 2) Aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein	
KNA (außer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen und Einsatz von radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen)	DMA, SUR: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	ATG, BEL, DOM, GUY, GRD, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, KNA, TTO: 3) Keine	BRB, DMA: 3) Ungebunden

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
SUR (außer CPC 85105 und 85109)	BEL, GRD, LCA, VCT: 3) Aus öffentlichen Mitteln finanzierten FuE-Dienstleistungen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein	
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	TTO: 4) Keine
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852) ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO BRB (außer Kulturwissenschaften) KNA (außer Kulturwissenschaften, sowie Dienstleistungen im Bereich Kulturerbe und Bildung) SUR (außer 85209)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, , GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2018	SUR: 3) Ungebunden
	TTO: 3), 4) Keine	GRD: 3) Subventionen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein.
	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	TTO: 4) Keine
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
c) Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM,	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	BEL, DMA, GRD, LCA, KNA, VCT, SUR: 1), 2) Aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können auf Staatsangehörige	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	oder Gebietsansässige beschränkt sein	
	ATG BRB, DOM, GUY, JAM, TTO: 3) Keine	ATG BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2018	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL, GRD, KNA, LCA, VCT: 3) Aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein	
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
D. DIENSTLEISTUNGEN VON IMMOBILIENMAKLERN		
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821) DOM, JAM SUR, TTO (CPC 82101 und 82102)	DOM, JAM, SUR, TTO: 1), 2) Keine	DOM, JAM, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	JAM: 3) Joint Venture bevorzugt	
	DOM, SUR: 3) Keine	
	TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	DOM, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Dienstleistungen von Immobilienmaklern - Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822) DOM, JAM, LCA SUR, TTO (CPC 82201 und 82202)	DOM, JAM, LCA, SUR, TTO: 1), 2) Keine	DOM, JAM, LCA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	DOM, SUR: 3) Keine	
	JAM, LCA: 3) Joint Venture bevorzugt	
	TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	DOM, JAM, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, JAM, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
E. MIET-/LEASINGDIENSTLEISTUNGEN OHNE CREW/FÜHRER		
a) für Schiffe (CPC 83103) ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR	ATG, BEL, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 1), 2) Keine	ATG, BEL, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 1), 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL, SUR: 3) Ungebunden	BEL, KNA, SUR, VCT : 3) Ungebunden
	GRD, KNA, LCA: 3) Keine. Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 1 000 000 US-Dollar können Staatsangehörigen vorbehalten sein	DOM, GRD, GUY, JAM, LCA: 3) Keine
	ATG, DOM, GUY, JAM: 3) Keine	
	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG: 4) Keine
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 1), 2) Keine	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, KNA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	BEL, DMA, VCT: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, DOM, GUY, SUR: 3) Keine	BEL, VCT: 3) Ungebunden
	BEL: 3) Ungebunden	BEL: 1), 3) Ungebunden
	GRD, KNA, LCA, VCT: 3) Keine. Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 1 000 000 US-Dollar können Staatsangehörigen vorbehalten sein	ATG: 4) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105) ATG, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR BRB (CPC 83102)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, DOM, JAM, SUR, TTO: 3) Keine	BEL, GRD, KNA, VCT: 3) Ungebunden
	BEL, GRD: 3) Ungebunden	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
BEL, TTO (CPC 83101 und 83102)		bestimmt ist.
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	ATG, BRB, DOM, JAM, SUR, TTO: 3) Keine
	KNA, LCA, VCT: 3) Keine. Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 1 000 000 US-Dollar können Staatsangehörigen vorbehalten sein	ATG: 4) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106-83109) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT SUR (außer CPC 83109) TTO (CPC 83106 und 83107)	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, JAM, SUR, TTO : 3) Keine	ATG, BRB, GRD, JAM, KNA, SUR, TTO : 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 3) Ungebunden	BEL, VCT: 3) Ungebunden
	DOM: 1), 2), 3) Keine	DOM: 1), 2), 3) Keine
	GRD, KNA, VCT: 3) Keine. Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 1 000 000 US-Dollar können Staatsangehörigen vorbehalten sein	
	LCA: 3) Keine. Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 500 000 US-Dollar können Staatsangehörigen vorbehalten sein	LCA: 3) Keine. Unternehmen mit einer Erstinvestition von weniger als 500 000 US-Dollar können Staatsangehörigen vorbehalten sein
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG: 4) Keine
F. SONSTIGE UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO GRD (CPC 87120, 87190) SUR (CPC 87120)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	BEL: Joint Venture mit wenigstens 50 Prozent einheimischer Beteiligung	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GRD, KNA, VCT: 3) Joint Venture mit wenigstens 40 Prozent einheimischer Beteiligung	GRD, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DMA, JAM, KNA, SUR: 3) Keine	
	DOM: 3) 75 Prozent aller Künstler, Sprecher, Sänger oder sonstiger Beteiligten an der Produktion von Jingles, Videos, Bändern, Texten, Reklamen für den Einsatz in Kinos (cintas cinematográficas) oder von Werbungspots, die im Radio oder Fernsehen ausgestrahlt werden, müssen dominikanische Staatsangehörige sein. Falls ein Werbespot für dominikanische Waren und Dienstleistungen, die in der Dominikanische Republik verkauft werden sollen, im Ausland produziert werden muss, müssen 25 Prozent der Künstler und des leitenden Produktionspersonals dominikanische Staatsangehörige sein.	
	LCA, TTO: 3) Ungebunden	ATG, BRB, BEL, DOM, LCA: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 1), 2) Keine
	TTO: 1), 3) Keine; 2) Ungebunden	TTO: 1), 3) Keine; 2) Ungebunden
	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, SUR: 3) Keine	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 3) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung Joint Venture oder einheimischer Partner mit wenigstens 50 Prozent einheimischer Beteiligung	BEL, VCT: 3) Ungebunden
	VCT, JAM: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	bestimmt ist.	
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
	LCA: 4) Keine	ATG, LCA: 4) Keine
c) Managementberatung (CPC 865) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, GRD (außer CPC 86506) SUR (außer CPC 86509) TTO (CPC 86503)	DMA, GRD, KNA, VCT: 1) Ungebunden	DMA, GRD, KNA, VCT: 1) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR, TTO: 1) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 1) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR, TTO: 3) Keine	BEL, GRD, JAM, KNA, VCT: 3) Ungebunden
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL, GRD, KNA: 3) Ungebunden	ATG, BRB, DOM, GUY, LCA, SUR, TTO: 3) Keine
	VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	
	ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für IP	
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
TTO: 4) Keine	TTO: 4) Keine	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) ATG, BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, TTO, BEL (CPC 86609) GRD (CPC 86601, 86609) SUR (außer CPC 86602 und 86609)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, KNA, GUY, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	KNA, VCT: 1) Ungebunden, 2) Keine	VCT: 1) Ungebunden, 2) Keine
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, SUR: 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, JAM, SUR: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	GUY, KNA, TTO: 3) Ungebunden	GUY, KNA, VCT, TTO: 3) Ungebunden
	VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	
	ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für IP	ATG: 4) Keine
BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP		
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR (außer 86769)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 1) Keine	ATG, BRB, LCA: 1) Keine; 2), 3), 4) Ungebunden
	SUR: 1) Ungebunden	BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, VCT: 1), 2) Keine
	BEL, DMA, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR: 2) Keine	JAM: 1), 2) Ungebunden
	ATG, BRB, DOM, GUY, LCA: 2), 3) Keine	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	KNA: 3) Subventionen und Zuschüsse können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein.
	GRD: 3) Ungebunden	BEL, GRD, VCT: 3) Ungebunden
	DMA, SUR: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM, KNA: 3) Voraussetzung: Joint Venture für Analysen von Gewässer-, Lebensmittel- und medizinischen Proben	DOM, GUY, JAM, SUR: 3) Keine
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	„Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
f) Leistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881) BRB, DMA, DOM GRD, VCT (Dienstleistungen zur Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen sowie zur Förderung von Vermehrung, Wachstum und Leistung von Tieren, CPC 88110), GUY (Leistungen im Zusammenhang mit Forsten), LCA (CPC 8813 und 8814)	BRB, LCA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BRB, LCA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	DMA, VCT: 1), 2), Keine, 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA, VCT: 1), 2), Keine, 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	DOM, GRD, GUY: 1), 2), 3) Keine	DOM, GRD, GUY: 1), 2), 3) Keine
	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
g) Leistungen im Zusammenhang mit Fischerei (CPC 882) BRB, DOM, GUY	DOM: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung vorherige Genehmigung. Nur dominikanische Staatsangehörige dürfen in einer 54 Seemeilen breiten Zone vor der Küstenlinie der handwerklichen Fischerei nachgehen; 4) Ungebunden	DOM: 1), 2) Keine; 3), 4) Ungebunden
	BRB: 1), 2) Keine; 3), 4) Ungebunden	BRB: 1), 2) Keine; 3), 4) Ungebunden
	GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
g) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883, 5115) GUY, JAM, KNA DOM (CPC 883)	DOM, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine	DOM, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Voraussetzung Joint Venture	KNA: 1), 2), 3) Ungebunden
	DOM, GUY, JAM, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	DOM, GUY, JAM, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
i) Dienstleistungen im Bereich industrielle Produktion (CPC 884, 885 außer 88442) ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, TTO BEL (CPC 8842, 8846 – 8848 und 885) DMA, GRD VCT (CPC 88411, 88421, 88422, 88423, 88441, 8853, 8855 und 8857) KNA (CPC 885) LCA, SUR (CPC 8853, 8855 und 8857)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, TTO, SUR: 3) Keine	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, SUR, TTO: 3) Keine
	DMA, VCT: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	
	BEL, LCA: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	BEL, DMA, VCT: 3) Ungebunden
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung	KNA: 1), 2), 3) Ungebunden
	BEL: 4) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP. Wichtigstes Kriterium ist die Verfügbarkeit von Kenntnissen im örtlichen Wirtschaftszweig.	
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
j) Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887) DOM, GUY, JAM GRD (CPC 887**) (Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, Übertragung und Erzeugung von Elektrizität, außer Dienstleistungen ur Übertragung, Erzeugung und Versorgung von/mit Gas, Dampf und Warmwasser)	DOM: 1) Keine; 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2), 3) Ungebunden
	GRD, GUY: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Bis 2012 Versorger mit ausschließlichen Rechten vorbehalten. Keine ab 1. Januar 2012	GRD, GUY: 1) Ungebunden*
	JAM: 1), 2), 3) Keine	JAM: 1), 2), 3) Keine
	DOM, GRD, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GRD, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen für Erschließung und Entwicklung von Energie (CPC 887**) GUY	GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Energievermarktung und andere für Energiedienste wichtige Dienstleistungen (CPC	GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
887**) GUY		
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872) BRB, DOM, GUY, KNA, SUR BEL (außer CPC 87206 und 87209)	BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BEL: 1) Keine; 2), 3) Ungebunden	BEL: 1) Keine; 2), 3) Ungebunden
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.	KNA: 1), 2), 3) Ungebunden
	BRB, BEL, DOM, GUY, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DOM, GUY, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873) BRB, DOM, GUY LCA (CPC 87301) SUR (CPC 87303)	BRB, DOM, GUY, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675) ATG, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO BRB (CPC 86753) BEL (CPC 86751 und 86752) GRD (CPC 86751-4) KNA (CPC 86751, 86752 und 86754) SUR (außer CPC 86751 und 86754),	BRB, BEL: 1), 2) Keine	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	BRB: 3) Ungebunden	ATG, LCA, VCT: 1), 2) Ungebunden
	DMA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, LCA: 1), 2) Ungebunden	
	BEL: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer. Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein.	ATG, VCT: 3) Ungebunden
	VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden Keine ab 1. Januar 2020	
	JAM, LCA: 3) Keine. 3) Voraussetzung: Joint Venture für Analysen von Gewässer-, Lebensmittel- und medizinischen Proben	LCA: 3) Keine. Joint Venture außer Analysen von Gewässer-, Lebensmittel- und medizinischen Proben
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (umfasst nicht Seeschiffe, Luftfahrzeuge und andere Transportmittel) (CPC 633, 8861-8866) ATG, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR, TTO BRB (außer CPC 8867) GRD, VCT (CPC 8861-8866) KNA (CPC 8861, 8862, 8866)	ATG, KNA, LCA: 1) Ungebunden	ATG, KNA, LCA, VCT: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	BRB, DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	
	GRD, VCT: 1), 3) Ungebunden, 2) Keine	GRD: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Subventionen können auf grenadische Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein.
	DMA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2022
	KNA, LCA: 2), 3) Keine	
	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	ATG, BEL, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
o) Gebäudereinigung (CPC 874) DOM, TTO SUR (CPC 87401)	TTO: 1) Ungebunden*; 2) Ungebunden	DOM, TTO: 1) Ungebunden*
	DOM, SUR: 1), 2) Keine	SUR: 1) Keine
	DOM, SUR: 3) Keine	DOM, SUR: 2), 3) Keine
	TTO: 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.	TTO: 2) Ungebunden; 3) Keine
	DOM, TTO, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, TTO, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
p) Fotografische Dienste (CPC 87501-87507) DOM, SUR, TTO BRB, BEL (Spezielle fotografische Dienstleistungen - nur Mikrofotografie CPC 87504)	DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine	DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BRB, BEL, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BRB, BEL, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	BRB, BEL, DOM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
q) Verpacken (CPC 876) BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	BRB, DMA, DOM, GRD, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DMA, DOM, GRD, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BEL, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, VCT, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.	KNA: 1), 2), 3) Ungebunden
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
r) Druck- und Verlagsdienste auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 88442) BRB, DOM, KNA, SUR, TTO	BRB, DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.	KNA: 1), 2), 3) Ungebunden
	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	BRB, DOM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, VCT, TTO	GRD, KNA, LCA, VCT: 1) Ungebunden*; 2) 3) Keine	GRD, KNA, LCA, VCT: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine
	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	DMA: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
t) Sonstige (CPC 8790) DOM, GUY BRB (CPC 87901 Auskunfteileistungen und CPC 87907 Dienstleistungen bezüglich Produktdesign) ATG, BEL, KNA, JAM, LCA, TTO (CPC 87905	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2) Keine
	BEL, KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	BEL, KNA, VCT, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR: 3) Keine	BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR: 3) Keine
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen) BEL (Miete und Leasing von Mobiliar) (CPC 82303) VCT, SUR (CPC 87909)	„Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	TTO: 3) Ungebunden	
	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE		
B. KURIERDIENSTE (CPC 7512)		
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, KNA, VCT, SUR, TTO	BRB, DOM, KNA, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, KNA, TTO: 1), 2) 3), 4) Keine
	ATG, BEL, GRD, GUY, JAM, LCA, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BEL, DOM, GRD, DMA, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR: 1), 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT: 3) Ungebunden
	ATG, BEL, GRD, LCA, TTO: 3) Ungebunden	BEL, DOM, SUR, TTO: 3) Keine
	JAM: 3) Keine, außer für Hybrid-Postdienste und Umschlag zwischen den Inseln	GRD: 4) Keine
	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, DMA, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB, KNA, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
C. TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN (öffentliche und nichtöffentliche Nutzung)		
a) Telefondienste (CPC 7521) ATG, BRB, BEL (außer Bündelfunkdienste) DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO GUY (nur nichtöffentliche Nutzung)	ATG: 1) Umgehung von Alleinbetreibern bis 2012 nicht erlaubt. Keine ab 1. Januar 2012	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	DMA, GRD, GUY, LCA, VCT, TTO: 1) Keine	
	BEL: 1) Callback und Refiling nicht erlaubt. Nur durch zugelassene Betreiber mit eigener Infrastruktur	
	BRB: 1) Keine (Öffentlich); 1) Keine, außer	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	beidseitiges Breakout nicht erlaubt (nichtöffentlich)	
	JAM, KNA: 1) Ungebunden	
	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	SUR: 1) <u>Für öffentliche Nutzung</u> – Umgehen der Netzinfrastruktur des zugelassenen Betreibers nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben. Die absichtliche Umkehr der Richtung dieser internationalen Gespräche ist nicht erlaubt. <u>Für nichtöffentliche Nutzung</u> – Nur über die Infrastruktur des Alleinbetreibers. Umgehen und Weiterverkauf von Überkapazitäten nicht erlaubt.	
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 2) Keine	
	SUR: 2) <u>Für öffentliche Nutzung</u> - Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die zugelassenen Betreiber geführt werden. Die absichtliche Umkehr der Richtung dieser internationalen Gespräche ist nicht erlaubt. <u>Nichtöffentliche Nutzung</u> - Keine	
	ATG: 3) Bis 1. Januar 2012 Anbietern mit ausschließlichen Rechten vorbehalten. Keine ab 2012	
	BEL: 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Das wichtigste Kriterium ist die Zahl der zugelassenen Betreiber auf dem Markt. Nur über die Infrastruktur der zugelassenen Betreiber.	
	DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 3) Keine	
	BRB: 3) Keine (Öffentlich); 3) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt (nichtöffentlich)	
	SUR: 3) <u>Für öffentliche Nutzung</u> – Zurzeit gibt es einen Betreiber für die ortsfeste Infrastruktur, eine zweite Zulassung soll vergeben werden. Dieses Duopol wird bis auf weiteres beibehalten. Künftige neue Zulassungen beruhen auf wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Die Kapitalbeteiligung von Ausländern ist auf 40 Prozent beschränkt. <u>Für nichtöffentliche Nutzung</u> – Nur über die Infrastruktur der Alleinbetreiber. Umgehen und Weiterverkauf	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	von Überkapazitäten nicht erlaubt.	
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	LCA: 4) Keine	DMA, GRD, LCA: 4) Keine
b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523) b) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) d) Telexdienste (CPC 7523**) e) Telegrammdienste (CPC 7522) f) Telefaxdienste (CPC 7521, 7529) g) Mietleitungsdienste (CPC 7522, 7523) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO, GUY (nur d, e, f) SUR (b, c – nur Mietleitungen; e – nur nichtöffentliche Nutzung; f, g – nur öffentliche Nutzung)	ATG: 1) Umgehung von Alleinbetreibern bis 2012 nicht erlaubt. Keine ab 1. Januar 2012	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	BRB: 1) Keine (Öffentlich); 1) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt (nichtöffentlich)	
	BEL: 1) Nur durch zugelassene Dienstleister	DOM: 1), 2) Ungebunden, 3) Keine
	DOM: 1), 2) Ungebunden	
	SUR (b, c): 1) Umgehen der Infrastruktur der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben. 2) Keine. 3) Keine, außer Umgehen der Infrastruktur der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO, SUR (d, e, f, g für öffentliche Nutzung): 1) Keine	
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 2) Keine	
	SUR (d, e, f, g für öffentliche Nutzung): 2) Ungebunden für d, f, g; Keine für e.	
	ATG: 3) Bis 2012 Alleinbetreibern vorbehalten. Für internationale Dienste keine ab 1. Januar 2012	
	BEL: 3) Ungebunden nur über die Infrastruktur von zugelassenen Betreibern und umgekehrt.	
DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 3) Keine		
BRB: 3) Keine (Öffentlich); 3) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt (nichtöffentlich)		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	SUR (d, e, f, g für öffentliche Nutzung): 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Die Kapitalbeteiligung von Ausländern ist für d, f und g auf 40 Prozent beschränkt. Keine für e.	
	ATG: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Für internationale Dienste keine ab 1. Januar 2012	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, GRD, LCA, TTO: 4) Keine
	LCA: 4) Keine	
h) Elektronische Post (CPC 7523)	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523)		
j) Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523)		
l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“	BEL: 1) Nur durch zugelassene Dienstleister	
m) Umschlüsselung und Protokollumsetzung	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden, 3) Keine
n) Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	BEL: 3) Ungebunden Nur über die Infrastruktur der zugelassenen Betreiber.	
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	
GUY (nur h, i, j, l, n)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	LCA, TTO: 4) Keine	KNA, LCA, TTO: 4) Keine
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523)	BEL: 1) und 3) Nur über die Infrastruktur der zugelassenen Betreiber.	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden
	DOM: 1), 2) Ungebunden	
	BEL: 2) Keine	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	KNA: 1) Ungebunden; 2) Keine	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine	BEL: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
o) Sonstige		
Internet und Internetzugang (außer Sprachzugang) (CPC 75260) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR (nur Mietleitungen), TTO GRD, KNA (Sprachzugang und Mietleitungen)	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 1) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	BEL: 1) Nur durch zugelassene Dienstleister	
	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden, 3) Keine
	SUR: 1) Umgehen der Infrastruktur der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben.	
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	
	ATG: 3) Nur durch Netzeinrichtungen des Alleinbetreibers	
	BEL: 3) Nur über die Infrastruktur von zugelassenen Betreibern und umgekehrt.	
	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 3) Keine	
	SUR: 3) Keine, außer Umgehen der Infrastruktur der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt.	
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Persönliche Kommunikationsdienste ATG, DMA, DOM, KNA, VCT, SUR, TTO (außer mobile Datendienste, Funkrufdienstleistungen und Bündelfunkdienste)	ATG, DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	ATG, DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	DMA, KNA, VCT, TTO: 1), 2), 3) Keine	DMA, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	SUR: 1) Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die zugelassenen Betreiber geführt werden. Die absichtliche	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Umkehr der Richtung dieser internationalen Gespräche ist nicht erlaubt. 2) Keine; 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Die Kapitalbeteiligung von Ausländern ist auf 40 Prozent beschränkt.	
	ATG, DMA, DOM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, DMA, DOM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Verkaufs-, Miet, Wartungs-, Verbindungs-, Reparatur- und Beratungsdienste für Telekommunikationsgeräte (CPC 75410, 75450) ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Bündelfunkdienste ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, TTO KNA, SUR (außer „phone patching“)	BEL: 1) Nur über die Infrastruktur der zugelassenen Betreiber.	BRB, BEL, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	GRD: 1) Ausländische Beteiligung auf 49 Prozent beschränkt.	
	ATG, BRB, DMA, GUY, JAM, VCT, SUR, TTO: 1) Keine	
	KNA: 1) Ungebunden	
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	
	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden
	BEL: 3) Nur im Rahmen von Joint Venture mit belizischen Staatsangehörigen.	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO : 3) Keine
	GRD: 3) Ausländische Beteiligung auf 49 Prozent beschränkt.	BEL: 3) Ungebunden
	JAM: 3) Zusammenschaltung nur im Rahmen geschäftlicher Vereinbarungen mit einem zugelassenen Unternehmer	
	ATG, BRB, DMA, DOM, GUY, KNA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine	
AT, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	TTO: 4) Keine	GRD, TTO: 4) Keine
Funkrufdienste (CPC 75291) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Keine
	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine
	BEL: 3) Nur im Rahmen von Joint Venture mit belizischen Staatsangehörigen.	BEL: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 4) Keine	TTO: 4) Keine
Telekonferenzdienste (CPC 75292) ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO KNA, SUR (nur Mietleitungen)	ATG: 1) Nur über die Infrastruktur von Alleinbetreibern	ATG, BEL, DMA, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Keine
	BEL: 1) Nur über Infrastruktur der zugelassenen Betreiber.	
	BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 1) Keine	
	SUR: 1) Umgehen der Infrastruktur des zugelassenen Betreibers nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben.	
	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden
	ATG, BEL, DMA, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	ATG, BEL, DMA, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine
	ATG: 3) Nur durch Netzeinrichtungen des Alleinbetreibers	ATG, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	BEL: 3) Nur über Infrastruktur der zugelassenen Betreiber.	BEL: 3) Ungebunden
	DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 3) Keine	
SUR: 3) Keine, außer Umgehen der Infrastruktur der zugelassenen Betreiber nicht		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	erlaubt.	
	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 4) Keine	DMA, GRD, TTO: 4) Keine
Mobile Datendienste	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
DOM, KNA, SUR (für öffentliche Nutzung)	KNA, SUR: 1), 2), 3) Keine	KNA, SUR: (1), (2), (3) Keine.
	DOM, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Mobilfunkdienste (terrestrisch)	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 1) Keine	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR (für öffentliche Nutzung), TTO	SUR: 1) Umgehen der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben. Die absichtliche Umkehr der Richtung dieser internationalen Gespräche ist nicht erlaubt.	
	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	
	DOM: 1), 2) Ungebunden	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	ATG: 3) Ausländische Unternehmen sind nur erlaubt bei einem investierten Kapital von mehr als 500 000 US-Dollar; Unternehmen mit Investitionen unter 500 000 US-Dollar sind Staatsangehörigen vorbehalten.	
	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, JAM, LCA, VCT, TTO: 3) Keine	
	SUR: 3) Der Markt ist zurzeit auf maximal drei (3) Betreiber beschränkt. Künftige Zulassungen beruhen auf wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Die Kapitalbeteiligung von Ausländern ist auf 40 Prozent beschränkt.	
	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Mobilfunkdienste (satellitengestützt)	ATG: 1) Nur im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Anbietern von satellitengestützten Transportleistungen und dem Alleinbetreiber für internationale Dienste, der die Zahl der	ATG, BRB, DMA, GRD, JAM, VCT, SUR: 1) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
GRD, JAM, VCT SUR (für öffentliche Nutzung)	Anbieter, mit denen eine derartige Vereinbarung getroffen wird, nicht begrenzen darf.	
	SUR: 1) Umgehen der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben. Die absichtliche Umkehr der Richtung dieser internationalen Gespräche ist nicht erlaubt.	
	BRB, DMA, GRD, JAM, VCT: 1) Keine	
	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	ATG, BRB, DMA, GRD, JAM, VCT, SUR: 2) Keine	ATG, BRB, DMA, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR: 2) 3) Keine
	SUR: 3) Der Markt ist zurzeit auf maximal drei (3) Betreiber beschränkt. Künftige Zulassungen beruhen auf wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Die Kapitalbeteiligung von Ausländern ist auf 40 Prozent beschränkt.	
	ATG: 3) Die Erbringung dieser Leistung ist dem Alleinbetreiber nach den unter Art der Erbringung 1 genannten Vereinbarungen vorbehalten.	ATG, BRB, DMA, GRD, JAM, KNA, VCT: 3) Keine
	BRB, DMA, GRD, JAM, VCT: 3) Keine	GRD: 4) Keine
ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, JAM, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DMA, DOM, JAM, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Feste Satellitendienste ATG, BRB (VSAT für nichtöffentliche Nutzung), DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO, SUR (für öffentliche Nutzung)	ATG: 1) Nur im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Anbietern von satellitengestützten Transportleistungen und dem Alleinbetreiber für internationale Dienste, der die Zahl der Anbieter, mit denen eine derartige Vereinbarung getroffen wird, nicht begrenzen darf.	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Keine
	BRB: 1), 2), 3) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt	BRB: 1), 2), 3) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt
	DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 1) Keine	
	ATG, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 2) Keine	DOM, SUR: 1), 2) Ungebunden
	DOM, KNA: 1), 2) Ungebunden	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) 3) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	SUR: 1), 2) Umgehen der zugelassenen Betreiber nicht erlaubt. Ferngespräche und internationale Gespräche müssen über die Betreiber geführt werden, die die entsprechende Zulassung haben. Die absichtliche Umkehr der Richtung dieser internationalen Gespräche ist nicht erlaubt.	
	ATG: 3) Die Erbringung dieser Leistung ist dem Alleinbetreiber nach den unter Art der Erbringung 1 genannten Vereinbarungen vorbehalten.	DOM: 3) Keine
	DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, TTO: 3) Keine	
	KNA: 3) Ungebunden	
	SUR: 3) Der Markt ist derzeit auf unbestimmte Zeit auf zwei Zulassungen beschränkt. Künftige Zulassungen beruhen auf wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Die Kapitalbeteiligung von Ausländern ist auf 40 Prozent beschränkt.	GRD: 4) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Internationale Ton-, Daten- und Videübermittlungsdienste für mit Informationsverarbeitung befasste Firmen, die in Freizonen niedergelassen sind BRB, DOM, JAM, KNA	BRB: 1), 2), 3) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt	BRB: 1), 2), 3) Keine, außer beidseitiges Breakout nicht erlaubt
	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	JAM, KNA: 1), 2) Keine; 3) Bis 1. September 2013 kein Zusammenschalten mit einheimischen öffentlichen geschalteten Netzen erlaubt. Leistungen für unberechtigte Parteien nicht erlaubt.	JAM, KNA: 1), 2), 3) Keine
	BRB, DOM, JAM, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, JAM, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Videübermittlungsdienste (satellitengestützt) (CPC 75241**) DOM, GRD, JAM, KNA	DOM, GRD, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM, GRD, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	JAM: 1) Bis September 2013 ausschließlich Videotelefonie; 2) Keine; 3) Bis 1. September 2013 ausschließlich Videotelefonie	JAM: 1), 2), 3) Keine
	DOM, GRD, JAM, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	DOM, GRD, JAM, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Anschluss- und Zusammenschaltungsdienste (CPC7543 and 7525) BRB, DOM, GRD, GUY, KNA	DOM, GRD, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM, GRD, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BRB, GUY: 1), 2), 3) Keine	BRB, GUY: 1), 2), 3) Keine
	BRB, DOM, GRD, GUY, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GRD, GUY, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Mobile Seefunk- und Bord-Boden-Telekommunikationsdienste (CPC 75299) BRB, DOM, GUY	BRB, GUY: 1), 2), 3) Keine	BRB, GUY: 1), 2), 3) Keine
	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BRB, DOM, GUY: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GUY: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
<u>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN</u>		
A. HOCHBAUARBEITEN (CPC 512)		
DOM, JAM ATG (CPC 51260) DMA, GUY, KNA, LCA (CPC 5126**) (Hotels und Hotelanlagen mit mehr als 100 Zimmern, Restaurants und ähnliche Gebäude) SUR (CPC 51240 und 51260) ; TTO (CPC 51260)	ATG, DOM, GUY, LCA, JAM, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	DMA: 1) Ungebunden, 2) Keine	DMA: 1) Ungebunden, 2) Keine
	ATG: 3) Voraussetzung Joint Venture	ATG: 3) Voraussetzung Joint Venture
	DMA: 3) Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 3) Keine ab 1. Januar 2022
	DOM, GUY, JAM, TTO: 3) Keine	DOM, GUY, LCA, SUR, TTO: 3) Keine
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Voraussetzung Joint Venture	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	LCA: 3) Ungebunden	JAM: 3) Muss lokale Kapazität auf allen Unternehmensebenen nachweisen.
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	ATG, DMA, GUY, KNA, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorherige Zulassung erforderlich	ATG, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
	TTO: 4) Keine	TTO: 4) Keine
B. TIEFBAUARBEITEN (CPC 513)		
DOM, JAM, GUY BRB (CPC51340, 51350, 51360, 51371, 51372, 51390) GRD (CPC 51320, 51330, 51340, 51350, 51371, 51372) SUR (CPC 51310, 51320) TTO (CPC 51310, 51320)	DOM, GRD, TTO: 1) Ungebunden*	DOM, GRD, TTO: 1) Ungebunden*
	BRB, GUY, JAM, SUR: 1) Keine	BRB, GUY, JAM, SUR: 1) Keine
	BRB, DOM, GUY, JAM, SUR: 2) Keine	BRB, DOM, GUY, JAM, SUR: 2) Keine
	GRD, TTO: 2) Ungebunden	GRD, TTO: 2) Ungebunden
	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM: 3) Keine	BRB, DOM, GRD, GUY, SUR, TTO: 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	TTO: 3) Abhängig von inländischer Kapazität	JAM: 3) Muss lokale Kapazität auf allen Unternehmensebenen nachweisen.
	BRB, DOM, GRD, GUY, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, GRD, GUY, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS		
C. INSTALLATIONSARBEITEN (CPC 514, 516)		
DOM, GUY, JAM SUR (CPC 51642, 51643 und 51691)	DOM, GUY: 1) Ungebunden*	DOM, GUY: 1) Ungebunden*
	JAM, SUR: 1) Keine	JAM, SUR: 1) Keine
	DOM, GUY, JAM, SUR: 2) Keine	DOM, GUY, JAM, SUR: 2) Keine
	DOM, GUY, JAM: 3) Keine	DOM, GUY, SUR: 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	JAM: 3) Muss lokale Kapazität auf allen Unternehmensebenen nachweisen.
	DOM, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GUY, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
D. SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND AUSBAUARBEITEN (CPC 517)		
DOM, GUY, JAM SUR (CPC 5171)	GUY, JAM, DOM: 1) Ungebunden*	GUY, DOM, JAM: 1) Ungebunden*
	DOM, GUY: 2) Keine	DOM, GUY: 2) Keine
	JAM: 2) Ungebunden	JAM: 2) Ungebunden
	SUR: 1), 2) Keine	SUR: 1), 2) Keine
	DOM, GUY, JAM: 3) Keine	GUY, DOM, SUR: 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	JAM: 3) Muss lokale Kapazität auf allen Unternehmensebenen nachweisen.
	DOM, GUY, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY, DOM, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
E. SONSTIGE		
Spezialbauarbeiten (CPC 515, 521, 522 und 529) DOM BEL (Tunnelbau CPC 5224) DMA (Sonstige Tiefbauarbeiten CPC 529) GUY (CPC 511, 515, 518) SUR (CPC 52212 und 52223) JAM, KNA (CPC522)	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022
	SUR: 1), 2) Keine	SUR: 1), 2) Keine
	BEL, DOM, GUY, JAM: 1) Ungebunden*	BEL, DOM, GUY, JAM: 1) Ungebunden*
	DOM: 2) Ungebunden	
	BEL, GUY, JAM: 2) Keine	BEL, DOM, GUY: 2) Keine
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Voraussetzung Joint Venture	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	DOM, GUY, JAM: 3) Keine	BEL, DOM, GUY, SUR: 3) Keine
	BEL: 3) Ungebunden	
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2013	
	BEL, DMA, DOM, JAM, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DMA, DOM, JAM, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN		
A. DIENSTLEISTUNGEN VON KOMMISSIONÄREN (CPC 621)		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
BRB, DOM, GUY SUR (CPC 62114-62116)	BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BRB, DOM, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON GROSSHÄNDLERN (CPC 622)		
GUY BRB (außer frisches Obst und Gemüse CPC 62221, außer CPC 62222, außer Geflügel und Geflügelerzeugnisse CPC 62223) SUR (CPC 62231-62245, 62247, 62253-62268, 62277 und 62281-62289) TTO (außer CPC 6221, 62221-5, 62246, 62271, 62273 - 62275) DOM (CPC 622 Dienstleistungen von Großhändlern und CPC 7542 Großhandlungsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten)	GUY: 1) Ungebunden*; 2) 3) Keine	GUY: 1) Ungebunden*; 2) 3) Ungebunden
	BRB, DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, SUR, TTO: 1), 2), 3) Keine
	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BRB, DOM, GUY, SUR, TTO : 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GUY, SUR, TTO : 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
C. DIENSTLEISTUNGEN VON EINZELHÄNDLERN (CPC 632, 6111, 6113, 6121)		
DOM, GUY BEL (CPC 632)	BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen an Kraftwagen; Verkauf von Teilen und Zubehör (CPC 611) BRB (CPC 61112 und 61130) SUR (CPC 61111 und 61130)	BRB, BEL, DOM, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DOM, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Verkaufs-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen an Krafträdern und Schneemobilen; Verkauf von Teilen und Zubehör (CPC 612) BRB, DOM, TTO (außer Wartungs- und Reparaturdienstleistungen an Krafträdern CPC 61220)	BRB, DOM, TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Einzelhandel mit Kraftstoff (CPC 61300) BRB, DOM	BRB, DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
D. FRANCHISING		
BRB, DOM, GUY TTO (außer Krafträder, CPC 6121)	BRB, DOM, GUY, TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GUY, TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG		
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH PRIMARSCHULBILDUNG (CPC 921) (außer gemeinnützige öffentliche und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen)		
DMA, GUY, JAM, SUR	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022
	GUY, JAM, SUR: 1), 2) Keine	JAM: 1), 2), 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
		GUY, SUR: 1), 2) Keine
	JAM, GUY: 3) Keine SUR: 3) Ungebunden	GUY: 3) Keine SUR: 3) Ungebunden
	DMA, GUY, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, GUY, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SEKUNDARSCHULBILDUNG (CPC 922) (außer gemeinnützige öffentliche und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen)		
DMA, GUY, JAM, LCA, SUR	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022
	GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2) Keine	JAM: 1), 2), 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
		bestimmt ist.
		GUY, LCA, SUR: 1), 2) Keine
	GUY, JAM: 3) Keine	GUY: 3) Keine
	LCA, SUR: 3) Ungebunden	LCA, SUR: 3) Ungebunden
	DMA, GUY, JAM, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, GUY, JAM, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG (CPC 923) (außer gemeinnützige öffentliche und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen)		
DOM (CPC 923) ATG, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR, VCT DMA (CPC 92310) TTO (CPC 92310, 92390)	DOM: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture 4) Keine	DOM: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture; 4) Keine
	DMA, GRD, GUY, LCA, VCT, SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine	ATG, DMA, GRD, GUY, LCA, VCT, SUR: 1), 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	ATG, GRD, GUY, LCA, VCT, SUR: 3) Ungebunden. Stipendien und Darlehen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein. Bildung und Ausbildung betreffende Maßnahmen können zu differenzierter Behandlung bei Vorteilen oder Preisen führen.
	GRD, GUY, LCA, SUR: 3) Ungebunden	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	VCT: 3) Ungebunden Keine ab 1. Januar 2020	
	ATG, JAM: 1), 2), 3) Keine	JAM: 1), 2), 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Keine	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Keine
	ATG, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ERWACHSENENBILDUNG (CPC 924) (außer gemeinnützige öffentliche und aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen)		
ATG, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BEL, DMA, GRD, LCA, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BEL, DMA, GRD, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, BEL, GRD, LCA, SUR, TTO: 3) Ungebunden	BEL, DMA, GRD, LCA, VCT: 3) Ungebunden. Stipendien und Darlehen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
		beschränkt sein. Bildung und Ausbildung betreffende Maßnahmen können zu differenzierter Behandlung bei Vorteilen oder Preisen führen.
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	
	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine	
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2020	ATG, SUR, TTO: 3), 4) Ungebunden
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine
	ATG, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

E. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SONSTIGER UNTERRICHT

GUY SUR (CPC 925) LCA (CPC 9290 Ausbildung von Fluglotsen, Piloten und Schiffsleuten) TTO (CPC 9290 Fachlehrer), (CPC 929** Ausbildung von Schiffsleuten)	GUY, LCA, SUR: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	GUY, LCA, SUR: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture
	GUY, LCA, TTO, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY, LCA, TTO, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT

A. ABWASSERBESEITIGUNGSLEISTUNGEN (CPC 9401)

BRB, BEL, DOM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	BRB, DOM: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, VCT: 1), 2), 3) Keine
	KNA, SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine	KNA, SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine
	KNA: 3) Voraussetzung Joint Venture	KNA: 3) Voraussetzung Joint Venture
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer	SUR: 3) Ungebunden
	BEL, LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	
	BRB, BEL, DOM, KNA, LCA, VCT, SUR,	BRB, BEL, DOM, KNA, LCA, VCT, SUR,

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. ABFALLBESEITIGUNGSLEISTUNGEN (CPC 9402)		
DOM, VCT, SUR TTO	DOM: 1), 2), 3) Keine	DOM, VCT: 1), 2), 3) Keine
	SUR: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer	SUR: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Ungebunden
	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	
	DOM, SUR, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen im Bereich Einsammlung gefährlicher Abfälle (CPC 9421) ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, LCA, VCT, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BEL, GRD, LCA, VCT, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, LCA: 3) Ungebunden	BRB, DOM: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	KNA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	
	GRD, VCT: 3) Abhängig von Erarbeitung einschlägiger Vorschriften	
	BRB, DOM, KNA: 3) Keine	
	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer. Abhängig von Erarbeitung einschlägiger Vorschriften	SUR: 1) Ungebunden, 2) Keine; 3) Ungebunden
	TTO: 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.	
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen im Bereich Behandlung- und Entsorgung gefährlicher Abfälle (CPC 9422)	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, VCT, TTO: 1), 2) Keine	BEL, GRD, VCT, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	KNA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	ATG, BRB, DOM: 1), 2), 3) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, VCT, SUR, TTO KNA (nur Behandlung)	BEL: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	KNA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	GRD, VCT: 3) Abhängig von Erarbeitung einschlägiger Vorschriften	
	BRB, DOM: 3) Keine	
	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer. Abhängig von Erarbeitung einschlägiger Vorschriften	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden
	TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture	ATG: 4) Keine
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DOM, GRD, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
D. ANDERE		
Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 94040) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 1), 2), 3) Keine
	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018	SUR: 1) Ungebunden, 2) Keine; 3) Ungebunden
	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	JAM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 94050) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine	ATG, BRB, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine
	BEL: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	DOM: 1), 2), 3) Keine	DOM: 1), 2), 3) Keine
	SUR, TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine	SUR, TTO: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer	
	TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture	TTO: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser (CPC 94060) (entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz) DOM	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Schutz der biologischen Vielfalt und Landschaft (CPC 9406) DOM	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Sonstige Umweltdienstleistungen* * - Geschlossene Kreislaufsysteme zur Emissionsminderung für Fabrikanlagen (CPC 94090**) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO; 1), 2) Ungebunden	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Ungebunden
	DOM, JAM: 1), 2) Keine	DOM, JAM: 1), 2) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine
	SUR: 3) Keine ab 1. Januar 2018	
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Bedarfsprüfung für CSS	
Abfallwirtschaft und Abwasserbewirtschaftung (CPC 94090) ATG, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, DOM: 1), 2), 3) Keine	ATG, DOM: 1), 2), 3) Keine
	GRD, LCA, VCT, TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	GRD, KNA, TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BEL: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	BEL, LCA, VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	KNA, TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	
	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer. Abhängig von Erarbeitung einschlägiger Vorschriften	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, GRD, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Recyclingdiensten (CPC 94090*) BEL, DOM, GRD, KNA, VCT, SUR, TTO ATG (nur für Glas)	KNA, TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	KNA, TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	DOM: 1), 2), 3) Keine	DOM, VCT: 1), 2), 3) Keine
	ATG, BEL, GRD: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	ATG, BEL, GRD: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	
	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018. Voraussetzung Technologietransfer. Abhängig von Erarbeitung einschlägiger Vorschriften	SUR: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BEL, DOM, GRD, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, GRD, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
<u>7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN</u>		
A. ALLE VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN		
a) Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungsdiensleistungen (CPC 8121) ATG, DMA, DOM, JAM, VCT, TTO GUY (CPC 81211)	DMA, TTO: 1), 2) Ungebunden	DMA, DOM, TTO: 1), 2) Ungebunden
	DOM: 1), 2) Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden	DOM: 3), 4) Sofern nicht ein Vertrag, Abkommen oder internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Dominikanische Republik ist, etwas anderes bestimmt, müssen persönliche Lebens- und Krankenversicherungen und alle Arten von Haftungsversprechen („fianzas sobre

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und ii) Güter im internationalen Transitverkehr.	compromisos“) entweder direkt oder über Vermittler bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die über eine Zulassung für die Dominikanische Republik verfügen. Voraussetzung für Zulassung Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.
	ATG, GUY, JAM, VCT: 1), 2) Keine	ATG, GUY, JAM, VCT: 1), 2) Keine
	ATG, DOM, GUY, TTO: 3) Keine	ATG, GUY, JAM, TTO: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA, VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 3) Gegenüber der Financial Services Commission muss nachgewiesen werden, dass der von ausländischen Unternehmen angebotene Versicherungsschutz für die Wirtschaft eine Ergänzung darstellt, wenn die Marktkapazität begrenzt ist. Außerdem muss gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden, dass hinreichende Mittel zur Deckung der Inlandsverbindlichkeiten dieser Unternehmen hinterlegt werden.	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG: 4) Keine
	ATG, DMA, DOM, GUY, JAM, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, GUY, JAM, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129) BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, VCT, TTO	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	DMA, DOM, TTO: 1), 2) Ungebunden	DMA, DOM, TTO: 1), 2) Ungebunden
	GUY, JAM, VCT: 1), 2) Keine	GUY, JAM, VCT: 1), 2) Keine
	DOM, GUY, TTO: 3) Keine	GUY, JAM, TTO, VCT: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 3) Gegenüber der Financial Services Commission muss nachgewiesen werden, dass der von ausländischen Unternehmen angebotene Versicherungsschutz für die Wirtschaft eine Ergänzung darstellt, wenn die Marktkapazität begrenzt ist. Außerdem muss gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden, dass hinreichende Mittel zur Deckung der Inlandsverbindlichkeiten dieser Unternehmen	DOM: 3) Sofern nicht ein Vertrag, Abkommen oder internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Dominikanische Republik ist, etwas anderes bestimmt, müssen persönliche Lebens- und Krankenversicherungen und alle Arten von Haftungsversprechen („fianzas sobre compromisos“) entweder direkt oder über Vermittler bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die über eine Zulassung

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	hinterlegt werden.	für die Dominikanische Republik verfügen. Voraussetzung für Zulassung Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, TTO, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, TTO, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
c) Rückversicherung und Folgerückversicherung (CPC 81299*) ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) 2) Keine	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) 2) Keine
	ATG, BRB, GRD, GUY, KNA, TTO: 3) Keine	ATG, BRB, GUY, JAM, LCA, TTO: 3) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DOM, GRD, KNA, VCT: 3) Ungebunden
	DOM: 3) Sofern nicht ein Vertrag, Abkommen oder internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Dominikanische Republik ist, etwas anderes bestimmt, müssen persönliche Lebens- und Krankenversicherungen und alle Arten von Haftungsversprechen („fianzas sobre compromisos“) entweder direkt oder über Vermittler bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die über eine Zulassung für die Dominikanische Republik verfügen. Voraussetzung für Zulassung Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 1), 2) Ungebunden; 3) Gegenüber der Financial Services Commission muss nachgewiesen werden, dass der von ausländischen Unternehmen angebotene Versicherungsschutz für die Wirtschaft eine Ergänzung darstellt, wenn die Marktkapazität begrenzt ist. Außerdem muss gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden, dass hinreichende Mittel zur Deckung der Inlandsverbindlichkeiten dieser Unternehmen hinterlegt werden.	
	LCA: 3) Versicherungstätigkeiten dürfen in Saint Lucia nur von juristischen Personen („corporate entities“) ausgeübt werden. All diese juristischen Personen müssen zunächst beim Registrar of Insurance registriert werden.	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	<p>SUR: 3) Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für die Errichtung eines Rückversicherungsunternehmens. Alle Schadensrückversicherer sollten die Rechtsform einer beschränkt haftenden Gesellschaft nach surinamischem Recht haben. Lebensrückversicherungsunternehmen können als beschränkt haftende Gesellschaft oder als Zweigniederlassung errichtet werden, die Rechtsform der Muttergesellschaft sollte sich jedoch in das surinamische Rechtssystem einfügen.</p>	<p>SUR: 3) Wohnsitzerfordernis für mindestens einen geschäftsführenden Direktor. Wohnsitzerfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Vertretungen oder Zweigniederlassungen ausländischer Rückversicherer sollten geprüfte Geschäftsberichte der Muttergesellschaft für die letzten fünf (5) Jahre vorlegen.</p>
	<p>BRB, TTO (Rückversicherung): 4) Keine</p>	<p>BRB, DMA, GRD, KNA, LCA, TTO: 4) Keine</p>
	<p>TTO (Folgerückversicherung): 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP</p>	
	<p>ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>ATG, DOM, GUY, JAM, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>d) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (Maker, Agentur) (CPC 8140) DMA, DOM, GUY, JAM, LCA BRB (außer Dienstleistungen der Versicherungsmathematik) TTO (CPC 81401)</p>	<p>BRB: 1) Ungebunden; 2) Keine; Voraussetzung für Zulassung Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.</p>	<p>DOM, LCA, TTO: 1), 2), 3) Ungebunden</p>
	<p>DOM, JAM, LCA, TTO: 1), 2) Ungebunden</p>	<p>BRB, DMA, GUY, JAM: 1), 2) Keine</p>
	<p>DMA, GUY: 1), 2) Keine</p>	<p>DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.</p>
	<p>DMA: 3) Ungebunden Keine ab 1. Januar 2018</p>	<p>BRB, GUY, JAM, TTO: 3) Keine</p>
	<p>BRB, GUY, TTO: 3) Keine</p>	
	<p>DOM: 3) Sofern nicht ein Vertrag, Abkommen oder internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Dominikanische Republik ist, etwas anderes bestimmt, müssen persönliche Lebens- und Krankenversicherungen und alle Arten von Haftungsversprechen („fianzas sobre compromisos“) entweder direkt oder über Vermittler bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die über eine Zulassung für die Dominikanische Republik verfügen. Voraussetzung für Zulassung Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.</p>	
	<p>LCA: 3) Ungebunden</p>	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	JAM: 3) Gegenüber der Financial Services Commission muss nachgewiesen werden, dass der von ausländischen Unternehmen angebotene Versicherungsschutz für die Wirtschaft eine Ergänzung darstellt, wenn die Marktkapazität begrenzt ist. Außerdem muss gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden, dass hinreichende Mittel zur Deckung der Inlandsverbindlichkeiten dieser Unternehmen hinterlegt werden.	
	BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen der Versicherungs-mathematik (CPC 81404) BRB, BEL	BRB: 1), 2), 3) Keine	BRB: 1), 2), 3) Keine
	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	BRB, BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen der Beratung, Versicherungs-mathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung (CPC 814**) BRB, TTO	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BRB, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)		
a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden * DMA, DOM, GUY, JAM (CPC 81115 und 81116)	DMA, DOM, JAM: 1), 2) Ungebunden	DMA, DOM, JAM: 1), 2) Ungebunden
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM, JAM: 3) Keine	DOM, JAM: 3) Keine
	GUY: 1), 2), 3) Keine	GUY: 1), 2), 3) Keine
	DMA, DOM, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, DMA, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	DMA: 1), 2) Ungebunden; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113) BRB, DMA, DOM, GUY, JAM GRD (CPC 81133 und 81139)	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM, JAM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	GUY: 1), 2), 3) Keine	GUY: 1), 2) Keine; 3) Darlehen an Ausländer müssen von der Zentralbank Guyanas genehmigt werden.
	JAM, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	
	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
c) Finanzleasing (CPC 8112) DOM, GUY	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	GUY: 1), 2), 3) Keine	GUY: 1), 2), 3) Keine
	DOM, GUY: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GUY: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
d) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen (CPC 81339**) ATG, BRB, DOM, GUY, LCA, VCT	ATG, DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	ATG, DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	GUY: 1), 2), 3) Keine	GUY, VCT: 1), 2), 3) Keine
	LCA, VCT: 1), 2) Keine	LCA: 1), 2) Keine
	LCA: 3) Ungebunden	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	BRB, ATG, DOM, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, ATG, DOM, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
e) Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199**) DOM	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine, 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine, 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form (CPC 81339**, 81333, 81321*) DMA, DOM, GRD	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018
	DOM, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	DMA, DOM, GRD: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, DOM, GRD: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als Finanzmakler (CPC 8132) DMA, DOM, GRD	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2018
	DOM, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	DMA, DOM, GRD: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, DOM, GRD: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
i) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement GRD	GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
k) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter MTN.TNC/W/50 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, VCT	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	BRB: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	DMA, DOM, GRD, GUY: 1), 2) Keine	DMA, DOM, GRD, GUY: 1), 2), 3) Keine
	LCA, VCT: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	LCA, VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	DMA, DOM, GUY: 3) Keine	
	GRD: 3) Ungebunden	
	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
l) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen * DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, TTO	DOM: 1), 2), 3) Ungebunden	DOM: 1), 2), 3) Ungebunden
	GUY: 1), 2), 3) Keine	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine
	JAM: 1), 2) Keine; 3) Keine. Die Datenbank muss sich in Jamaika befinden.	
	DMA, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA, GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
C. SONSTIGE		
Registrierung von Offshore-Unternehmen und Trusts (ohne Versicherungen und Banken) zur Ausübung von Offshore-Geschäften DMA, KNA	DMA, KNA: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, KNA: 1), 2) Keine
		DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. KNA: 3) Keine
		DMA, KNA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen des Einlagengeschäfts und Dienstleistungen der Verwaltung von Währungsreserven von Zentralbanken (CPC 81111 und 81113) DOM	DOM: 1), 2), 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2), 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Finanzierungsleasing mit Kaufoption und Factoring (CPC 81120) DOM	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Investment- und Immobilienfonds DOM, GRD, LCA	DOM, GRD, LCA: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GRD, LCA: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Anlagenfonds und Risikokapitaldienstleistungen GRD	GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GRD: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (ausgenommen die unter 1. A h-j genannten)		
A. KRANKENHAUSLEISTUNGEN (CPC 9311)		
ATG, BEL, DMA, DOM, GUY, GRD, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO BRB (nur CPC 93110)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO, DOM: 1), 2) Keine
	DMA: 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA, VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 3) Keine	GRD, KNA: 3) Ungebunden, Anzahl der ausländischen Freiberufler beschränkt

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	SUR, TTO: 3) Ungebunden	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, LCA: 3) Keine
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	SUR, TTO: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	LCA, TTO: 4) Keine	ATG, LCA: 4) Keine
B. Sonstige Gesundheitsleistungen (CPC 9319 ausgenommen solche der Position 93191)		
DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, TTO BRB, LCA, SUR (Krankenwagendienste CPC 93192) BEL (außer CPC 93199) VCT (CPC 93193)	DMA: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden. Keine ab 1. Januar 2018	DMA: 1), 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, KAN, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BEL, LCA, VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, LCA, VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	TTO: 1), 3) Ungebunden, 2) Keine	TTO: 1), 3) Ungebunden, 2) Keine
	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH SOZIALES (CPC 933)		
DOM, GUY, TTO BEL (außer CPC 93319, 93321, 93322 und 93329) JAM (CPC 9331 und 93324) SUR (CPC 93311 und 93312)	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine
	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	DOM: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BEL, SUR, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, SUR, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	BEL, DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 93193) SUR	SUR: 1), 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2015; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
<u>9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</u>		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
A. HOTELS UND RESTAURANTS (einschließlich Catering) (CPC 641-643)		
ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, SUR BRB, VCT (ausgenommen Restaurants) BEL (CPC 64110) BEL, LCA (Hotels und Hotelanlagen mit mehr als 100 Zimmern und Restaurantdienstleistungen CPC 641**, 642) TTO (CPC 64110)	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Ungebunden*	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) Ungebunden*
	DOM: 1) Ungebunden, außer für Catering, dort: Keine.	DOM: 1) Ungebunden, außer für Catering, dort: Keine.
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GUY, LCA, SUR: 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 3) Keine
	BEL: 3) Keine für Hotels mit mehr als 50 Zimmern; Hotels mit weniger als 50 Zimmer können wirtschaftlicher Bedarfsprüfung unterliegen	DMA: 3) Steuerliche Anreize im Rahmen des Hotel Aid Act und des Fiscal Incentives Act können auf Hotels mit wenigstens zehn (10) Zimmer beschränkt sein.
	JAM: 3) Keine (Registrierung, Zulassung erforderlich)	VCT, TTO: 3) Ungebunden
	GRD: 3) Einschränkung der Größe der Unternehmung. Restaurants für Länderküchen und Spezialitätenrestaurants	
	KNA: 3) Beschränkt auf Bauvorhaben mit mehr als 75 Zimmer. Nur Staatsangehörige können Restaurants ohne Länderküchen besitzen.	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	TTO: 3) Hotels mit weniger als 21 Zimmer sind Staatsangehörigen vorbehalten.	
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Dienstleistungen im Bereich der Vermietung möblierter Unterkünfte (CPC 6419) BEL (CPC 64193 und 64195) LCA (CPC 64195) TTO (CPC 64193-64196)	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, Voraussetzung Joint Venture und vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung	
	LCA, TTO: 1), 2), 3) Keine	BEL, LCA, TTO: 1), 2), 3) Keine
	BEL, LCA, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, LCA, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210) BEL, TTO	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, TTO: 1), 2), 3) Keine
	TTO: 1), 2), 3) Keine	
	BEL, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen von Selbstbedienungs-restaurants (CPC 64220) BEL, TTO (außer Dienste in Institutionskantinen wie Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Einrichtungen)	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, TTO: 1), 2), 3) Keine
	TTO: 1), 2), 3) Keine	
	BEL, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Ausschank von Getränken mit Unterhaltungsleistungen TTO (CPC 64310 und 64320)	TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON REISEAGENTUREN UND REISEVERANSTALTERN (CPC 7471)		
DOM, GUY, JAM, SUR, TTO	DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 1) Keine	GUY, JAM, SUR, TTO: 1) Keine
	DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 2) Keine	GUY, JAM, SUR, TTO: 2) Keine
	DOM, GUY, SUR: 3) Keine	DOM: 1), 2) Um in der Dominikanischen Republik tätig werden zu können, müssen ausländische Reiseagenturen und Reiseveranstalter in ihrem Herkunftsland ordnungsgemäß zugelassen und durch eine inländische Agentur vertreten sein.
	JAM: 3) Keine	DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 3) Keine
	TTO: 3) Nur einreisende Personen	DOM: 4) Die Beförderung von Touristen im Landverkehr kann nur durch Fahrer erfolgen, die dominikanische Staatsangehörige sind oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Dominikanischen Republik haben.
	DOM, GUY, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY, JAM, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
C. DIENSTLEISTUNGEN VON FREMDENFÜHRERN (CPC 7472)		
DOM	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ausländer können nur unter bestimmten Umständen als Fremdenführer zugelassen werden, etwa wenn kein dominikanischer

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	bestimmt ist.	Fremdenführer die Bedürfnisse einer spezifischen Reisegruppe erfüllen kann. Darunter fällt auch das Erfordernis, eine bestimmte Sprache zu sprechen. Die Beförderung von Touristen im Landverkehr kann nur durch Fahrer erfolgen, die dominikanische Staatsangehörige sind oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Dominikanischen Republik haben.
D. SONSTIGE		
Hotelbau DMA, DOM, GRD	DMA, DOM, GRD: 1) Ungebunden*	DMA, DOM, GRD: 1), 2), 3) Keine
	DMA, DOM, GRD: 2) Keine	
	DMA: 3) Beschränkt auf den Bau von Hotels mit mehr als 50 Zimmern. Der Bau von Hotels mit weniger als 50 Zimmern kann wirtschaftlicher Bedarfsprüfung unterliegen	
	DOM: 3) Keine	
	GRD: 3) Beschränkt auf den Bau von Hotels mit mehr als 100 Zimmern. Der Bau von Hotels mit weniger als 100 Zimmern kann wirtschaftlicher Bedarfsprüfung unterliegen Wichtigste Kriterien Standort und Anzahl der einheimischen Beteiligten.	
	DMA, GRD: 4) Beschränkt auf Personen mit Management- und Fachkenntnissen und wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ bestimmt. Voraussetzung Arbeitserlaubnis und Einwanderungsbestimmungen.	DMA, GRD: 4) Keine
	DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Hotelmanagement ATG, DOM, TTO	ATG, DOM, TTO: 1), 2) Keine	ATG, DOM, TTO: 1), 2) Keine
	ATG, DOM: 3) Keine	ATG, DOM: 3) Keine
	TTO: 3), 4) Keine	TTO: 3) 4) Keine
	ATG, DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, DOM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Yachthafendienstleistungen ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO	ATG, LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Für Yachten mit einer Länge von 9-30 m (30-100 Fuß), für Yachthäfen für mehr als 100 Liegeplätze. Für Yachten mit einer Länge über 30 m (100 Fuß), für Yachthäfen für weniger als 100 Liegeplätzen. 4) Keine	ATG, KNA, LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Staatliche Subventionen können auf Staatsangehörige beschränkt sein; 4) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	BRB, DOM, JAM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, JAM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BEL, GRD: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BEL, DMA, GRD: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	DMA, KNA: 1) Ungebunden; 2) Keine. 3) Für Yachten mit einer Länge von 9-30 m (30-100 Fuß), für Yachthäfen für mehr als 100 Liegeplätze. Für Yachten mit einer Länge über 30 m (100 Fuß), für Yachthäfen für weniger als 100 Liegeplätzen.	
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen von Heilbädern ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, KNA, VCT, SUR, TTO	BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	ATG, KNA: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	KNA: 1), 2) Keine; 3) Staatliche Subventionen können auf Staatsangehörige beschränkt sein
	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, JAM, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)		
A. UNTERHALTUNG (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)		
ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO BRB (CPC 96191 und 96194) BEL (CPC 96194 und 96195) SUR (CPC 96191, 96194, 96195)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	GRD: 3) Gegebenenfalls Verpflichtung zur Beschäftigung einheimischer Künstler und Unterhalter. Beschränkt auf Theater- und Musikensembles, Tanz- und Musikgruppen. Vorbehaltlich der Grundbesitzbestimmungen für Ausländer.	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 3) Keine
	KNA: 3) Gegebenenfalls Verpflichtung zur Beschäftigung einheimischer Künstler und Unterhalter.	

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR: 3) Keine	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DMA, VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	TTO: 3) Ungebunden	BEL, TTO: 3) Ungebunden
	BRB (CPC 96191), LCA, TTO: 4) Keine	BRB, KNA, LCA, TTO: 4) Keine
	BRB (CPC 96194): 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. DIENSTLEISTUNGEN VON NACHRICHTENAGENTUREN (CPC 962)		
ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, TTO BRB (Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen für Zeitungen und Zeitschriften, CPC 9621) BEL (CPC 9621 und 9623) SUR (CPC 96211 und 96212)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, SUR, TTO: 1) 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) 2) Keine
	VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine	DMA, TTO: 3) Ungebunden
	ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 3) Keine. Einrichtung einer Nachrichtenagentur durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.	DOM: 3) Keine. Die leitende Führungskraft aller in der Dominikanischen Republik herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften muss dominikanischer Staatsangehöriger sein.
	BRB: 3) Keine	ATG, GRD, GUY, VCT: 3) Voraussetzung gegebenenfalls Joint Venture und wirtschaftliche Bedarfsprüfung
	BEL: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer. Einrichtung einer Nachrichtenagentur durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.	BRB, BEL, KNA, SUR, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
C. BIBLIOTHEKEN, ARCHIVE, MUSEEN UND SONSTIGE KULTURELLE DIENSTLEISTUNGEN (CPC 963)		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
DOM, GUY, SUR (CPC 96311), JAM (CPC 9631 und 9632)	DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
D. SPORT- UND SONSTIGE ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN (CPC 964) (ausgenommen Glücksspiel)		
ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, TTO BRB (CPC 96411-3, 96419) BEL (CPC 96413) KNA (CPC 96412, 96413) VCT (CPC 96411, 96413, 96419) SUR (CPC 96411 und 96413)	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 1) Ungebunden	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 1), 2) Keine
	DOM, SUR: 1) Keine	ATG, BRB, BEL, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 3) Keine
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 2) Keine	
	ATG, BRB, DMA, DOM, GUY, JAM, VCT, SUR: 3) Keine	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GRD, LCA: 3) Ungebunden. Voraussetzung Joint Venture	LCA, VCT, TTO: 3) Ungebunden
	KNA: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	BEL, TTO: 3) Ungebunden	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	LCA, TTO: 4) Keine	ATG: 4) Keine
BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP		
E. SONSTIGE		
Mieten und Leasing von Yachten (CPC 96499**, 83103**) ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO BEL (Mieten und Leasing von Yachten ohne	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	GRD: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Ungebunden	GRD: 1) Ungebunden*; 2) Keine; 3) Subventionen können auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige beschränkt sein.
	TTO: 1) Ungebunden, 2) Keine, 3) Voraussetzung Joint Venture	TTO: 1) Ungebunden, 2) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Bedienungspersonal beschränkt auf Klasse 1 unter 12 Passagieren mit oder ohne Crew und mit mehrtägiger Fahrtdauer)	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
A. SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
a) Personenverkehr (CPC 7211) (ohne Kabotage) ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR TTO (CPC 72111)	BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 1) 2) Keine	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR, TTO: 1) 2) Keine
	ATG: 3) a) Niederlassung eines eingetragenen Unternehmens für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates: Ungebunden; b) Andere Formen der gewerblichen Niederlassung für die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen: Keine.	ATG: 3) a) Ungebunden, b) Keine
	ATG, SUR: 1) a) Linienverkehr: Keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine, 2) Keine	SUR: 1) a) Keine; b) Keine, 2) Keine
	DMA, DOM, GUY, JAM, LCA: 3) Keine	DMA, DOM, GRD, JAM, LCA: 3) Keine
	GRD: 3) Keine. Voraussetzung gegebenenfalls Joint Venture	BEL, GUY, VCT, TTO: 3) Ungebunden
	SUR: 3) a) Niederlassung eines eingetragenen Unternehmens für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. Die Eintragung in das surinamische Schiffsregister ist nur zulässig, wenn 2/3 der Eigner Staatsangehörige eines CARICOM-Staates sind und 1/3 ihren Wohnsitz in Suriname haben. b) Um ein surinamisches Unternehmen gründen zu können, ist ein einheimischer Partner erforderlich.	SUR: 3) a) Ungebunden b) Um ein surinamisches Unternehmen gründen zu können, ist ein einheimischer Partner erforderlich.
	BEL, TTO: 3) Ungebunden	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	LCA: 4) Keine	LCA: 4) Keine
JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	„Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
	SUR: 4) a) Schiffsbesatzung: Ungebunden. b) Personal in Schlüsselpositionen, das für eine gewerbliche Niederlassung im Sinne der Art der Erbringung 3 b oben tätig ist: Ungebunden sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nicht anders angegeben.	SUR: 4) a) Ungebunden, b) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Frachtverkehr (CPC 7212) (ohne Kabotage) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR GRD (außer CPC 72122) KNA (CPC 72121, 72122, 72123) TTO (CPC 72122)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 1), 2) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 1), 2) Keine
	SUR: 1) a) Linienverkehr: Keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr, einschließlich Personenbeförderung: Keine. 2) Keine	SUR: 1) a) Keine, b) Keine, 2) Keine
	TTO: 1), 2) Ungebunden	TTO: 1), 2) Ungebunden
	ATG: 3) Ungebunden	ATG, BRB, DOM, GUY, LCA, VCT: 3) Keine
	BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT: 3) Keine	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM: 3) Keine	TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture
	SUR: 3) a) Niederlassung eines eingetragenen Unternehmens für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. Die Eintragung in das surinamische Schiffsregister ist nur zulässig, wenn 2/3 der Eigner Staatsangehörige der CARICOM-Staaten sind und 1/3 ihren Wohnsitz in Suriname haben. b) Um ein surinamisches Unternehmen gründen zu können, ist ein einheimischer Partner erforderlich.	SUR: 3) a) Ungebunden; b) Um ein surinamisches Unternehmen gründen zu können, ist ein einheimischer Partner erforderlich.
	TTO: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung
	LCA: 4) Keine	
JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	SUR: 4) a) Schiffsbesatzung: Ungebunden; b) Personal in Schlüsselpositionen, das für eine gewerbliche Niederlassung im Sinne der Art der Erbringung 3 b oben tätig ist: Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nicht anders angegeben.	SUR: 4) a) Ungebunden; b) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nicht anders angegeben.
c) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) ATG, DOM, DMA, GRD, GUY, JAM, VCT (ohne Kabotage) BEL (Beförderung von Personen ins Ausland, beschränkt auf Schiffe der Klasse 2 unter 100 Passagiere, aber mit mehrtägiger Fahrtdauer) LCA (ausgenommen Vermieten von Schleppern und Fischereifahrzeugen)	GRD, LCA, VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	GRD, LCA, VCT: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden
	DMA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine	DMA: 1) Ungebunden; 2), 3) Keine
	ATG, BEL, DOM, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine	ATG, BEL, DOM, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine
	ATG, BEL, DOM, DMA, GRD, GUY, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868**) ATG, BRB, DOM, DMA, GRD, GUY, JAM, LCA, KNA, TTO	ATG, BRB, DOM, GUY, TTO: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, DOM, GUY, TTO: 1), 2), 3) Keine
	JAM: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	JAM: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture
	DMA, GRD, KNA, LCA: 1) Ungebunden, 2) Keine	DMA, GRD, KNA, LCA: 1) Ungebunden, 2) Keine
	DMA: 3) Keine	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GRD, KNA, LCA: 3) Voraussetzung Joint Venture	GRD, KNA, LCA: 3) Ungebunden
	ATG, BRB, DOM, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DOM, DMA, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
	TTO: 4) Keine	TTO: 4) Keine
e) Zug- und	BEL, DOM, GUY, JAM: 1), 2) Keine	BEL, DOM, GUY, JAM: 1), 2) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Schleppdienstleistungen (CPC 7214) BEL, GUY, DOM, JAM, TTO	BEL: 3) Voraussetzung Joint Venture	
	DOM, GUY: 3) Keine	DOM, GUY: 3) Keine
	JAM: 3) Ungebunden	BEL, VCT: 3) Ungebunden
	TTO: 1) Ungebunden, 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden
	BEL, DOM, GUY, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DOM, GUY, JAM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
f) Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 74540) ATG, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO	ATG, DOM, GUY, JAM: (1), (2), (3) Keine.	ATG, DOM, GUY, JAM, VCT: (1), (2), (3) Keine.
	BEL, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	BEL, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture	LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Voraussetzung Joint Venture
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	ATG, BEL, DOM, GUY, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS	
Schiffsbesichtigungen (CPC 745) TTO	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3), 4) Keine	TTO: 1), 2) Ungebunden; 3), 4) Keine
Schiffsregistrierung zum Zwecke der Überwachung, Regulierung und planmäßigen Entwicklung der Handelsschifffahrt KNA	KNA: 1), 2) Keine; 3) Der Merchant Shipping Act 1985 erleichtert die Registrierung von Schiffen in KNA. Die Registrierungen werden vom Director of Maritime Affairs vorgenommen, der der Registerführer für KNA-Schiffe ist. Voraussetzungen für eine Registrierung sind: a) vollständig im Besitz von Staatsangehörigen von KNA, b) Gesellschaften nach KNA-Recht, c) alle Schiffe, unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihres Eigners, sind Seeschiffe mit wenigstens 1600 NRT und	KNA: 1), 2), 3), 4) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	werden für den internationalen Handel genutzt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
Schiffsregistrierung ATG, BEL	ATG, BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	ATG, BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	ATG, BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Navigationshilfen, Kommunikations- und Wetterdienste (CPC 7453) BEL, TTO	BEL, TTO: 1), 2) Keine	BEL, TTO: 1), 2) Keine
	BEL: 3) Ungebunden	BEL: 3) Ungebunden
	TTO: 3), 4) Keine	TTO: 3), 4) Keine
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
„Home-porting“, Bunkern, Küstenseefahrt und Schiffsbevorratung JAM	JAM: 1), 2) Keine; 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, ausgenommen „home-porting“. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	JAM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
B. BINNENSCHIFFSVERKEHR		
a) Passagierverkehr (CPC 7221) DOM, GUY	DOM, GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Frachtverkehr (CPC 7222) ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, LCA	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, LCA: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DOM, GRD, GUY, LCA: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
c) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) DOM, GUY	DOM, GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, GUY: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
d) Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868*) BRB, DOM, KNA, LCA, TTO	BRB, DOM, KNA, LCA, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, KNA, LCA, TTO: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
e) Zug- und Schleppdienstleistungen	DOM, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	DOM, KNA: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
(CPC 7224) DOM, KNA	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
C. LUFTVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
a) Passagierverkehr (CPC 731) GUY, BEL (außer Personenbeförderung im Hoheitsgebiet von Belize) JAM (CPC 7312 und 7313)	BEL, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Frachtverkehr (CPC 732) ATG, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, TTO BRB, LCA, VCT (außer 7321)	ATG, BRB, BEL, GRD, GUY, VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT: 1), 2), 3) Keine
	DMA, KNA, LCA: 1), 2), 3) Keine	
	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.	TTO: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
c) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734) ATG, BRB, BEL, GUY, KNA, LCA	BRB, GUY: 1), 2), 3) Keine	BRB, GUY: 1), 2), 3) Keine
	ATG, BEL, LCA: 1), 2), Keine, 3) Ungebunden. Voraussetzung Joint Venture	ATG, BEL, LCA: 1), 2), Keine, 3) Ungebunden.
	KNA: 1) Ungebunden; 2) Keine; 3) Gegebenenfalls Verpflichtung zur Beschäftigung einheimischen Personals	KNA: 1) Ungebunden, 2), 3) Keine
	ATG, BEL, BRB, GUY, KNA, LCA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, BRB, GUY, KNA, LCA: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
d) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**) BRB, BEL, DOM, GUY, KNA, LCA, SUR	BRB, BEL, DOM, GUY, LCA, SUR: 1), 2) Keine	BRB, BEL, DOM, GUY, LCA, SUR: 1), 2) Keine
	KNA: 1), 2) Ungebunden	KNA: 1), 2) Ungebunden
	GUY, KNA, LCA: 3) Ungebunden;	BEL, GUY, KNA, LCA: 3) Ungebunden;
	BRB, DOM, KNA, SUR: 3) Keine	BRB, DOM, KNA, SUR: 3) Keine
	BEL: 3) Voraussetzung Wissens- und Technologietransfer.	
	BRB, DOM, GUY, KNA, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale	BRB, BEL, DOM, GUY, KNA, LCA, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	BEL: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
e) Unterstützungsdienste für Luftverkehrsdienstleistungen (CPC 746)		
Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS) ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, SUR	ATG, BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, DOM, GUY, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BEL: 1), 2), Keine, 3) Ungebunden.	BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DOM, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen ATG, BEL, DOM, SUR	DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine	DOM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	ATG, BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	ATG, BEL: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BEL, DOM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BEL, DOM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Bodenabfertigungsdienste DOM	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
E. EISENBAHNVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
a) Fahrgastverkehr (CPC 7111) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, SUR,	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	KNA: 1), 3) Ungebunden, 2) Keine
	VCT: 1), 2) Keine, 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
d) Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
e) Unterstützungsdienste	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY,	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY,

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR	JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine	JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine
	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine	KNA: 1), 3) Ungebunden; 2) Keine
	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	VCT: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, BEL, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, KNA, LCA, VCT, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
F. STRASSENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
a) Personenverkehr (CPC 7121 and 7122) DOM, GUY, JAM BRB, GRD (CPC 71224) SUR (CPC 71222 und 71223)	BRB, GRD, DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2) Keine	BRB, GRD, DOM, GUY, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine
	BRB, GRD, DOM, GUY, JAM, SUR: 3) Keine	
	BRB, DOM, GRD, GUY, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GRD, GUY, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
b) Frachtverkehr (CPC 7123) DOM, JAM, GUY, SUR, TTO BRB (außer 71235)	BRB, DOM, JAM, GUY: 1), 2), 3) Keine	BRB, DOM, JAM, GUY: 1), 2), 3) Keine
	SUR, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	SUR, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	BRB, DOM, GUY, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, JAM, GUY, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung für CSS und IP	
c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7124) BRB, JAM	BRB, JAM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, JAM: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
d) Wartung und	DOM, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine	DOM, JAM, SUR: 1), 2), 3) Keine

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112 und 8867) DOM, JAM, SUR	DOM, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, JAM, SUR: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
e) Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) DOM, GUY, JAM BRB (außer CPC 7443) LCA (CPC 7443) SUR (CPC 7442)	BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, GUY, JAM, LCA, SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
H. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR ALLE VERKEHRSTRÄGER		
a) Frachtumschlagsdienste (CPC 741) DOM, LCA, VCT	DOM, LCA, VCT: 1), 2) Keine	DOM, LCA, VCT: 1), 2) Keine
	DOM, LCA: 3) Keine	DOM, LCA, VCT: 3) Keine
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	DOM, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
b) Lagerdienstleistungen (CPC 742) ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, TTO VCT (CPC 7421 und 7429)	ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, TTO: 1) Ungebunden*	ATG, DMA, DOM, GRD, GUY, LCA, TTO: 1) Ungebunden*
	BRB, JAM, VCT: 1) Keine	BRB, JAM, VCT: 1) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 2) Keine, 3) Keine	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 2) Keine, 3) Ungebunden.
	LCA: 3) Ungebunden	DMA: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, DOM, TTO: 3) Keine
	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	ATG, BRB, DMA, DOM, GRD, GUY, JAM, LCA, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
c) Dienstleistungen von Frachtverkehrsagenturen (CPC 748)	DMA, DOM, GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine	DOM, GUY, JAM, TTO: 1), 2), 3) Keine
	BEL, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	DMA: 1), 2), 3) Keine, sofern im Abschnitt

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
DMA, DOM, GUY, JAM (nur Seeverkehr), TTO BEL (CPC 74800)		„Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
		BEL: 1), 2), 3) Ungebunden
	BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, DMA, DOM, GUY, JAM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
e) Sonstige (CPC 749)		
Sonstige Hilfsdienste für den Verkehr (CPC 74900) DMA, DOM, TTO	DMA: 1), 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022	DMA: 1), 2) Keine; 3) Keine ab 1. Januar 2022
	DOM, TTO: 1), 2), 3) Keine	DOM, TTO: 1), 2), 3) Keine
	DMA, DOM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DMA, DOM, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Tätigkeiten in Freizonen GUY, LCA, VCT	LCA, VCT: 1), 2) Keine	LCA, VCT: 1), 2), 3) Keine
	LCA: 3) Keine	
	VCT: 3) Keine, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	
	LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	LCA, VCT: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
	GUY: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Umladedienste (CPC 749) DOM, LCA, VCT, TTO	DOM, LCA, VCT: 1), 2), 3) Keine	DOM, LCA, VCT: 1), 2), 3) Keine
	LCA: 4) Keine	LCA: 4) Keine
	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden	TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden
	DOM, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	DOM, VCT, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
I. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
Containerstellplätze und -zwischenlagerung	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine	GUY, JAM: 1), 2), 3) Keine
Schifffahrtsagenturdienste GUY, JAM	GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	GUY, JAM: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
12. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.		

	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen des Inländerbehandlung
Bestattungs- und Feuerbestattungsdienste (CPC 9703) BRB, SUR, TTO	BRB, TTO: 1), 2), 3) Keine	BRB, TTO: 1), 2), 3) Keine
	SUR: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine	SUR: 1), 2) Ungebunden; 3) Keine
	BRB, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB, SUR, TTO: 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen von Mitgliedschaftsorganisationen (CPC 959) BEL, TTO (CPC 95910)	BEL, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BEL, TTO: 1), 2) Keine; 3) Ungebunden; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen des Färbens (CPC 97015) BRB	BRB: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Dienstleistungen des chemischen Reinigens (CPC 97013) SUR, BRB	SUR: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	BRB: 1), 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.
Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022) SUR	SUR: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.	SUR: 1) Ungebunden*; 2), 3) Keine; 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist.

Anhang V

AUSKUNFTSSTELLEN

(gemäß Artikel 86)

EG-VERTRAGSPARTEI

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN	Europäische Kommission – GD HANDEL Referat Handel mit Dienstleistungen und Investitionen Rue de la Loi 170 B-1000 Bruxelles, Belgien E-Mail: TRADE-GATS-CONTACT-POINTS@ec.europa.eu
	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Abteilung für Multilaterale Handelspolitik - C2/11 Stubenring 1 A-1011 Wien, Österreich Telefon: + 43 1 711 00 (Durchwahl 6915/5946) Telefax: + 43 1 718 05 08 E-Mail: post@C211.bmwa.gv.at
BELGIEN	Service Public Fédéral Economie, PME, Classes Moyennes et Energie Direction Générale du Potentiel Economique (Federal Public Service Economy, SMEs, Self-employed and Energy Directorate – General Economic Potential) Rue du Progrès, 50 B-1210 Brussels, Belgium Telephone: (322) 277 51 11 Telefax: (322) 277 53 11 E-mail: info-gats@economie.fgov.be
BULGARIEN	Foreign Economic Policy Directorate Ministry of Economy and Energy 12, Alexander Batenberg Str. 1000 Sofia, Bulgaria Telephone: (359 2)940 77 61 (359 2)940 77 93 Telefax: (359 2)981 49 15 E-mail: wto.bulgaria@mee.government.bg
ZYPERN	Permanent Secretary, Planning Bureau Apellis and Nirvana corner 1409 Nicosia, Cyprus Telephone: (357 22) 406 801 (357 22) 406 852

	<p>Telefax: (357 22) 666 810</p> <p>E-mail: planning@cytanet.com.cy maria.philippou@planning.gov.cy</p>
TSCHECHISCHE REPUBLIK	<p>Ministry of Industry and Trade Department of Multilateral and EU Common Trade Policy Politických vězňů 20 Praha 1, Czech Republic Telephone (420 2) 2485 2012 Telefax (420 2) 2485 2656 E-mail: brennerova@mipo.cz</p>
DÄNEMARK	<p>Ministry of Foreign Affairs International Trade Policy and Business Asiatisk Plads 2 DK-1448 Copenhagen K, Denmark Telephone: (45) 3392 0000 Telefax: (45) 3254 0533 E-mail: eir@um.dk</p>
ESTLAND	<p>Ministry of Economic Affairs and Communications 11 Harju street 15072 Tallinn, Estonia Telephone: (372) 639 7654 (372) 625 6360 Telefax: (372) 631 3660 E-mail: services@mkm.ee</p>
FINNLAND	<p>Ministry for Foreign Affairs Department for External Economic Relations Unit for the EC's Common Commercial Policy PO Box 176 00161 Helsinki, Finland Telephone: (358-9)1605 5528 Telefax: (358-9)1605 5599</p>
FRANKREICH	<p>Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Emploi Direction Générale du Trésor et de la Politique Economique (DGTPE) Service des Affaires Multilatérales et du Développement Sous Direction Politique Commerciale et Investissement Bureau Services, Investissements et Propriété Intellectuelle 139 rue de Bercy (télédoc 233) 75572 Paris Cédex 12, France Téléphone: +33 (1) 44 87 20 30 Fax: +33 (1) 53 18 96 55</p>

	<p>Secrétariat Général des Affaires Européennes 2, Boulevard Diderot 75572 Paris Cédex 12 Téléphone: +33 (1) 44 87 10 13 Fax: +33 (1) 44 87 12 61</p>
DEUTSCHLAND	<p>Bundesagentur für Außenwirtschaft - BFAI Agrippastrasse 87-93 50676 Köln, Deutschland Telefon: (49221) 2057 345 Telefax: (49221) 2057 262 E-Mail: zoll@bfai.de</p>
GRIECHENLAND	<p>Ministry of Economy and Finance Directorate for Foreign Trade Policy 1 Kornarou Str. 10563 Athens, Greece Telephone: (30 210) 3286121, (30 210) 3286126 Fax: (30 210) 3286179</p>
UNGARN	<p>Ministry of Economy and Transport Trade Policy Department Honvéd utca 13-15. H-1055 Budapest, Hungary Tel: 361 336 7715 Fax: 361 336 7559 E-mail: kereskedelempolitika@gkm.gov.hu</p>
IRLAND	<p>Department of Enterprise, Trade and Employment International Trade Section (WTO) Earlsfort Centre Hatch St. Dublin 2, Ireland Telephone: (353 1)6312533 Telefax: (353 1)6312561</p>
ITALIEN	<p>Ministero degli Affari Esteri Piazzale della Farnesina, 1 00194 Rome, Italy General Directorate for Multilateral Economic and Financial Cooperation WTO Coordination Office Telephone: (39) 06 3691 4353</p>

	<p>Telefax: (39) 06 3242 482 E-mail: dgce.omc@esteri.it</p> <p>General Directorate for European Integration Office II – EU external relations Telephone: (39) 06 3691 2740 Telefax; (39) 06 3691 6703 E-mail: dgie2@esteri.it</p> <p>Ministero del Commercio Internazionale Viale Boston, 25 00144 Rome, Italy</p> <p>General Directorate for Commercial Policy Division V Telephone: (39) 06 5993 2589 Telefax: (39) 06 5993 2149 E-mail: polcom5@mincomes.it</p>
LETTLAND	<p>WTO Division Foreign Economic Relations and Trade Policy Department Ministry of Economics Brivibas Str. 55 Riga, LV 1519, Latvia Telephone: (371) 67 013 008 Telefax: (371) 67 280 882 E-mail: pto@em.gov.lv</p>
LITAUEN	<p>Division of International Economic Organizations, Ministry of Foreign Affairs J. Tumo Vaizganto 2 2600 Vilnius, Lithuania Telephone: (370 52) 362 594 / (370 52) 362 598 Telefax: (370 52) 362 586 E-mail: teo.ed@urm.lt</p>
LUXEMBURG	<p>Ministère des Affaires Etrangères Direction des Relations Economiques Internationales 6, rue de l'Ancien Athénée L-1144 Luxembourg, Luxembourg Telephone: (352) 478 2355 Telefax: (352) 22 20 48</p>

MALTA	<p>Director International Economic Relations Directorate Economic Policy Division Ministry of Finance St. Calcedonius Square Floriana CMR02, Malta</p> <p>Telephone: (356) 21 249 359 Fax: (356) 21 249 355 Email: epd@gov.mt joseph.bugeja@gov.mt</p>
NIEDERLANDE	<p>Ministry of Economic Affairs Directorate-General for Foreign Economic Relations Trade Policy and Globalisation (ALP: N/101) P.O. Box 20101 2500 EC Den Haag, The Netherlands</p> <p>Telephone: (3170) 379 6451 (3170) 379 6250 Telefax: (3170) 379 7221 E-mail: M.F.T.RiemsIagBaas@MinEZ.nl</p>
POLEN	<p>Ministry of Economy Department of Trade Policy Ul. Żurawia 4a 00-507 Warsaw, Poland</p> <p>Telephone: (48 22)693 4826 (48 22)693 4856 (48 22)693 4808 Telefax: (48 22)693 4018 E-mail: joanna.bek@mg.gov.pl</p>
PORTUGAL	<p>Ministry of Economy ICEP Portugal Market Intelligence Unit Av. 5 de Outubro, 101 1050-051 Lisbon, Portugal</p> <p>Telephone: (351 21) 790 95 00 Telefax: (351 21) 790 95 81 E-mail: informação@icep.pt</p> <p>Ministry of Foreign Affairs General Directorate for Community Affairs (DGAC) R da Cova da Moura 1</p>

	<p>1350 –11 Lisbon, Portugal Telephone: (351 21) 393 55 00 Telefax: (351 21) 395 45 40</p>
RUMÄNIEN	<p>Ministry for SMEs, Trade, Tourism and Liberal Professions Department for Foreign Trade Str. Ion Campineanu nr. 16 Sector 1, Bucharest, Romania Telephone and fax: (41 22) 401 05 58</p>
SLOWAKISCHE REPubLIK	<p>Ministry of Economy of the Slovak Republic Trade and Consumer Protection Directorate Trade Policy Department Mierová 19 827 15 Bratislava 212, Slovak Republic Telephone: (421-2) 4854 7110 Telefax: (421-2) 4854 3116</p>
SLOWENIEN	<p>Ministry of Economy of the Republic of Slovenia Mr. Dimitrij Grčar Head of Multilateral Division Kotnikova 5 1000 Ljubljana, Slovenia Telephone: (386 1)478 35 42 (386 1)478 35 53 Telefax: (386 1)478 36 11 E-mail: dimitrij.grcar@gov.si Internet: www.mg-rs.si</p>
SPANIEN	<p>Ministerio de Industria, Turismo y Comercio Secretaría de Estado de Turismo y Comercio Secretaría General de Comercio Exterior Subdirección General de Comercio Internacional de Servicios Paseo de la Castellana 162 28046 Madrid, España Telephone: (34 91)349 3781 Telefax: (34 91) 349 5226 E-mail: sgcominser.ssc@mcx.es</p>
SCHWEDEN	<p>National Board of Trade Global Trade Department Box 6803 113 86 Stockholm, Sweden Telephone: (46 8) 690 4800 Telefax: (46 8) 30 6759</p>

	<p>E-mail: registrator@kommers.se Internet: http://www.kommers.se</p> <p>Ministry for Foreign Affairs Department: UD-IH 103 39 Stockholm, Sweden Telephone: 46 (0) 8 405 10 00 Telefax: 46 (0) 8723 11 76 E-mail: registrator@foreign.ministry.se Internet: http://www.sweden.gov.se/</p>
<p>VEREINIGTES KÖNIGREICH</p>	<p>Department for Business Enterprise and Regulatory Reform Trade Policy Unit Bay 4127 1 Victoria Street London SW1H 0ET, England, United Kingdom Telephone: (4420) 7215 5922 Fax: (4420) 7215 2235 E-mail: A133servicesEWT@berr.gsi.gov.uk Internet: www.berr.gov.uk/europeantrade/</p>

CARIFORUM-VERTRAGSPARTEI UND UNTERZEICHNERSTAATEN DES CARIFORUM

DIENSTLEISTUNGEN	INVESTITIONEN
ANTIGUA UND BARBUDA	
Permanent Secretary Ministry of Foreign Affairs and International Trade Office of the Prime Minister Government Complex Queen Elizabeth Highway St. John's, Antigua and Barbuda Tel: 268-462-1052; 462-4145 268-462-0773 exts. 249/ 240/ 245/ 291 Fax: 268-462-2482 Email: foreignaffairs@ab.gov.ag	Permanent Secretary Ministry of Foreign Affairs and International Trade Office of the Prime Minister Government Complex Queen Elizabeth Highway St. John's, Antigua and Barbuda Tel: 268-462-1052; 462-4145; 268-462-0773 exts. 249/ 240/ 245/ 291 Fax: 268-462-2482 Email: foreignaffairs@ab.gov.ag
BAHAMAS	
Director of Economic Planning Ministry of Finance Cecil Wallace Whitfield Centre PO Box N3017 Nassau, The Bahamas Tel: (242) 702-1526 ; (242) 702-1594 Fax: (242) 327-1618 Email: mofgeneral@bahamas.gov.bs	Bahamas Investment Authority Office of the Prime Minister West Bay Street PO Box CB10980 Nassau, The Bahamas Tel: (242) 327 5940-4 Fax: (242) 327 5907 Email: info@opm.gov.bs
BARBADOS	
The Permanent Secretary Division of Foreign Trade and International Business Ministry of Foreign Affairs, Foreign Trade and International Business 1 Culloden Road St. Michael BB14018, Barbados Tel: (246) 431-2200 Fax: (246) 228-7840 Email: trade@foreign.gov.bb Website: www.foreign.gov.bb	The Permanent Secretary Division of Foreign Trade and International Business Ministry of Foreign Affairs, Foreign Trade and International Business 1 Culloden Road St. Michael BB14018, Barbados Tel: (246) 431-2200 Fax: (246) 228-7840 Email: trade@foreign.gov.bb Website: www.foreign.gov.bb
BELIZE	
Director Directorate for Foreign Trade Ministry of Foreign Affairs and Foreign Trade 2 nd Floor, New Administration Building Belmopan City, Belize Tel: (501) 822-3263 Fax: (501) 822-2837 Email: foreigntrade@btl.net	Director Directorate for Foreign Trade Ministry of Foreign Affairs and Foreign Trade 2 nd Floor, New Administration Building Belmopan City, Belize Tel: (501) 822-3263 Fax: (501) 822-2837 Email: foreigntrade@btl.net
DOMINICA	
Permanent Secretary	Executive Director

DIENSTLEISTUNGEN	INVESTITIONEN
Ministry of Trade, Industry, Consumer and Diaspora Affairs 4th Floor Financial Centre Kennedy Avenue Roseau, Dominica Tel : (767) 266 3276 Fax : (767) 448 5200 Email: domtrade@cwdom.dm	Invest Dominica Authority P.O. Box 293 Valley Road Roseau, Dominica Tel: (767) 448 2045 Fax: (767) 448 5840 Email: investdominica@investdominica.dm Website: www.investdominica.dm
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	
Unidad de Disciplinas Comerciales Dirección de Comercio Exterior y Administración de Tratados Comerciales Internacionales. Secretaría de Estado de Industria y Comercio. Ave. 27 de Febrero 209, Naco. Santo Domingo, República Dominicana Tel: 809-567-7192 Fax: 809-381-8076, 809-381-8079 Website: www.seic.gov.do/comercioexterior	Unidad de Disciplinas Comerciales Dirección de Comercio Exterior y Administración de Tratados Comerciales Internacionales. Secretaría de Estado de Industria y Comercio. Ave. 27 de Febrero 209, Naco. Santo Domingo, República Dominicana Tel: 809-567-7192 Fax: 809-381-8076, 809-381-8079 Website: www.seic.gov.do/comercioexterior
GRENADA	
Permanent Secretary Ministry of Economic Development and Planning The Financial Complex The Carenage, St. George's Grenada Tel: (473) 440-2731 Email: gndtrade@yahoo.com	Permanent Secretary Ministry of Economic Development and Planning The Financial Complex The Carenage, St. George's Grenada Tel: (473)-440-2731 Email: gndtrade@yahoo.com
HAITI	
Coordonnateur Bureau de Coordination et de Suivi 26 rue Mercier Laham Delmas 60 Port au Prince, Haiti Tel: (509) 246 7850; (509) 246 7860; (509) 249 7800; (509) 510 4270	Coordonnateur Bureau de Coordination et de Suivi 26 rue Mercier Laham Delmas 60 Port au Prince, Haiti Tel: (509) 246 7850; (509) 246 7860; (509) 249 7800; (509) 510 4270
GUYANA	
Ministry of Foreign Trade and International Cooperation "Takuba Lodge" 254 South Road and New Garden Street Georgetown, Guyana Tel: (592) 225-7055, 226-1606-9, ext. 234 Fax: (592) 226 8426 Email: minister@mofitic.gov.gy	Guyana Office for Investment 190 Camp and Church Streets Georgetown, Guyana Tel: (592) 225-0653, 227-0653, 225-0658 Fax: (592) 225-0655 Email: goinvest@goinvest.gov.gy Website: www.goinvest.gov.gy
JAMAICA	

DIENSTLEISTUNGEN	INVESTITIONEN
Contact Centre Jamaica Trade and Invest 18 Trafalgar Road, Kingston 10 Jamaica W.I. Tel : (876) 978-7755 Fax : (876) 946-0090 Email: info@jti.org.jm	Contact Centre Jamaica Trade and Invest 18 Trafalgar Road, Kingston 10 Jamaica W.I. Tel : (876) 978-7755 Fax : (876) 946-0090 Email: info@jti.org.jm
SAINT CHRISTOPHER UND NEVIS	
Permanent Secretary Ministry of Finance P.O. Box 186 Church Street Basseterre, St. Christopher and Nevis Tel: (869) 467- 1088 Fax: (869) 465- 1532 Email: finsec@gov.kn	Permanent Secretary Ministry of Finance P.O. Box 186 Church Street Basseterre, St. Christopher and Nevis Tel: (869) 467- 1088 Fax: (869) 465- 1532 Email: finsec@gov.kn
SAINT LUCIA	
Permanent Secretary Ministry of Trade, Industry, Commerce and Consumer Affairs Heraldine Rock Building Waterfront, Castries, Saint Lucia Tel: (758) 452-2627; (758) 468-4203 Fax: (758) 453-7347 Email: pscommerce@candw.lc; mitandt@candw.lc	Permanent Secretary Ministry of Trade, Industry, Commerce and Consumer Affairs Heraldine Rock Building Waterfront, Castries, Saint Lucia Tel: (758) 452-2627; (758) 468-4203 Fax: (758) 453-7347 Email: pscommerce@candw.lc; mitandt@candw.lc
SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN	
Permanent Secretary Ministry of Foreign Affairs Commerce and Trade 3rd Floor Administrative Building Bay Street Kingstown, St. Vincent and the Grenadines Tel: (784) 456-2060 Fax: (784) 456-2610	Permanent Secretary Ministry of Finance and Planning 2nd Floor Administrative Building Bay Street Kingstown, St. Vincent and the Grenadines Tel: (784) 457-1343 Fax: (784) 457-2943
SURINAME	
Director of Trade Ministry of Trade and Industry Havenlaan Noord Paramaribo Suriname Tel: (597) 402692 Fax: (597) 402692 Email: odhandelmhi@minhi.sr	Head Fiscal Affairs, Indirect Tax Division Ministry of Finance Dr. Mr. J.C. de Mirandastraat 5-7 Suriname Tel: (597) 425340 Fax: (597) 424062

DIENSTLEISTUNGEN	INVESTITIONEN
TRINIDAD UND TOBAGO	
The Librarian Ministry of Trade and Industry Level 15 Nicholas Tower 63-65 Independence Square Port of Spain, Trinidad and Tobago Tel: (868) 624-4885 ; 623-2931- 4 Ext. 2326 Fax: (868) 627-8488 Email: library@tradeind.gov.tt	The Librarian Ministry of Trade and Industry Level 15 Nicholas Tower 63-65 Independence Square Port of Spain, Trinidad and Tobago Tel: (868) 624-4885; 623-2931- 4 Ext. 2326 Fax: (868) 627-8488 Email: library@tradeind.gov.tt

Anhang VI

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE BESCHAFFUNGEN

Anlage 1¹⁵³

Stellen, die Beschaffungen gemäß den Bestimmungen des Titels IV Kapitel 3 vornehmen

Abschnitt 1: Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

Lieferungen

Schwelle: 155 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Anlage 2 zu diesem Anhang

Schwelle: 155 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Anlage 3 zu diesem Anhang

Schwelle: 6 500 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

Antigua und Barbuda

1. Office of the Prime Minister
2. Ministry of Foreign Affairs
3. Ministry of Public Information and Broadcasting
4. Ministry of Labour
5. Ministry of Establishment
6. Ministry of Tourism
7. Ministry of Civil Aviation
8. Ministry of Works, Transformation and the Environment
9. Ministry of Finance and the Economy
10. Ministry of Industry and Commerce
11. Ministry of Legal Affairs
12. Ministry of Justice
13. Ministry of Health
14. Ministry of Sports and Youth Affairs
15. Ministry of Housing, Culture and Social Transformation
16. Ministry of Education
17. Ministry of Agriculture, Lands, Marine Resources and Agro Industries

¹⁵³ Im Interesse der Klarheit: „SZR“ bezeichnet Sonderziehungsrechte, eine vom Internationalen Währungsfonds geschaffene internationale Währungsreserve, deren Wert auf einem Korb wichtiger internationaler Währungen beruht.

18. Office of the Governor General
19. Office of the Cabinet
20. Auditor General Department
21. Office of the Ombudsman
22. Office of the Parliament

Barbados

1. Office of the Governor General
2. Department of the Judiciary
3. Office of the Parliament
4. Prime Minister's Office
5. Ministry of Finance
6. Cabinet Office
7. Ministry of the Civil Service
8. Office of the Ombudsman
9. Auditor General Department
10. Ministry of Commerce, Consumer Affairs and Business Development
11. Ministry of Economic Affairs and Development
12. Ministry of Health
13. Ministry of Social Transformation
14. Ministry of Agriculture and Rural Development
15. Ministry of Energy and the Environment
16. Ministry of Tourism and International Transport
17. Ministry of Home Affairs
18. Director of Public Prosecutions
19. Attorney General Department
20. Ministry of Foreign Affairs and Foreign Trade
21. Ministry of Education, Youth Affairs and Sports
22. Ministry of Labour and Public Sector Reform
23. Ministry of Public Works and Transport
24. Ministry of Housing and Lands

Bahamas

1. Office of the Prime Minister
2. Ministry of Public Works and Transport
3. Ministry of Tourism and Aviation
4. Ministry of Foreign Affairs

5. Ministry of Education, Youth, Sports and Culture
6. Ministry of Agriculture and Marine Resources
7. Ministry of Labour and Maritime Affairs
8. Ministry of Lands and Local Government
9. Ministry of Housing and National Insurance
10. Ministry of National Security
11. Ministry of Finance

Belize

1. Attorney General's Ministry
2. Ministry of Education and Labour
3. Ministry of Agriculture and Fisheries
4. Ministry of Defence, Housing, Youth and Sports
5. Ministry of Finance and the Public Service
6. Ministry of Foreign Affairs and Foreign Trade
7. Ministry of Health, Local Government, Transport and Communications
8. Ministry of Home Affairs and Public Utilities
9. Ministry of Human Development
10. Ministry of National Development, Investment and Culture
11. Ministry of National Resources and Environment
12. Ministry of Tourism, Information and National Emergency Management
13. Ministry of Works
14. Office of Contactor General
15. Office of Ombudsman
16. Offices of the Prime Minister and Cabinet
17. Auditor General
18. Office of the Governor General

Dominica

1. Ministry of Public Works and Public Utilities
2. Ministry of Tourism, Industry and Private Sector Relations
3. Ministry of Agriculture, Fisheries and the Environment
4. Ministry of Education, Human Resource Development, Sports and Youth Affairs
5. Ministry of Finance and Planning
6. Ministry of Housing, Lands, Telecommunications, Energy and Ports
7. Ministry of Health and Social Security
8. Ministry of Community Development, Information and Gender Affairs

9. Ministry of Legal Affairs and Immigration
10. Ministry of Foreign Affairs, Trade and Labour
11. Establishment, Personnel and Training Department
12. Office of the Prime Minister

Dominikanische Republik

1. Contraloría General de la República
2. Secretaría de Estado de Interior y Policía
3. Secretaría de Estado de las Fuerzas Armadas
4. Secretaría de Estado de Relaciones Exteriores
5. Secretaría de Estado de Agricultura
6. Secretaría de Estado de Hacienda
7. Secretaría de Estado de Educación
8. Secretaría de Estado de Salud Pública y Asistencia Social
9. Secretaría de Estado de Deportes, Educación Física y Recreación
10. Secretaría de Estado de Trabajo
11. Secretaría de Estado de Industria y Comercio
12. Secretaría de Estado de Turismo
13. Secretaría de Estado de la Mujer
14. Secretaría de Estado de la Juventud
15. Secretaría de Estado de Educación Superior, Ciencia y Tecnología
16. Secretaría de Estado de Obras Públicas y Comunicaciones
17. Secretaría de Estado de Medio Ambiente y Recursos Naturales
18. Secretaría de Estado de Cultura
19. La Presidencia de la República Dominicana
20. Secretaría de Estado de Economía, Planificación y Desarrollo
21. Secretaría de Estado de la Presidencia
22. Secretariado Administrativo de la Presidencia

Grenada

1. Ministry of Communications and Works
2. Ministry of Finance
3. Ministry of Education
4. Ministry of Health
5. Ministry of Agriculture
6. Ministry of Housing

Guyana

1. Office of the Prime Minister
2. Ministry of Health
3. Ministry of Finance
4. Ministry of Home- Affairs
5. Ministry of Agriculture
6. Ministry of Public Works and Communications
7. Ministry of Health
8. Ministry of Education

Haiti

1. Conseil National des Marchés Publics (CNMP)
2. Ministère des Travaux Publics, Transports et Communications
3. Ministère de l'Economie et des Finances
4. Ministère de l'Education Nationale et de la Formation Professionnelle
5. Ministère de la Justice et de la Sécurité Publique
6. Ministère de la Santé Publique et de la Population

Jamaika

1. Accountant General
2. Customs Department
3. Department of Correctional Services
4. Office of The Contractor General
5. Office of The Governor General And Staff
6. Office of The Prime Minister
7. Office of The Cabinet
8. Ministry of Agriculture
9. Ministry of Education
10. Ministry of Energy, Mining And Telecommunications
11. Ministry Finance And The Public Service
12. Ministry of Foreign Affairs And Foreign Trade
13. Ministry of Health And Environment
14. Ministry of Industry, Commerce And Investment
15. Ministry of Information, Culture, Youth And Sports
16. Ministry of Justice
17. Ministry of Labour And Social Security
18. Ministry of National Security

19. Ministry of Tourism
20. Ministry of Transport And Works
21. Ministry of Water And Housing
22. Jamaica Fire Brigade

St Christopher und Nevis

1. The Ministry of Finance – Central Purchasing Office
2. The Ministry of Industry, Commerce and Consumer Affairs – Supply Office
3. Ministry of Health

St. Lucia

1. Office of the Prime Minister
2. Ministry of Finance and Physical Development
3. Ministry of Home Affairs and National Security
4. Ministry of Social Transformation, Human Services, Family Affairs, Youth and Sports
5. Ministry of Health and Labour Relations
6. Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries
7. Ministry of Education and Culture
8. Ministry of External Affairs, International Financial Services and Broadcasting
9. Ministry of Housing, Urban Renewal and Local Government
10. Ministry of Communications, Works, Transport and Public Utilities
11. Ministry of Trade, Industry and Commerce
12. Ministry of Economic Affairs and Economic Planning, National Development and the Public Service
13. Ministry of Tourism and Civil Aviation

St. Vincent und die Grenadinen

Ministry of Finance

Suriname

1. Ministry of Trade and Industry
2. Ministry of Finance
3. Ministry of Public Health
4. Ministry of Foreign Affairs
5. Ministry of Defense
6. Ministry of Home Affairs
7. Ministry of Justice and Police
8. Ministry of Natural Resources
9. Ministry of Agriculture, Animal Husbandry and Fisheries

10. Ministry of Education and Community Development
11. Ministry of Public Works
12. Ministry of Regional Development
13. Ministry of Planning and Development Cooperation
14. Ministry of Labour, Technology and Environment
15. Ministry of Social Affairs and Housing
16. Ministry of Transport, Communication and tourism
17. Ministry of Physical Planning, Land and Forestry Management

Trinidad und Tobago

1. Ministry of [Agriculture, Land and Marine Resources](#)
2. Ministry of [Community Development, Culture and Gender Affairs](#)
3. Ministry of [Education](#)
4. Ministry of [Energy and Energy Industries](#)
5. Ministry of [Finance](#)
6. Ministry of [Foreign Affairs](#)
7. Ministry of [Health](#)
8. Ministry of [Housing](#)
9. Ministry of [Labour and Small and Micro-Enterprises Development](#)
10. Ministry of [Legal Affairs](#)
11. Ministry of [Local Government](#)
12. Ministry of [National Security](#)
13. Ministry of [Planning and Development](#)
14. Ministry of [Public Administration and Information](#)
15. Ministry of [Public Utilities and the Environment](#)
16. Ministry of [Science, Technology and Tertiary Education](#)
17. Ministry of [Social Development](#)
20. Ministry of [Sport and Youth Affairs](#)
21. Office of [the Attorney General](#)
22. Ministry of [Tourism](#)
23. Ministry of [Trade and Industry](#)
24. Ministry of [Works and Transport](#)
25. [Office of the Prime Minister](#)

Abschnitt 2: Verpflichtungen der EG-Vertragspartei

LIEFERUNGEN

Schwelle: 130 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN

Spezifiziert in Anlage 2 zu diesem Anhang

Schwelle: 130 000 SZR

BAULEISTUNGEN

Spezifiziert in Anlage 3 zu diesem Anhang

Schwelle: 5 000 000 SZR

LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Alle von den Europäischen Gemeinschaften in Anlage 1 zu Anhang I des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Beschaffungsübereinkommens aufgeführten Beschaffungsstellen, da dieser zuweilen anwendbar sein kann, einschließlich aller darin vorgesehenen Bedingungen, Beschränkungen und Ausnahmen.

Diese Liste ist, unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten, auf folgender Website verfügbar:
http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/appendices_e.htm#ec

Anlage 2

Dienstleistungen

Abschnitt 1: Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

Alle von den unter das Abkommen fallenden Stellen, die in Anlage 1 aufgeführt sind, unter Beachtung der Voraussetzungen, Beschränkungen und Ausnahmen des Titels IV Kapitel 3 vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die außerdem den Allgemeinen Anmerkungen und Ausnahmen der Anlage 4 unterliegen.

Abschnitt 2: Verpflichtungen der EG-Vertragspartei

Alle von den Europäischen Gemeinschaften in Anlage 4 zu Anhang I des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Beschaffungsübereinkommens aufgeführten Dienstleistungen, da dieser zuweilen anwendbar sein kann, einschließlich aller darin vorgesehenen Bedingungen, Beschränkungen und Ausnahmen.

Diese Liste ist, unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten, auf folgender Website verfügbar:
http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/appendices_e.htm#ec

Anlage 3

Bauleistungen

BEGRIFFSBESTIMMUNG:

Für die Zwecke des Kapitels über öffentliches Beschaffungswesen ist ein Auftrag über Bauleistungen oder Bauarbeiten ein Auftrag, der die Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne von Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC) zum Ziel hat.

Das Kapitel über das öffentliche Beschaffungswesen findet auf die Beschaffung von Bauleistungen Anwendung, die unter Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik fallen.

Anlage 4

Allgemeine Anmerkungen und Ausnahmen zu den Bestimmungen des Titels IV Kapitel 3

Unterzeichnerstaaten des CAIRFORUM

1. Vorbehaltlich des Absatzes 6 ist Titel IV Kapitel 3 auf die Stellen anwendbar, die in Anlage 1 aufgeführt sind, jedoch nicht auf andere staatliche Stellen, die möglicherweise in den Zuständigkeitsbereich der aufgeführten Stellen fallen.
2. Titel IV Kapitel 3 findet keine Anwendung auf Beschaffungen der unter das Abkommen fallenden Stellen nach Anlage 1, die Tätigkeiten im Bereich Energie und Post betreffen.
3. Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder die Ausführung öffentlicher Aufträge beschützenden Projekten oder Programmen, einschließlich Programmen für beschützte Beschäftigung von behinderten oder inhaftierten Personen, und anderen Beschäftigungsprogrammen und –projekten vorbehalten.
4. Abweichend von Artikel 171 Absatz 2 Buchstabe f darf der Gesamtwert der für die Ergänzungsleistungen vergebenen Aufträge höchstens 100 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags betragen.
5. Das Hauptveröffentlichungsmedium in Bezug auf Anhang VII Teile 1, 2 und 3 ist das regionale CARIFORUM-Onlinesystem, das gemäß Artikel 182 Absatz 2 und Artikel 180 Absatz 4 eingerichtet wird.
6. Die CARIFORUM-Staaten sind nicht zur amtlichen Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen verpflichtet.
7. In Bezug auf die Dominikanische Republik findet Titel IV Kapitel 3 auf die in Anlage 1 aufgeführten Stellen einschließlich der *gubernaciones* und anderer staatlicher Stellen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Stellen fallen, Anwendung, außer unter folgenden Bedingungen:
 - a) *Secretaría de Estado de Interior y Policía*: Dieses Kapitel gilt nicht für: a) Beschaffungen der *Dirección General de Migración*; oder b) folgende Beschaffungen der *Policía Nacional*: i) Waren, die unter Gruppe 447 (Waffen, Munition und Teile dafür) der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, version 1.0) fallen, oder ii) Kampf-, Sturm- und taktische Fahrzeuge.
 - b) *Policía Nacional* in der *Secretaría de Estado de Interior y Policía* und der *Secretaría de Estado de las Fuerzas Armadas*: Diese Kapitel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren).
 - c) *Secretaría de Estado de las Fuerzas Armadas*: Dieses Kapitel gilt nicht für: a) Beschaffungen des *Departamento Nacional de Investigación*, und des *Instituto de Altos Estudios para la Defensa y Seguridad Nacional*; oder b) Beschaffungen von: i) Waren, die unter Gruppe 447 (Waffen, Munition und Teile dafür) der CPC fallen; ii) Flugzeuge, Bauteile für Flugzeugzellen, Flugzeugbauteile, -ersatzteile und –zubehör; (iii) Lande- und Bodenabfertigungs-ausrüstung; iv) Docks; v) Schiffe und Schiffsbauteile, -ersatzteile und –zubehör; vi) Schiffsausrüstung; oder vii) Kampf-, Sturm- und taktische Fahrzeuge.
 - d) *Secretaría de Estado de Relaciones Exteriores*: Dieses Kapitel gilt nicht für Beschaffungen der *Dirección General de Pasaportes* für die Herstellung von Pässen.
 - e) *Secretaría de Estado de Agricultura*: Dieses Kapitel gilt nicht für Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Agrarstützungsprogrammen.

f) *Secretaría de Estado de Hacienda*: Dieses Kapitel gilt nicht für Beschaffungen der *Tesorería Nacional* für die Ausgabe von Steuer- oder Briefmarken oder die Herstellung von Schecks und Schatzbriefen.

g) *Secretaría de Estado de Educación*: Diese Kapitel gilt nicht für Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Schulspeisungsprogrammen (*Desayuno Escolar*) oder Programmen zur Förderung der Bildung, der Wohlfahrt von Schülern oder Studenten oder des Zugangs zur Bildung, einschließlich Programmen im Grenzgebiet zu Haiti (*Zona Fronteriza*) und in anderen ländlichen oder armen Gebieten.

h) *Secretariado Técnico de la Presidencia*: Dieses Kapitel gilt nicht für Beschaffungen der *Comisión Nacional de Asuntos Nucleares*.

(i) *Instituto Dominicano de las Telecomunicaciones (INDOTEL)*: Dieses Kapitel gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die erforderlich sind für die Durchführung besonderer Projekte durch den *Fondo de Desarrollo de las Telecomunicaciones* zur Umsetzung der *Política Social sobre Servicio Universal* der Dominikanischen Republik gemäß dem *Ley General de Telecomunicaciones* Nr.153-98 und dem *Reglamento del Fondo de Desarrollo de las Telecomunicaciones*.

j) *Banco Central de la República Dominicana*: Dieses Kapitel gilt nicht für die Ausgabe von Münzen und Banknoten.

EG-Vertragspartei

1. Beschaffungen von Beschaffungsstellen nach Anlage 1, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr und Post betreffen, fallen nicht unter Titel IV Kapitel 3.
2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können das Recht zur Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge beschützenden Werkstätten vorbehalten oder dafür sorgen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen für beschützte Beschäftigung ausgeführt werden, bei denen die Mehrzahl der Beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung keiner Beschäftigung unter normalen Bedingungen nachgehen können.

Anhang VII

VERÖFFENTLICHUNGSMEDIEN

Teil 1: Veröffentlichung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen und Verfahren

Für die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

Antigua und Barbuda	Website: www.ab.gov.ag
Barbados	The Government Printing Department, Bay Street, St. Michael
Bahamas	1. Government Printing 2. Official Gazette of The Bahamas 3. Website: http://laws.bahamas.gov.bs/
Belize	Website: www.belizelaw.org
Dominica	Government Printer, High Street, Roseau
Dominikanische Republik	Website: www.hacienda.gov.do
Grenada	The Kingdom of Grenada Gazette
Guyana	1. Office of the Clerk of the National Assembly, Georgetown 2. Website: www.nptaguyana.org
Haiti	1. Moniteur (Official Gazette of the Republic of Haiti) 2. Website: www.info.cnmp.gouv.ht
Jamaika	Websites: www.ocg.gov.jm and www.mof.gov.jm
St. Christopher und Nevis	Saint Christopher and Nevis Gazette
St. Lucia	Website: www.slugovprintery.com
St. Vincent und die Grenadinen	Website: www.gov.vc
Suriname	Official Gazette of the Republic of Suriname
Trinidad und Tobago	Trinidad and Tobago Gazette

EG-Vertragspartei

Belgien	<i>Gesetze, königliche Verordnungen, Ministerialverordnungen und -erlasse</i> le Moniteur Belge <i>Rechtsprechung</i> – Pasicrisie
Bulgarien	<i>Gesetze und sonstige Vorschriften</i> – Държавен вестник (Amtsblatt) <i>Gerichtsentscheidungen</i> - www.sac.government.bg <i>Allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen und Verfahren</i> - www.aop.bg und www.cpc.bg
Tschechische Republik	<i>Gesetze und sonstige Vorschriften</i> – Gesetzessammlung der Tschechischen Republik <i>Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde</i> – Sammlung der Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde
Dänemark	<i>Gesetze und sonstige Vorschriften</i> – Lovtidende <i>Gerichtsentscheidungen</i> - Ugeskrift for Retsvaesen <i>Verwaltungsentscheidungen und Verfahren</i> – Ministerialtidende <i>Entscheidungen der Beschwerdestelle für das öffentliche Beschaffungswesen</i> – Konkurrenceraaded Dokumentation

Deutschland	<p><i>Gesetze und sonstige Vorschriften</i> – Bundesanzeiger <i>Herausgeber:</i> der Bundesminister der Justiz; Verlag: Bundesanzeiger, Postfach 108006, 5000 Köln <i>Gerichtsentscheidungen:</i> Entscheidungssammlungen des: Bundesverfassungsgerichts, Bundesgerichtshofs, Bundesverwaltungsgerichts, Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte</p>
Estland	<p><i>Gesetze, sonstige Vorschriften und allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen:</i> Riigi Teataja <i>Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Estlands:</i> Riigi Teataja (Teil 3)</p>
Griechenland	Griechisches Amtsblatt - epishmh efhmerida eurwpaikwn koinothtw
Spanien	<p><i>Rechtsvorschriften</i> - Boletin Oficial del Estado <i>Gerichtsentscheidungen</i> - keine amtliche Veröffentlichung</p>
Frankreich	<p><i>Rechtsvorschriften</i> - Journal Officiel de la République française <i>Rechtsprechung</i> - Recueil des arrêts du Conseil d'Etat Revue des marchés publics</p>
Irland	<i>Gesetze und sonstige Vorschriften</i> - Iris Oifigiuil (Official Gazette of the Irish Government)
Italien	<p><i>Rechtsvorschriften</i> - Gazzetta Ufficiale <i>Rechtsprechung</i> – keine amtliche Veröffentlichung</p>
Zypern	<p><i>Rechtsvorschriften</i> – Amtsblatt der Republik (Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας) <i>Gerichtsentscheidungen:</i> Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs – Veröffentlichungsamt (Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 – Τυπογραφείο της Δημοκρατίας)</p>
Luxemburg	<p><i>Rechtsvorschriften</i> – Memorial <i>Rechtsprechung</i> – Pasicrisie</p>
Ungarn	<p><i>Rechtsvorschriften</i> - Magyar Közlöny (Amtsblatt der Republik Ungarn) <i>Rechtsprechung</i> - Közbeszerzési Értesítő - a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates für öffentliches Beschaffungswesen)</p>
Lettland	<i>Rechtsvorschriften</i> - Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)
Litauen	<p><i>Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften</i> - Amtsblatt („Valstybės Žinios“) der Republik Litauen <i>Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung</i> – Bulletin des Obersten Gerichtshofs von Litauen „Teismų praktika“; Bulletin des Obersten Verwaltungsgerichtshofs von Litauen „Administracinių teismų praktika“</p>
Malta	<i>Rechtsvorschriften</i> – Government Gazette
Niederlande	<p><i>Rechtsvorschriften</i> - Nederlandse Staatscourant und/oder Staatsblad <i>Gerichtsentscheidungen</i> - keine amtliche Veröffentlichung</p>
Österreich	<p>Österreichisches Bundesgesetzblatt Amtsblatt zur Wiener Zeitung Sammlung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes – administrativrechtlicher und finanzrechtlicher Teil Amtliche Sammlung der Entscheidungen des OGH in Zivilsachen</p>

Polen	<i>Rechtsvorschriften</i> Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzesblatt – Republik Polen) <i>Gerichtssentscheidungen, Rechtsprechung</i> „Zamówienia publiczne w orzecznictwie. Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie“ (Ausgewählte Urteile von Schiedsstellen und des Regionalgerichts in Warschau)
Portugal	<i>Rechtsvorschriften</i> - Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série <i>Gerichtliche Veröffentlichungen:</i> Boletim do Ministério da Justiça Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo Colectânea de Jurisprudencia Das Relações
Rumänien	<i>Gesetze und sonstige Vorschriften</i> – Monitorul Oficial al României (Rumänisches Amtsblatt) <i>Gerichtssentscheidungen,</i> <i>allgemein anwendbare</i> <i>Verwaltungsentscheidungen und Verfahren</i> - – www.anrmap.ro
Slowenien	<i>Rechtsvorschriften</i> – Amtsblatt der Republik Slowenien <i>Gerichtssentscheidungen</i> - keine amtliche Veröffentlichung
Slowakei	<i>Rechtsvorschriften</i> Zbierka zakonov (Gesetzessammlung) <i>Gerichtssentscheidungen</i> - keine amtliche Veröffentlichung
Finnland	Suomen Säädökokoelma - Finlands Författningssamling (Finnische Gesetzessammlung)
Schweden	Svensk Författningssamling (Schwedische Gesetzessammlung)
Vereinigtes Königreich	<i>Rechtsvorschriften</i> - HM Stationery Office <i>Rechtsprechung</i> - Law Reports „ <i>Public Bodies</i> “ (öffentliche Stellen) - HM Stationery Office

Teil 2: Ausschreibungen

Für die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

Antigua und Barbuda	1. Daily Observer newspaper 2. Website: www.ab.gov.ag
Barbados	1. The Barbados Advocate, Fontabelle, St. Michael 2. Daily Nation: www.nationnews.com
Bahamas	1. Freeport News 2. The Bahama Journal: www.jonesbahamas.com 3. The Tribune 4. The Nassau Guardian: www.thenassauguardian.com 5. The Punch
Belize	1. Belize Government Gazette: www.printbelize.com 2. The Guardian Newspaper 3. The Reporter
Dominica	1. The Commonwealth of Dominica Gazette 2. The Chronicle 3. The Sun
Dominikanische Republik	Website: www.hacienda.gov.do
Grenada	1. Grenadian Voice: www.grenadianvoice.com 2. Grenada Today: www.belgrafix.com 3. Grenadian Informer 4. Spiceisle Review: www.spiceisle.com 5. Grenadian Advocate

Guyana	<ol style="list-style-type: none"> 1. Guyana Chronicle 2. Stabroek News: www.stabroeknews.com 3. Kaictour News
Haiti	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nouvelliste 2. Le Matin 3. Website: info.cnmp.gouv.ht
Jamaika	<ol style="list-style-type: none"> 1. The Gleaner: www.jamaica-gleaner.com 2. The Jamaica Observer 3. Website: www.jamaica_observer.com
St. Christopher und Nevis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Observer 2. Sun St. Christopher and Nevis
St. Lucia	<ol style="list-style-type: none"> 1. The Voice of Saint Lucia 2. St. Lucia Star: www.stluciarstar.com 3. The Mirror: www.stluciamirroronline.com 4. Saint Lucia Gazette: www.slugovprintery.com
St. Vincent und die Grenadinen	<ol style="list-style-type: none"> 1. The Vincentian: www.thevincentian.com 2. The News 3. The Searchlight: www.searchlight.vc 4. Saint Vincent and the Grenadines Gazette
Suriname	<ol style="list-style-type: none"> 1. De Ware Tijd 2. Dagblad Suriname 3. Times 4. De West
Trinidad und Tobago	<ol style="list-style-type: none"> 1. Trinidad Newsday 2. Trinidad Express 3. Website: www.finance.gov.tt 4. Trinidad and Tobago Gazette

EG-Vertragspartei

Belgien	<p>Amtsblatt der Europäischen Union Le Bulletin des Adjudications Andere Veröffentlichungen in der Fachpresse</p>
Bulgarien	<p>Amtsblatt der Europäischen Union Държавен вестник (Amtsblatt) http://dv.parliament.bg Register für öffentliche Beschaffungen (www.aop.bg)</p>
Tschechische Republik	<p>Amtsblatt der Europäischen Union</p>
Dänemark	<p>Amtsblatt der Europäischen Union</p>
Deutschland	<p>Amtsblatt der Europäischen Union</p>
Estland	<p>Amtsblatt der Europäischen Union</p>
Griechenland	<p>Amtsblatt der Europäischen Union Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse</p>
Spanien	<p>Amtsblatt der Europäischen Union</p>
Frankreich	<p>Amtsblatt der Europäischen Union Bulletin officiel des annonces des marchés publics</p>
Irland	<p>Amtsblatt der Europäischen Union Tageszeitungen: "Irish Independent", "Irish Times", "Irish Press", "Cork Examiner"</p>
Italien	<p>Amtsblatt der Europäischen Union</p>

Zypern	Amtsblatt der Europäischen Union Amtsblatt der Republik Lokale Tageszeitungen
Lettland	Amtsblatt der Europäischen Union Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)
Litauen	Amtsblatt der Europäischen Union Informationsbeilage "Informaciniai pranešimai" des Amtsblattes („Valstybės žinios“) der Republik Litauen
Luxemburg	Amtsblatt der Europäischen Union Tageszeitungen
Ungarn	Amtsblatt der Europäischen Union Közbeszerzési Értesítő - a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates für öffentliches Beschaffungswesen)
Malta	Amtsblatt der Europäischen Union Government Gazette
Niederlande	Amtsblatt der Europäischen Union
Österreich	Amtsblatt der Europäischen Union Amtsblatt zur Wiener Zeitung
Polen	Amtsblatt der Europäischen Union Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)
Portugal	Amtsblatt der Europäischen Union
Rumänien	Amtsblatt der Europäischen Union Monitorul Oficial al României (Rumänisches Amtsblatt) Elektronisches System für öffentliche Beschaffungen (www.e- licitatie.ro)
Slowenien	Amtsblatt der Europäischen Union Amtsblatt der Republik Slowenien
Slowakei	Amtsblatt der Europäischen Union Vestník verejného obstarávania (Bulletin für öffentliche Beschaffungen)
Finnland	Amtsblatt der Europäischen Union Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite (Öffentliches Beschaffungswesen in Finnland und dem EWR, Supplement zum finnischen Amtsblatt)
Schweden	Amtsblatt der Europäischen Union
Vereinigtes Königreich	Amtsblatt der Europäischen Union
Europäische Kommission	Amtsblatt der Europäischen Union www.ted.europa.eu

Teil 3: Zuschlagserteilung

Für die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

Bahamas	1. Ministry of Finance 2. Website: www.bahamas.gov.bs/finance 3. The Official Gazette
Belize	Ministry of Finance - Website: www.governmentofbelize.gov.bz
Dominikanische Republik	Website: www.hacienda.gov.do

Grenada		Website: http://finance.gov.gd
Haiti		Website: www.info.cnmp.gouv.ht
Jamaika		1. Website: www.ocg.gov.jm
		2. Website: www.ncc.gov.jm
St. Christopher und Nevis		Website: www.gov.kn
St. Lucia		Ministry of Finance Website: www.stlucia.gov.lc
St. Vincent und die Grenadinen		Ministry of Finance Website: www.gov.vc
Trinidad und Tobago		1. Ministry of Finance Website: www.finance.gov.tt
		2. Trinidad and Tobago Gazette

EG-Vertragspartei

Informationen über die Zuschlagserteilung werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.